This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 166 138

239
145

HARVARD
LAW
LIBRARY

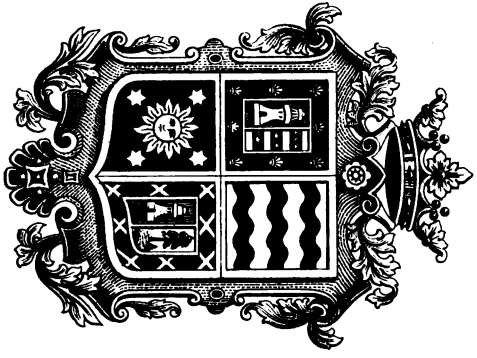

3316

Nr. 29.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

Die

Rechtsnormen

über den

Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden

in

Civilrechts-Angelegenheiten.

Zusammengestellt
im Auftrage des k. k. österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidiums.

Preis: 60 kr.

Wien 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

	geh.	geb.
I. **Gesetze** und **Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks-** und **Handels-Unternehmungen** . . . . . 2.—		2.50
Inhalt: Gewerbeordnung. — Privilegiengesetz. — Marken- u. Musterschutzgesetz. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz.		
II. **Bürgerliches Gesetzbuch**, sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes . . . . 2.—		2.50
III. **Vorschriften über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen** 2.—		2.50
Inhalt: Verfahren außer Streitsachen. — Notariatsordnung. — Vorschriften über civilgerichtliche Depositenwesen und gemeinschaftliche Waisencassen.		
IV. **Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffengesetz.** 15. Auflage . . 2.30		2.80
V. **Die Strafproceßordnung** sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften 2.30		2.80
VI. 1. Abth. **Civilgerichtsverfassung. — Concursordnung. — Anfechtungsgesetz** 1.50		2.—
2. Abth. **Allgemeine Gerichtsordnung**, besondere Verfahrensarten in Streitsachen 1.50		2.—
VII. **Berggesetz** mit der Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes . . . 2.—		2.50
VIII. **Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Feldschutzgesetz** . . . . . 2.—		2.50
IX. **Gemeindegesetz. — Heimatgesetz**, Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern, Volkszählung 2c. 1.80		2.30
X. 1. Abth. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** im k. k. Heere (Kriegsmarine) und in der k. k. Landwehr . 2.50		3.—
2. Abth. **Militärtaxe, das Volkszählungsgesetz, das Einquartierungsgesetz** 2c. . . . . 1.—		1.50
XI. 1. Abth. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz, und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Meßanstalten 2c., Eisenbahn-Betriebs-Reglement . . . 1.50		2.—
2. Abth. **Wechselordnung. Wechselstämpel.** Gesetz über die Börsen und Handelsmäkler. Börseordnungen. Gesetze über Promessen- und Ratengeschäfte . . . . . 1.—		1.50
XII. **Gebührengesetz, Taxgesetz** und **Verbrauchsstämpelgesetz** mit allen erläuternden Verordnungen 2c. 9. Auflage 2.50		3.—
XIII. **Gesetze und Vorschriften** über die **Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.** Die **Aichordnung** sammt allen Instructionen. Die **Vorschriften** über die **Aichbehörden** . . . . . 2.—		2.50
XIV. Die seit 2. December 1848 bis 1875 erlassenen **Bauordnungen** 2.50		3.—
XV. **Strafgesetz** über **Gefällsübertretungen** vom 11. Juli 1835 . . 2.—		2.50
XVI. **Die Westgalizische Gerichtsordnung** sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung 1.50		2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** Neue Auflage unter d. Presse.		
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträgl. Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Vorschriften über die Eisenbahnbücher. 3. Auflage 1884 . . 2.20		2.70

Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.

3316

Die

Rechtsnormen

über den

Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden

in

Civilrechts-Angelegenheiten.

Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidiums.

Wien, 1885.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I.

Allgemeine Vorschriften.

A. Correspondenz.

1. Der § 202 des k. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. 81, stellt als Grundsatz auf, dass die Gerichtsbehörden mit ausländischen Behörden Noten oder Schreiben zu wechseln haben. Diese Regel ist aber durch die zahlreichen Ausnahmen geradezu zur Ausnahme von der entgegengesetzten Regel geworden.

2. Von auswärtigen Behörden einlangende unfrankirte Zuschriften dürfen nicht zurückgewiesen, sondern müssen angenommen werden (J. M. E. 18. Juli 1862, Z. 5829, an das O. L. G. Wien; J. M. E. 10. October 1862, Z. 10208, an das O. L. G. Lemberg; J. M. E. 29. September 1863, Z. 8765, O. L. G. Wien, Z. 15597, R. 8, F. 1, 1809; J. M. E. 17. Juni 1864, Z. 5233, O. L. G. Wien, 21. Juni 1864, Z. 9972, R. 8, F. 1, 1809; J. M. E. 10. März 1861, Z. 1966, an alle O. L. G. außer Wien und Krakau; J. M. E. 4. März 1873, Z. 2440, O. L. G. Wien, 11. März 1873, Z. 4825, R. 46, F. 3, 1830; J. M. E. 7. Mai 1873, Z. 5772, an das O. L. G. Prag); wenn unfrankirte Zuschriften von Behörden solcher Staaten, welche dem internationalen Postvertrage vom 9. October 1874,

R. G. B. 88 ex. 1875, beigetreten sind, einlangen, ist das Porto aus den Verlagsgeldern vorzuschießen und ist, wenn es von den Zahlungspflichtigen nicht eingebracht werden kann, die Behörde, welche die Zuschrift absandte, um den Ersatz des Porto zu ersuchen; im Falle der Ersatz von dieser verweigert wird, ist die Anzeige durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu erstatten (J. M. E. 12. April 1876, Z. 4651, O. L. G. Wien, 19. April 1876, Z. 6583, R. 46, F. 3, 1830; J. M. E. 8. Juli 1880, Z. 9790, O. L. G. Wien, 13. Juli 1880, Z. 11770, R. 46, F. 3, 1830). Nach Art. V des cit. Postvertrages ist nur „die amtliche Correspondenz in Postdienstangelegenheiten portofrei". Alle Zuschriften an ausländische Gerichte sind daher zu frankiren (J. M. E. 12. April 1876, Z. 4651, s. o., und der in ihm bezogene J. M. E. 5. October 1873, Z. 12529, O. L. G. Wien, 8. October 1873, Z. 20537, R. 46, F. 3, 1830, eingeschärft mit J. M. E. 4. Februar 1875, Z. 1552, O. L. G. Wien, 9. Februar 1875, Z. 2158, R. 46, F. 3, 1830).

3. Allen gerichtlichen Ausfertigungen, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind deutsche Uebersetzungen anzuschließen und ist das in der hierländischen Gerichtssprache ausgefertigte Schreiben zu legalisiren (J. M. E. 12. November 1861, Z. 10396, an die O. L. G. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag).

4. Mit J. M. E. 23. März 1883, Z. 4234 (O. L. G. Wien, 3. April 1883, Z. 5715, R. 5, F. 1, 1883), wurde verordnet:

„Wenn die Gerichte in die Lage kommen, Gelder, Wertpapiere oder sonstige Effecten im Werte von mehr als 1000 fl., oder auch Gegenstände in einem zwar

geringeren Werte, aber von bedeutendem Volumen oder in größerer Anzahl, zur Weiterbeförderung in das Ausland an das Justizministerium zu leiten, so sind die bezüglichen Einbegleitungsberichte, Begleitschreiben und sonstigen Actenstücke zwar so wie bisher auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anher vorzulegen und ist jedenfalls auch eine genaue Consignation der für das Ausland bestimmten Gelder, Wertpapiere und sonstigen Sachen in zweifacher Ausfertigung, deren eine für die ausländische Behörde, die andere zur Empfangsbestätigung bestimmt ist, dem Vorlageberichte anzuschließen, die Gelder, Wertpapiere und sonstigen Gegenstände jedoch sind vorläufig von den Gerichten noch zurückzubehalten und erst dann und zwar unmittelbar an das Justizministerium, eventuell an die vom Justizministerium bezeichnete weitere Adresse, abzusenden, wenn ihnen die Mittheilung des Justizministeriums zugekommen sein wird, dass ein Anstand gegen die Absendung nicht bestehe.

In den bezüglichen Einbegleitungsschreiben ist jedesmal zu bemerken, dass die betreffenden Sachen im Sinne dieses Erlasses vorläufig bei Gericht zurückbleiben."

5. Hinsichtlich der Stempelbehandlung verfügt der J. M. E. 19. October 1875, Z. 13147 (O. L. G. Wien, 26. October 1875, Z. 17582, R. 40, F. 1, 1802):

„Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass österreichische Gerichtsbehörden jenen Ersuchsschreiben, welche sie an ausländische Gerichte wegen Vornahme von Executionen oder auch wegen Vernehmungen im Verfahren in und außer Streitsachen, namentlich wegen Abnahme von Eiden, wegen Zeugenvernehmungen in

Civilrechtssachen u. s. w. richten, die im Inlande zu derlei Amtshandlungen erforderlichen k. k. österreichischen Stempel beilegen.

Da aber einer ausländischen Behörde nicht zugemuthet werden kann, bei Aufnahme ihrer gerichtlichen Acte österreichische Stempel in Verwendung zu nehmen, besteht zur Beilegung dieser Stempel kein Grund.

Das k. k. Oberlandesgericht wird daher ersucht, die unterstehenden Gerichte hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, dass die Erfüllung der Stempelpflicht im Inlande in solchen Fällen nach Einlangen des bezüglichen vom ausländischen Gerichte vorgenommenen Actes nach den Bestimmungen des § 22 lit. d des Gebührengesetzes stattfinden kann."

6. Wenn „es sich um eine Aufforderung eines ausländischen Zeugen zum Erscheinen bei einer Hauptverhandlung vor einem österreichischen Strafgerichte" handelt, kann „das Ersuchen selbstverständlich, insoferne nicht besondere Vertragsbestimmungen bestehen, immer nur im diplomatischen Wege gestellt werden" (J. M. E. 30. Januar 1875, Z. 1292, O. L. G. Wien, 3. Februar 1875, Z. 1864, R. 5, F. 1, 1868).

Mit den k. u. k. Gesandtschaften.

7. Den Gerichten ist gestattet, „in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande oder blos um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. u. k. Gesandtschaften oder [illegible]nte sich zu wenden" (J. M. E. 14. October

1850, R. G. B. 393); auch wurden die Gerichte über speciellen Wunsch der französischen Regierung mit J. M. V. 20. März 1852, R. G. B. 74, angewiesen, dass einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe, oder bloße Einholungen von Auskünften mit Beseitigung der Dazwischenkunft der (französischen) Gerichte lediglich im diplomatischen Wege veranlasst werden sollen.

8. Aber auch wenn die Correspondenz mit den Gesandtschaften hienach überhaupt zulässig erscheint, haben die Gerichte „in allen Fällen, in denen es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, mit den k. u. k. Missionen im Auslande nicht direct zu correspondiren, sondern ihre Zuschriften an dieselben auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Justizministerium vorzulegen, damit dieses deren Beförderung durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern vermittelst der regelmäßigen Courier-Verbindung veranlasse. Für dringende Fälle bleibt laut obigen Erlasses den k. k. Gerichten die directe Correspondenz mit den k. u. k. Missionen im Auslande zwar wie bisher gestattet; sie haben jedoch ihre Zuschriften an dieselben, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig zu frankiren." (J. M. E. 5. November 1876, Z. 14093, O. L. G. Wien, 14. November 1876, Z. 19020, R. 46, F. 3, 1830.) Diese Bestimmung, welche schon ausgesprochen ist in der J. M. V. 7. October 1854, R. G. B. 260 (bffd. die Botschaft Paris); J. M. E. 17. Mai 1857, Z. 10896, O. L. G. Wien, 26. Mai 1857, Z. 6515, R. 46, F. 3, 1830 (bffd. General-Consulat London); J. M. E. 29. Februar 1864, Z. 1778, O. L. G. Wien, 8. März 1864, Z. 4048, R. 8, F. 1, 1850 (s. u. bei Frankreich); J. M. E. 8. Januar 1865, Z. 109, O. L. G. Wien,

17. Januar 1865, Z. 913, R. 8, F. 1, 1850; J. M. E. 19. Juli 1870, Z. 8627, O. L. G. Wien, 3. August 1870, Z. 15010, R. 8, F. 1, 1850; J. M. E. 12. Juli 1871, Z. 7870, O. L. G. Wien, 20. Juli 1871, Z. 14761, R. 8, F. 1, 1850; J. M. E. 14. Januar 1873, Z. 350, O. L. G. Wien, 28. Januar 1873, Z. 1634, R. 1, F. 1, 1862, wurde neuerlich eingeschärft mit J. M. E. 23. Januar 1878, Z. 1120, O. L. G. Wien, 29. Januar 1878, Z. 1953, R. 8, F. 1, 1850; J. M. E. 17. Juli 1880, Z. 10370, O. L. G. Wien, 27. Juli 1880, Z. 12682, R. 46, F. 3, 1830, J. M. E. 22. Juni 1882, Z. 9756, O. L. G. Wien, 27. Juni 1882, Z. 11410, R. 1, F. 1, 1862.

9. Die letztcitirten Erlässe und der J. M. E. 5. Mai 1873, Z. 5648, O. L. G. Wien, 13. Mai 1873, Z. 9644, R. 1, F. 1, 1862, verfügen, dass die Gerichte, insoweit eine directe Correspondenz mit den k. u. k. Missionen überhaupt gestattet ist, ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. u. k. Mission und die Consularämter in Rumänien, Serbien und in jenen Orten der Türkei, in welchen k. u. k. Postämter bestehen, ferner die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die k. u. k. Consularämter in Egypten nicht zu frankiren haben. Ebenso ist die dienstliche Correspondenz mit den k. u. k. diplomatischen Agentien und Consulaten in Bulgarien portofrei (J. M. V. 24. December 1884, Z. 20576, Vdg. Bl. 1885, Nr. 1).

10. Mit J. M. E. 8. Januar 1865, Z. 109 (O. L. G. Wien, 17. Januar 1865, Z. 913, R. 8, F. 1, 1850), J. M. E. 26. April 1868, Z. 3766 (O. L. G. Wien, 12. Mai 1868, Z. 9049, R. 8, F. 1, 1850), J. M. E. 19. März 1875, Z. 3568 (O. L. G. Wien, 23. März 1875, Z. 4931, R. 8, F. 1, 1850), wurde

darauf hingewiesen, dass Stand und Aufenthaltsort jener Individuen, an welche Zustellungen zu machen sind, stets genau anzugeben und deren Namen leserlich und richtig zu schreiben sind.

11. Mit J. M. E. 4. Januar 1872, Z. 88 (O. L. G. Wien, 17. Januar 1872, Z. 598, R. 8, F. 1, 1850), und J. M. E. 4. September 1876, Z. 11425 (O. L. G. Wien, 12. September 1876, Z. 15432, R. 8, F. 1, 1850), wurde auf den Unterschied zwischen der k. u. k. Botschaft am heiligen Stuhle und der k. u. k. Gesandtschaft (jetzt Botschaft) am k. italienischen Hofe, beide in Rom, hingewiesen und den Gerichten aufgetragen, den Unterschied auf der Adresse ersichtlich zu machen.

12. Mit J. M. E. 27. Mai 1880, Z. 7473 (O. L. G. Wien, 2. Juni 1880, Z. 9297, R. 1, F. 1, 1862), wurde der Auszug aus einer Note des Ministeriums des Aeußern vom 21. Mai Z. 5151 in Betreff des Wirkungskreises der in Belgrad und Bukarest anstatt der ebendort früher bestandenen General-Consulate neu systemisirten k. u. k. diplomatischen Missionen und neu etablirten, mit gewöhnlichen consularischen Attributionen ausgestatteten Consulate zur Kenntnisnahme und Verständigung der unterstehenden Gerichte mitgetheilt.

13. Die Zuschriften an die k. u. k. Missionen sind, sofern die Sprache des Landes, nach welchem das Ersuchen gerichtet ist, nicht gebraucht werden kann, deutsch abzufassen, oder ist doch wenigstens eine deutsche Uebersetzung beizulegen, und sind von dem zum Verständnisse des Actes nothwendigen nicht deutsch abgefassten Beilagen deutsche Uebersetzungen beizufügen (J. M. E. 28. September 1868, Z. 11810; J. M. E. 10. December 1869, Z. 14920; s. auch bei Russland J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301).

14. Die für die „bei der k. u. k. Regierung accreditierten fremden diplomatischen Missionen bestimmten Zuschriften" sind offen an das Ministerium des Aeußern zu leiten (J. M. E. 7. April 1852, R. R. B. 88). Zustellungen an selbe erfolgen im Wege des k. k. Obersthofmarschallamtes (Art. V k. Pat. 20. November 1852, R. G. B. 251; J. M. E. 20. August 1856, Z. 18022, O. L. G. Wien, 26. August 1856, Z. 10986, R. 8, F. 1, 1856).

15. Zustellungen an österreichische Gesandte im Auslande sind durch das Justizministerium und Ministerium des Aeußern zu befördern (J. M. E. 22. October 1854, Z. 19728, O. L. G. Wien, 31. October 1854, Z. 2145, R. 103, F. 3, 1854).

B. Zustellungen.

1. Nach § 392 a. G. O. und Hofd. 11. Mai 1833, J. G. S. 2612, ist für einen Beklagten, der außer den Erblanden seinen Wohnort hat, auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator zu bestellen, „welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Curator wählt und dem Gerichte namhaft macht". Die Zustellung ist durch Requisition des fremden Gerichtes oder im diplomatischen Wege zu erwirken und ist „fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden ... zugleich zu eröffnen, dass die Gesetze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edictalvorladung anzutragen gestatten".

2. In welchen Fällen Unterthanen auswärtiger Staaten überhaupt vor den österreichischen Gerichten belangt werden können, bestimmt § 29 C. J. N.:

„Unterthanen auswärtiger Staaten können vor den österreichischen Gerichten belangt werden:

a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, wenn sie diesen in dem österreichischen Staate genommen haben;

b) in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können, bei dem hierzu bestimmten besonderen Gerichtsstande (§ 31 u. ff.);

c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt (lit. a, b), an jedem Orte, wo sie getroffen werden, wegen aller Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden oder daselbst zu erfüllen sind;

d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläßt."

C. Executionen.

Ueber die Vollstreckung fremder Erkenntnisse durch österreichische Gerichte bestehen folgende Normen:

1. Hofd. 18. Mai 1792, J. G. S. 16:

„a) Auch über die von einem Gerichtsstande eines fremden Staates wider einen hiesigen Unterthan geschöpften Urtheile ist auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtsstandes oder auf Anlangen der obsiegenden Partei wider den Verfällten die Execution von den hiesigen Gerichtsständen dermals zu ertheilen: 1. wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den hiesigen Unterthan berechtigt gewesen ist;

2. wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländiger Gerichte ebenfalls die richterliche Hilfe geleistet wird.

b) Mit Beobachtung dieses Reciprocitätsrechtes und nach erst bemerkten Rücksichten ist sich auch bei Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen zu benehmen. (Vgl. u. Nr. 4.)

c) Ein Richter kann nie nach anderen Gesetzen als nach jenen des Staates, wo er das Richteramt verwaltet, Recht ertheilen, außer wenn es sich um Anwendung des Reciprocitätsrechtes handelt."

2. Hofd. 18. Jänner 1799, J. G. S. 452:

„Obgleich nach den bestehenden Vorschriften und dem Hofdecrete vom 17. Mai 1792, Nr. 16 J. G. S., die Urtheile eines auswärtigen Gerichtsstandes unter den bestimmten Voraussetzungen von hiesigen Gerichten vollstreckt werden müssen, so können doch weder die fremden Gerichte noch Parteien eine weitere Einschreitung hierländiger Gerichte in Anspruch nehmen, als die allgemeine Gerichtsordnung bei inländischen Parteien dem Richter vorschreibt. Es können daher die Gerichte weder in ämtliche Dispositionen, noch in die Einhebung und Uebersendung der Forderungen eingehen, sondern der auswärtige Obsieger hat entweder selbst oder durch Bevollmächtigte die Execution nach der Gerichtsordnung zu betreiben.

Allein wenn es auf die Respectirung solcher Urtheile und die Ertheilung der Execution ankommt, kann dabei nicht anders als nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, nicht durch ämtliche Dispositionen auf Ansuchen auswärtiger Gerichte, sondern über ordentliches Anlangen des obsiegenden Theiles, nach dem vorgeschriebenen Zuge der Execution vorgegangen werden,

und können die Urtheile auswärtiger Gerichte fremder Länder kein anderes Benehmen ansprechen, als über die Urtheile hierländiger Gerichte stattfindet, damit wenn auf der einen Seite dem Obsieger zu seinem Recht verholfen wird, auf der andern Seite der Schuldner nicht in seinem Eigenthum leide. Auch können sich die exequirenden Stellen mit der ämtlichen Einhebung, sohinigen Uebermachung solcher Forderungen und mit Geldmanipulationen im Privateigenthum solcher Leute, welche sui juris sind, nicht befassen, oder in etwas verfüglich machen, sondern die Ordnung und Gerechtigkeit bringt lediglich mit sich, daß, wenn gegen einen hierortigen Unterthan im Auslande von einem competenten Richter der Ordnung nach ein Urtheil erwirkt worden ist und darüber die Execution von dem hierländigen Gerichte erhalten werden will, der Obsieger entweder selbst oder mittelst eines ordentlich begewalteten Bevollmächtigten die Execution nach Vorschrift der Gerichtsordnung ansuche und verfolge."

3. Hofd. 15. Februar 1805, J. G. S. 711:

„Um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles zu bewilligen, ist vor allem nöthig, daß die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheiles und die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger wie der eigenen Unterthanen außer Zweifel gesetzt sei. In dem Falle steht es der obsiegenden Partei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles beim hiesigen Gerichte unmittelbar anzulangen und in diesem Falle ist sich nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung vorschriftsmäßig zu benehmen; wird hingegen von einem auswärtigen Gerichtsstande um die Vollstreckung des Urtheiles ein ämtliches Ersuchschreiben an ein hierländiges Gericht erlassen, so muß dem-

selben doch immer das zu vollstreckende Urtheil beigelegt sein.

Da nach den hierländigen Gesetzen der Richter von amtswegen niemals einschreiten darf, sondern vermöge § 311 der a. G. O. der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht und so auch im ferneren Zuge die Verfügung der Executionsgrade von dem Executionswerber erwirkt werden muß, so ist sich in Fällen, wo ein auswärtiger Gerichtsstand um die Urtheilsvollstreckung einschreitet, folgendermaßen zu benehmen: a) wenn in dem Ersuchschreiben des auswärtigen Richters der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, nicht angedeutet ist, so hat der hiesige Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand namhaft zu machen und dergestalt im Namen der auswärtigen Partei das Executionsgesuch einzureichen hat. b) Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand, auf welchen die Execution zu führen ist, in dem Ersuchschreiben namhaft gemacht, so hat das hierländige Gericht hierauf die Pfändung, das Pfandrecht oder sonst den ersten Grad der Execution auf eben jene Art zu ertheilen, wie er dasselbe auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes nach den Gesetzen zu thun verpflichtet wäre; zugleich ist aber dem abwesenden Executionswerber ein Rechtsfreund von amtswegen zu bestellen, welcher die Fortsetzung der Executionsführung gesetzmäßig betreiben und über die Rechte und Gerechtsame der Partei wachen muß.

Was immer ein hierländiges Gericht auf ein Vollstreckungseinschreiten eines auswärtigen Gerichtes verfügt, muß dem letzteren zur Verständigung des obsiegenden Theiles bekannt gegeben, übrigens aber der

Partei ausdrücklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, immer auf ihre Gefahr, bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen setzen oder an dessen statt einen anderen Bevollmächtigten hiezu bestellen wolle. Sollten aber über ein solches vom auswärtigen Gerichtsstande eingekommenes Ersuchschreiben Bedenken oder Anstände eintreten, so ist das Ersuchen nicht so geradehin abzuweisen, sondern der jenseitigen Behörde muß unter Anführung des Gesetzes, welches der Willfahrung ihres Ersuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen oder zu erörtern wäre. In jedem Falle muss aber zugleich mit der jenseitigen Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Taxen sowohl als die Gebühr des ämtlich aufgestellten Vertreters gesichert werde."

4. Vdg. des Finanzministeriums 24. Juni 1860, R. G. B. 159:

„Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges findet man im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz zu erinnern, dass, so wenig die österreichischen Behörden berechtigt sind, zur zwangsweisen Einbringung hierseitiger Abgaben von im Auslande befindlichen Parteien Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen, ebensowenig im allgemeinen den Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Einbringung dortiger Abgaben von in Oesterreich sich aufhaltenden Personen seitens der hierländigen Behörden Folge gegeben werden kann.

Nur in den Fällen, wo ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in einer bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer ausländischen Abgabe unterliegen oder mit Kosten verbunden sind, haben die ausländischen Behör-

den nach Maßgabe der besonderen zwischen Oesterreich mit ihren Regierungen bestehenden Staatsverträge das Recht und die inländischen Behörden die Pflicht, die Einbringung dieser Abgaben oder Kosten von den im Inlande befindlichen Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu veranlassen, wie dies vertragsmäßig im umgekehrten Falle auch seitens der ausländischen Behörden geschieht.

In allen übrigen Fällen eines Ansuchens ausländischer Behörden um Einbringung dortländiger Gebühren von Parteien haben dann, wenn die gleichartigen fremden Behörden vertragsmäßig oder thatsächlich auf gleiche Weise sich benehmen, diejenigen Behörden des Inlandes, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Correspondenz mit den requirierenden fremden Behörden berufen sind, die diesbezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien zuzustellen und die Empfangsbestätigung derselben über den Zahlungsauftrag, sowie wenn die Partei sich zur Berichtigung der fremdländischen Forderung freiwillig versteht und den Betrag bei der Behörde erlegt, auch letzteren an die requirirende ausländische Behörde einzusenden.

Diese Anordnung berührt übrigens weder jene Fälle, in welchen ausländische Behörden für Amtshandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, welche sie über Ansuchen österreichischer Behörden vorgenommen haben, den Kostenersatz von den kaiserlichen Behörden anzusprechen haben, noch die Bestimmungen des Zollcartells vom 19. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 207)."

5. Competent ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirk die Execution vollzogen werden soll. (§ 70 C. J. N.)

D. Armenrecht.

1. Unter Voraussetzung der Reciprocität stehen im Principe die Ausländer den Oesterreichern gleich. (§ 33 a. b. G., vgl. die bei Starr, S. 19, cit. J. M. E.)

E. Concursverfahren.

1. In Ermanglung von Staatsverträgen haben Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Inländern, wenn nicht der Fall der Retorsion eintritt. (§ 51 C. O.)

F. Abhandlungspflege.

1. Die Abhandlungspflege über im Inlande liegende Immobilien kommt stets den österreichischen Gerichten zu und haben dieselben die Rechte aller Betheiligten nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen. (§ 22 k. Pat. 9. Aug. 1854, R. G. B. 208.)

2. „In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländischen Gläubiger

nach den in den §§ 137 bis 139 enthaltenen Vorschriften zu sorgen. Gehört der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht in gleichem Maße anerkennt — worüber die Behörden im Zweifel die Belehrung des Justizministers einzuholen haben — oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über den hierlands befindlichen Nachlass eines solchen Ausländers wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren." (§ 23 cit.)

3. „Sollten in dem Falle, als über den Nachlass eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in den österreichischen Staaten genommen hatte, nach den angeführten Bestimmungen (§ 23) die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlands befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, soferne über vorausgegangene Edictal-Vorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet werden, sich dieser Verhandlung unterwerfen." (§ 24 cit.)

4. „Der bewegliche Nachlass der Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, ist von den österreichischen Gerichten und nach österreichischen Gesetzen zu verhandeln." (§ 25 cit.)

II.

Die Länder der ungarischen Krone

und

die occupirten Provinzen.

Ungarn, Croatien und Slavonien.

A. Correspondenz.

1. Mit J. M. E. 13. April 1872, Z. 3973, wurde den Gerichten ein amtliches Verzeichnis der k. ungarischen Gerichtsbehörden mitgetheilt (abgedruckt bei Starr, S. 337 ff.), mit J. M. E. 19. October 1875, Z. 13809 (O. L. G. Wien, 3. November 1873, Z. 17579, R. 7, F. 1, 1875), die Benennung und mit J. M. E. 7. Mai 1877, Z. 6213 (O. L. G. Wien, 15. Mai 1877, Z. 8452, R. 7, F. 1, 1877), die Eintheilung und Competenz der in Budapest befindlichen k. Bezirksgerichte bekannt gegeben.

2. Ueber die gerichtliche Organisation Croatiens und Slavoniens vgl. M. V. 3. Juni 1854, R. G. B. 136, J. M. V. 29. September 1854, R. G. B. 247, J. M. E. 11. August 1861, Z. 7348 (O. L. G. Wien, Z. 8746, R. 1, F. 1, 1861), welch' letzterer auf eingetretene Aenderungen im Sprengel der Comitats-Gerichtstafel Essegg hinweist.

3. Mit J. M. E. 2. August 1872, Z. 10037 (O. L. G. Wien, 7. August 1872, Z. 15588, R. 39,

F. 1, 1804), wurde ein Verzeichnis der in den provinzialisirten Theilen der Militärgrenze errichteten Civilbehörden bekannt gegeben (abgedruckt bei Starr, S. 345), am 10. April 1876 (J. M., Z. 5006) vom General-Commando in Ungarn die neueste politische Gerichtseintheilung des croatisch-slavonischen Grenzgebietes mitgetheilt (abgedruckt bei Starr, S. 345), mit J. M. E. 4. Januar 1882, Z. 478 (O. L. G. Wien, 10. Januar 1882, Z. 554, R. 3, F. 1, 1882) die Uebergabe des Grenzgebietes an die croatisch-slavonische Landesregierung und die Vereinigung der Grenzsection der Septemviral- und Banaltafel und der Oberstaatsanwaltschaft des Grenzgebietes mit der croatisch-slavonischen Septemviral- beziehungsweise Banaltafel und der k. Oberstaatsanwaltschaft Agram bekannt gegeben.

4. Die Correspondenz mit den k. ungarischen Gerichten ist unmittelbar, d. i. von Gericht zu Gericht, zu pflegen (J. M. E. 23. September 1862, Z. 9627, 18. November 1863, Z. 10244, unter C).

5. Hinsichtlich der Sprache, in welcher die Correspondenzen mit Ungarn zu pflegen sind, bestehen dermalen nachstehende Bestimmungen:

a) J. M. E. 10. Juni 1871, Z. 5823 (O. L. G. Wien, 22. Juni 1871, Z. 12618, R. 1, F. 1, 1861):

„Das k. ungarische Justizministerium hat mit Note vom 30. März d. J., Z. 5930, anher bekannt gegeben, dass es mittels Rundschreibens sämmtliche Gerichte Ungarns angewiesen habe, sich im directen Verkehre mit k. k. österreichischen Gerichten der deutschen Sprache zu bedienen, oder mindestens ihrem Ersuchschreiben deutsche Uebersetzungen beizulegen.

Mit weiterer Note des k. ungarischen Justizministeriums vom 9. Mai d. J., Z. 7359, wurde eine

Abschrift des erwähnten Rundschreibens, ddto. Pest, 9. März 1881, Z. 4440, anher geleitet, wonach, falls von Seite der k. ungarischen Gerichte gegen den Vollzug einer solchen directen Correspondenz „sprachliche Hindernisse obwalten", die Ersuchschreiben stets an das k. ungarische Justizministerium vorzulegen sind, welches seinerseits in der letzterwähnten Note die Zusicherung ertheilt, dass es in solchen Fällen die Uebersetzung ins Deutsche und die Weiterbeförderung besorgen werde.

Schließlich erklärt das k. ungarische Justizministerium in derselben Note, dass es, an dem Rechte festhaltend, wonach die Zuschriften der k. ungarischen Gerichte in der ungarischen Sprache zu verfassen sind, aus Opportunitätsgründen die oben erwähnte Anordnung unter der Voraussetzung getroffen habe und aufrecht erhalte, dass künftighin die Ersuchschreiben der österreichischen Gerichte nicht mehr in verschiedenen, in Ungarn oft nicht verstandenen Sprachen der einzelnen österreichischen Länder, sondern einzig und allein in der dort leichter zugänglichen deutschen Sprache an die k. ungarischen Gerichte gelangen.

Indem das k. k. Justizministerium von dieser Eröffnung des k. ungarischen Justizministeriums Kenntnis nimmt, laut welcher die österreichischen Gerichte von den ungarischen Gerichten nur mehr geschäftliche Schreiben in deutscher Sprache oder mit deutscher Uebersetzung zu erwarten haben, weist es seinerseits die k. k. österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften an, bei ihrer Correspondenz mit den k. ungarischen Gerichten sich künftighin ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, und wenn ausnahmsweise von Seite der k. ungarischen Gerichte eine Abweichung von dieser vorläufig vereinbarten Norm vorkommen

sollte, den Fall zur Kenntnis dieses k. k. Justizministeriums zu bringen."

b) J. M. E. 12. September 1871, Z. 9820 (O. L. G. Wien, 20. September 1871, Z. 19285, R. 1, F. 1, 1861):

„Da der h. o. Erlass vom 10. Juni l. J., Z. 5823, betreffend die Amtscorrespondenz mit den k. ungarischen Justizbehörden, von einzelnen Gerichten dahin verstanden wurde, als ob sie ohne deutsche Uebersetzungen an dieselben gelangende Zuschriften ungarischer Behörden zum Behufe der Beischließung solcher Uebersetzungen unmittelbar an die letzteren zurückzuschicken ermächtigt worden wären, so sind die unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften aufmerksam zu machen, dass dies keineswegs im Sinne des bezogenen Erlasses gelegen sei.

Denn nachdem das k. ungarische Justizministerium ausdrücklich erkärt hat, an dem Rechte festzuhalten, wonach die Zuschriften der k. ungarischen Gerichte in der eigenen Sprache zu verfassen sind und nur aus Opportunitätsgründen die in dem bezogenen Erlasse erwähnten Anordnungen getroffen hat, *so steht den diesseitigen Justizbehörden ein Recht, solche Uebersetzungen von den ungarischen Behörden zu verlangen, oder in ungarischer Sprache verfasste Amtsschreiben* denselben zum Zwecke der Beischließung von Uebersetzungen unmittelbar *zurückzusenden, nicht zu*, und wurde mit der Verordnung vom 10. Juni l. J., Z. 5823, lediglich bezweckt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, derlei Zuschriften, insoweit dies nöthig sein sollte, zum Zwecke einer bei dem ungarischen Justizministerium zu erwirkenden Uebersetzung im Wege der

vorgesetzten Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften anher vorzulegen."

c) Mit J. M. E. 9. December 1873, Z. 14811 (O. L. G. Wien, 17. December 1873, Z. 25840, R. 1, F. 1, 1861), wurde erklärt, dass diese Bestimmungen auch Anwendung zu finden haben, wenn es sich nur um Uebersetzung einer Beilage einer Zuschrift eines k. ungarischen Gerichtes handelt. Mit J M. E. 14. December 1881, Z. 19698 (O. L. G. Wien, 20. December 1881, Z. 21672, R. 1, F. 1, 1861), wurde übrigens den Gerichten bedeutet, es seien selbstverständlich „nur jene von den k. ungarischen Gerichten und Waisenstühlen an dieselben gelangenden in ungarischer Sprache abgefassten Actenstücke behufs der Uebersetzungsveranlassung vorzulegen, deren Inhalt für den Vollzug der ersuchten Amtshandlungen dem österreichischen Gerichte zur Kenntnisnahme unbedingt nöthig ist, oder überhaupt Gegenstände des dienstlichen Verkehres oder eines officiösen Verfahrens betrifft, hingegen die Besorgung der Uebersetzung der Partei selbst überall dort anheim zu geben, wo es sich ausschließlich um die Kenntnisnahme seitens derselben in deren eigenem Interesse handelt."

d) Mit J. M. E. 16. Februar 1874, Z. 2013 (O. L. G. Wien, 24. Februar 1874, Z. 3752, R. 1, F. 1, 1861) wurde verfügt, „dass die Gerichtsbehörden die Berichte wegen Uebersetzung der in ungarischer oder in croatischer Sprache verfassten Actenstücke, welche denselben von ungarischen oder croatischen Gerichten zugesendet worden sind, unmittelbar dem k. k. Justizministerium vorzulegen, und dass die Gerichtshöfe diese Berichte als Currentien zu behandeln haben, womit auch die Beobachtung der im letzten Ab-

satze des § 200 des k. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. 81, ertheilten Vorschrift entfällt".

e) In theilweiser Abänderung dieser Bestimmungen eröffnet der J. M. E. 1. Februar 1881, Z. 1380 (O. L. G. Wien, 8. Februar 1881, Z. 2401, R. 1, F. 1, 1861):

„Das k. ungarische Justizministerium hat Verfügung getroffen, dass in Hinkunft die k. ungarischen Gerichte ihre in ungarischer Sprache verfassten Requisitionen und Antwortschreiben sammt deren Beilagen in ungarischer Sprache, welche für die österreichischen Gerichte bestimmt sind, nicht mehr unmittelbar an die letzteren übersenden, sondern behufs der vorherigen Uebertragung in die deutsche Sprache dem k. ungarischen Justizministerium vorlegen, welches sohin nach erfolgter Uebersetzung diese sammt den ungarischen Originalactenstücken unmittelbar an die betreffenden österreichischen Gerichte zur weiteren Amtshandlung einsenden wird.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass durch diese neue Einrichtung, welche nur eine Vereinfachung und daher eine Beschleunigung des Verkehrs der Justizbehörden im Interesse der gegenseitigen Rechtshilfe bezweckt, die grundsätzliche Verpflichtung der österreichischen Gerichtsbehörden nicht aufgehoben wird, allfällig direct an dieselben eingesandte ungarische Actenstücke k. ungarischer Gerichte anzunehmen.

Die k. k. Gerichte sind daher nicht berechtigt, Zuschriften der k. ungarischen Gerichte, welche in ungarischer Sprache ausgefertigt sind, oder welchen Actenstücke in ungarischer Sprache beiliegen, die Annahme zu verweigern, es ist vielmehr in solchen Fällen nach Vorschrift des Justizministerialerlasses vom 16. Februar 1874, Z. 2013, vorzugehen.

Bei dem Umstande, als die k. ungarischen Waisenstühle als Verlassenschafts-Abhandlungs- und als Vormundschaftsbehörden administrative Behörden sind, folglich in betreff ihres Amtsgebrauches nicht dem k. ungarischen Justizministerium unterstehen, wird über Wunsch des letzteren der obenbezeichnete für die Gerichtsbehörden vereinbarte Verkehrsweg auf die gedachten k. ungarischen Waisenstühle gegenwärtig noch nicht, sondern erst in einem später bekannt zu gebenden Zeitpunkte anzuwenden sein.

Es haben daher die Gerichte die an sie gelangenden ungarischen Zuschriften der k. ungarischen Waisenstühle wie bisher anzunehmen und behufs weiterer Veranlassung der Uebersetzung anher vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf den Verkehr mit k. ungarischen Gerichten und auf die Uebersetzung ungarischer Actenstücke und es bleibt daher der bisherige Vorgang über den Verkehr mit k. croatischen, dann mit den Gerichtsbehörden des Grenzlandes und über die Uebersetzung croatischer Schriftstücke unberührt.

Ebenso bleibt es selbstverstanden, daß die Uebersetzung von Actenbeilagen, die in einer anderen als in der ungarischen Sprache verfasst und den ungarischen Zuschriften beigeschlossen erscheinen, auch künftighin nicht vom k. ungarischen Justizministerium vermittelt, sondern von dem betreffenden österreichischen Gerichte zu besorgen sein wird."

f) Der J. M. E. 24. Februar 1877, Z. 945 (O. L. G. Wien, 6. März 1877, Z. 4168, R. 1, F. 1, 1861), ordnet an, „dass in den Fällen, wo solche Uebersetzungen im Interesse der Parteien oder wie bei Strafsachen im öffentlichen Interesse sich als dringlich

zeigen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften diesen Umstand auf den Berichten, mit welchen sie die Actenstücke zur Besorgung der Uebersetzung dem Justizministerium vorlegen, jedesmal ersichtlich machen sollen."

g) Mit J. M. E. 25. Mai 1861, Z. 4009 (C. L. G. Wien, 11. Juni 1861, Z. 6077, R. 5, F. 1, 1861), wurden die Gerichte angewiesen, „in jenen Fällen, in denen sie in die Lage kommen, den k. ungarischen Behörden gerichtliche Protokolle, Urkunden und sonstige Schriftstücke zu übermitteln, welche in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind, insoferne den k. k. Gerichten in Folge des Dienstverkehrs bereits bekannt geworden ist, dass der k. ungarischen Behörde die Sprache der bezüglichen Schriftstücke nicht verständlich und bei derselben auch kein Dolmetsch für diese Sprache vorhanden ist, stets sogleich, sonst aber über allfälliges Ersuchen der k. ungarischen Behörde, eine beglaubigte deutsche Uebersetzung der fraglichen Schriftstücke beizufügen oder nachzutragen und die allfälligen Kosten einer solchen Uebersetzung zur Erzielung der möglichst einfachen Verrechnung aus den Verlagsgeldern zu bestreiten".

6. Rücksichtlich der Form von Requisitionen erfolgte mit J. M. E. 1. August 1867, Z. 8308 (C. L. G. Wien, 6. August 1867, Z. 14288, R. 1, F. 1, 1861), die Weisung, dass die Gerichte, „im Falle als ein Gericht im Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern um die Vornahme einer gerichtlichen Amtshandlung ersucht wird, dieses Ersuchen nicht blos in der betreffenden Erledigung auszusprechen, sondern in einem abgesondert auszufertigenden Ersuchschreiben auszudrücken haben"; hiezu können vorgedruckte Formularien verwendet werden, „welche das

Ersuchen um Vornahme derjenigen Amtshandlung enthalten, welche in der im Ersuchschreiben nach Zahl und Datum zu berufenden und demselben beizulegenden Erledigung bezeichnet ist".

7. Hinsichtlich Croatiens und Slavoniens erflossen folgende Verfügungen.

a) Mit J. M. E. 26. Juni 1862, Z. 6419 (O. L. G. Wien, 1. Juli 1862, Z. 8519, R. 8, F. 1, 1850), erging die Verständigung, dass nach Mittheilung der croatisch-slavonischen Hofkanzlei die k. Comitats-Gerichtstafeln angewiesen wurden, „dass sie in ihrer Correspondenz mit den dem Justizministerium unterstehenden k. k. Gerichtsbehörden sich bis zur anderweitigen Verfügung der deutschen Sprache zu bedienen haben".

b) Mit J. M. E. 22. November 1863, Z. 10443 (O. L. G. Wien, 1. December 1863, Z. 18861, R. 8, F. 1, 1850), wurden „die Bestimmungen über die Correspondenzsprache der k. k. Gerichte mit den croatisch-slavonischen Municipalbehörden" mitgetheilt.

„Bei Führung der Correspondenz mit diesen Municipalbehörden haben sich die k. k. Gerichte ihrer vorgeschriebenen Amtssprache zu bedienen. Sollte es sich jedoch ergeben, dass eine croatisch-slavonische Municipalbehörde die Annahme einer solchen Zuschrift verweigert, so ist dieselbe zur geeigneten Amtshandlung an das „Uebersetzungs-Bureau des croatisch-slavonischen Statthaltereirathes" nach Agram zu leiten.

Die croatisch-slavonischen Municipalbehörden werden ihre in croatischer Sprache verfassten Correspondenzen mit k. k. Gerichten an das obbesagte Uebersetzungs-Bureau des Statthaltereirathes leiten, welches

sie unter Anschluss der nöthigen Uebersetzung an die betreffende k. k. Gerichtsbehörde befördern wird.

Sollten croatisch-slavonische Municipalbehörden Zuschriften an die k. k. Gerichte unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, jedoch im Falle sprachlicher Anstände behufs Beifügung einer deutschen Uebersetzung an das besagte Uebersetzungs-Bureau des k. Statthaltereirathes zu übermitteln."

c) Mit J. M. E. 5. April 1864, Z. 2638 (O. L. G. Wien, 12. April 1864, Z. 5893, R. 8, F. 1, 1850), wurde eingeschärft, dass sich nur dann an das Uebersetzungs-Bureau zu wenden sei, wenn die Annahme von den betreffenden Municipalbehörden verweigert wurde.

d) Für von croatischen Gerichten zugesandte croatische Actenstücke gilt die Vorschrift des J. M. E. 16. Februar 1874, Z. 2013 (oben Nr. 5 d).

e) Der J. M. E. 18. September 1880, Z. 12187 (O. L. G. Wien, 22. September 1880, Z. 16121, R. 1, F. 1, 1861) bestimmt:

„Die k. croatisch-slavonische Landesregierung in Agram hat anher eröffnet, daß sie sich bei dem knapp bemessenen Personale des dortigen Uebersetzungs-Bureau außer Stande sieht, den hierseitigen Anforderungen um Uebersetzung der von den k. croatischen Gerichten in der croatischen Sprache abgefassten Actenstücke zu entsprechen, welche sich auf solche Amtshandlungen beziehen, die auf Grund der hierseitigen Requisitionen vorgenommen wurden, es wäre denn gegen Zusicherung der tarifmäßigen Uebersetzungsgebühren.

Das k. k. Oberlandesgericht wird beauftragt, hievon die unterstehenden k. k. Gerichte in Kenntnis zu

setzen und dieselben anzuweisen, in Hinkunft nur die in croatischer Sprache verfassten Requisitorien der k. croatisch-slavonischen Gerichte behufs Uebersetzungsveranlassung dem Justizministerium vorzulegen, hingegen die Uebersetzung der oben bezeichneten Actenstücke, die ihnen in Erledigung ihres eigenen Ansuchens von einem k. croatisch-slavonischen Gerichte zukommen, in gleicher Weise, wie dies bei anderen fremdsprachigen Actenstücken gepflogen wird, selbst zu veranlassen."

B. Requisitionen wegen Zustellungen.

1. J. M. E. 17. Januar 1875, Z. 479 (O. L. G. Wien, 26. Januar 1875, Z. 1230, R. 2, F. 1, 1875), gibt bekannt, dass das k. ungarische Justizministerium „die Zustellung von Bescheiden und Erkenntnissen in Civilsachen an Personen, welche sich in den Ländern der ungarischen Krone aufhalten, durch die Post" „als mit den Bestimmungen der ungarischen Civilprocessordnung . . . unvereinbar ansieht"; es haben sich daher „die Gerichte wegen Vornahme der Zustellung mittelst Ersuchschreiben an die k. ungarischen Gerichtsbehörden zu wenden". Es werden demnach auch „in Anwendung der Reciprocität... Zustellungen durch die Post, welche durch k. ungarische Gerichtsbehörden an Parteien in Oesterreich versucht werden sollten, von diesen als unzulässig zurückgelegt werden können".

2. Diese Verfügung wurde neuerlich eingeschärft mit J. M. E. 21. April 1877, Z. 5304 (O. L. G. Wien, 1. Mai 1877, Z. 7384, R. 2, F. 1, 1875).

3. Ueber die Competenz hinsichtlich der zufolge Requisition ungarischer Gerichte in Wien vorzuneh-

menden Zustellungen vgl. J. M. E. 26. September 1875, Z. 13104 (5. October 1875, Z. 16321, R. 35, F. 3, 1875).

C. Requisitionen wegen Artheilsvollstreckung.

1. Die Grundbestimmungen enthält der J. M. E. 23. September 1862, Z. 9627 (O. L. G. Wien, 2. October 1862, Z. 13371, R. 1, F. 1, 1861):

„Infolge Eröffnung der k. ungarischen Hofkanzlei vom 6. v. M., Z. 14454, haben Seine k. k. Apostolische Majestät bezüglich der Executionsfähigkeit der von nicht ungarischen Gerichtsbehörden geschöpften und in Ungarn zu exequirenden, sowie umgekehrt der von ungarischen Gerichten gefällten und in den übrigen Kronländern der Monarchie zu vollziehenden Erkenntnisse, und überhaupt zur Regelung der gegenseitigen Requisitionen, über a. u. Vortrag der k. ungarischen Hofkanzlei mittelst eines unterm 24. Juni 1862 an die k. Curie erlassenen Allerhöchsten Rescriptes einstweilen, bis hierüber im ordentlichen Gesetzgebungswege eine Verfügung getroffen wird, Allergnädigst zu verordnen geruht, dass die rechtskräftigen Erkenntnisse der österreichisch nicht ungarischen Civil-, Handels- und Wechselgerichte bezüglich der in Ungarn liegenden Vermögenschaften und umgekehrt die rechtskräftigen Erkenntnisse der ungarischen Civil- und Wechselgerichte in Bezug auf das in den übrigen Kronländern liegende Vermögen ohne vorgängige Prüfung derselben durch eine andere Behörde unbedingt executionsfähig sind, und dass demzufolge sowohl die ungarischen als auch die nichtungarischen Civil- und Wechselgerichte der Monarchie gegenseitigen an sie, wenn auch unmittelbar

ohne Vermittlung einer anderen vorgesetzten Behörde, gelangenden Requisitionen, nicht nur solchen, bei welchen es sich um bloße Zustellungsveranlassung um Ertheilung von Auskünften und Erhebungen handelt, sondern auch jenen, in welchen um Vollzug der Execution auf ein in dem Bezirke des requirirten Gerichtes gelegenes Vermögen ersucht wird, unbedingt Folge zu leisten und über den Erfolg dem ersuchenden Gerichte unmittelbar Nachricht zu geben haben".

Es werden sich daher die Gerichte „mit ihren Requisitionen unmittelbar an die betreffenden Gerichtsbehörden Ungarns zu wenden haben".

2. Diese Vorschriften wurden neuerlich eingeschärft mit J. M. E. 18. November 1863, Z. 10244 (O. L. G. Wien, 24. November 1863, Z. 18561, R. 1, F. 1, 1861).

3. Infolge J. M. E. 1. August 1867, Z. 8308 (s. oben A. Nr. 6), ist das Ersuchen um Execution „nicht blos in der betreffenden Erledigung auszusprechen, sondern in einem abgesondert auszufertigenden Ersuchschreiben auszudrücken".

4. Von in nicht deutscher Sprache verfassten etwa anzuschließenden Urtheilen sind beim Vorhandensein der Voraussetzungen des J. M. E. 25. Mai 1861, Z. 4009 (s. oben A. Nr. 5, g) beglaubigte deutsche Uebersetzungen beizufügen.

5. Mit J. M. E. 31. März 1878, Z. 4174 (O. L. G. Wien, 9. April 1878, Z. 6385, R. 1, F. 1, 1861), wurde eröffnet, dass die k. ungarischen Gerichte vom k. ungarischen Justizministerium angewiesen wurden, „dass sie ihren Ersuchen an die k. k. Gerichte um Durchführung der Execution auf Realitäten in Oesterreich

eine Original-Ausfertigung des ungarischen Urtheils von Amtswegen beizulegen haben."

6. Mit J. M. E. 30. August 1863, Z. 7696 (O. L. G. Wien, 9. September 1863, Z. 14033, R. 1, F. 1, 1861) wurde „eröffnet, dass nach ungarischen Gesetzen eine Execution nur mit Intervenirung des Executionsführers oder dessen Bevollmächtigten vorgenommen werden könne, und dass in dem bezüglichen Ersuchschreiben um Vornahme einer Execution stets auch ein Vertreter des Executionsführers, welcher bei der Execution zu interveniren hat, zu benennen sei, ansonst die ungarischen Gerichte dem abwesenden Executionsführer zur Wahrung seiner Rechte und Fortsetzung der Executionsschritte einen Vertreter auf seine Gefahr von Amtswegen bestellen würden" (ebenso J. M. E. 26. März 1864, Z. 2672 (O. L. G. Wien, 29. März 1864, Z. 5358, R. 204, F. 5 Wien, 1864).

7. Hinsichtlich der weiteren Stadien des Vollstreckungsverfahrens eröffnete der J. M. E. 7. September 1871, Z. 9971 (O. L. G. Wien, 13. September 1871, Z. 18724, R. 3, F. 1, 1871):

„Laut Mittheilung des k. ungarischen Justizministers soll sich bei der Execution der Urtheile der k. k. österreichischen Gerichte durch die k. ungarischen häufig der Fall ergeben, dass die k. k. österreichischen Gerichte während des Vollstreckungsverfahrens Bescheide erlassen, welche sich auf die Art der Vollstreckung oder auf die in den hierseitigen Gerichtsordnungen normirten Handlungen beziehen. Insbesondere soll sehr häufig der Fall vorkommen, dass die k. k. österreichischen Gerichte von den k. ungarischen die Protokolle über die vorgenommene Pfändung oder Schätzung abverlangen, hierauf

die Feilbietung bewilligen und die k. ungarischen Gerichte um deren Vornahme ersuchen.

Nachdem der § 62 des k. ungarischen Gesetzartikels 54 vom Jahre 1868 es als Princip feststellt, dass die gerichtlichen Handlungen, welche in Folge der Requisition nicht ungarischer Gerichte durch die k. ungarischen Gerichte zu vollziehen sind, nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetze effectuirt werden sollen, und da diese Bestimmung der ungarischen Civil-Processordnung den allgemein anerkannten Grundsätzen entspricht, überdies bei den Gerichten der westlichen Hälfte der Monarchie dasselbe Princip in Geltung ist, so hat der k. ungarische Justizminister mit Erlass vom 17. August 1871, Z. 13815, die k. ungarischen Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie um die Vollstreckung eines von den k. k. österreichischen Gerichten gefällten rechtskräftigen civilrechtlichen Urtheiles im Requisitionswege ersucht werden, der Requisition zwar Folge zu leisten, jedoch bezüglich aller während des Vollstreckungsverfahrens nothwendigen Handlungen ausschließlich nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetze zu handeln, somit hinsichtlich aller Handlungen, welche einen richterlichen Bescheid bedingen, sowie hinsichtlich solcher Controversen der Parteien, die eine gerichtliche Verhandlung nothwendig machen, ferner in Berufungsfällen, mit Ausschließung der Ingerenz des nicht ungarischen Gerichtes die ungarischen Gesetze anzuwenden und den Entscheidungen der nach diesen Gesetzen competenten Gerichte Folge zu leisten."

8. In Ausführung dieses Principes wurden mit J. M. E. 9. November 1872, Z. 14028 (O. L. G. Wien, 20 November 1872, Z. 22775, R. 1, F. 1, 1861), die vom k. ungarischen Justizministerium als in

Ungarn maßgebend bezeichneten Grundsätze bekannt gegeben.

Hienach ist auch die Frage, wann die Execution als vollzogen, das Executionsrecht als erloschen zu betrachten sei, nach Maßgabe der ungarischen Gesetze zu beantworten.

Nach den in Ungarn geltenden gesetzlichen Vorschriften hat der Executionsführer bei der Vornahme der Execution entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu *intervenir*en, widrigens die aus der Unterlassung dieser Intervention entspringenden nachtheiligen Folgen ihm selbst zur Last fallen.

Nach § 367 der ungarischen C. P. O. können die *Executionskosten* sowohl im Gesuche als im Executionsprotokolle verzeichnet werden, und nach § 366 C. P. O. sind die Kosten des Executionsverfahrens in dem Falle, wenn ein Mitglied des Gerichtes als Executions-Commissär abgeordnet wird, von diesem selbst im Executionsprotokolle festzustellen, falls aber die Vornahme dem Gerichtsvollzieher übertragen wird, werden dieselben gemäß § 14 Gesetz-Artikel 1871, LI, von dem Vollzugsgerichte bestimmt.

Macht der Executionsführer von dem Rechte und der Vorsicht der Intervention bei der Executionsvornahme Gebrauch, so werden selbstverständlich die Kosten dieser Intervention sowie der Uebermittlung des Geldes an den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, sofort bei der Executionsvornahme bestimmt und müssen vom Executen, damit sein Gläubiger als befriedigt und dessen Executionsrecht als erloschen betrachtet werden könne, sofort entrichtet werden. Wenn aber die Intervention des Executionsführers nicht platzgreift, wird dem Grundsatze, dass die Zahlung an dem durch Gesetz

oder Vertrag bestimmten Orte zu erfolgen hat, dadurch Genüge geleistet, dass der im Executionswege eingehobene Forderungsbetrag sammt Nebengebühren an das betreffende auswärtige Erkenntnisgericht behufs Ausfolgung an den Executionsführer übermittelt wird.

Es erscheint daher, nachdem der in Ungarn wohnende Execut durch Abtragung des Schuldbetrages und der gerichtlich festgestellten Nebengebühren sich von jeder weiteren Verbindlichkeit gegenüber seinem Gläubiger befreit hat und das Executionsrecht nach den k. ungarischen Gesetzen als erloschen zu betrachten ist, eine weitere Execution wegen nachträglich aufgerechneter Gerichtskosten unzulässig."

Unter Einem wurde eröffnet, dass „die k. ungarischen Gerichte von Seite des dortigen Justizministeriums angewiesen worden sind, auf Grund der von österreichischen Gerichtsbehörden übermittelten Executionsbescheide in Civilsachen mit allen weiteren Schritten bis zum vollständigen Abschlusse oder bis zur Aufhebung der Execution nach den dort geltenden Gesetzen vorzugehen, und dass auch alle diesfalls vorkommenden weiteren Verfügungen ausschließlich von den k. ungarischen Gerichten zu treffen seien", und bemerkt, „dass von Seite der österreichischen Gerichte vorkommenden Falles der Grundsatz der Reciprocität einzuhalten sein wird".

9. Um „die thatsächlichen Grenzen, welche die Ingerenz österreichischer Gerichte in Executionssachen in Ungarn findet, zur allgemeinen Kenntnis der Gerichte zu bringen, welche diese Grenzen sich bei Erledigung von Eingaben in Executionssachen ebenso vor Augen zu halten haben werden wie die Einhaltung der Reciprocität, welche durch den Standpunkt der

ungarischen Regierung bedingt ist", wurde mit J. M. E. 11. August 1880, Z. 10646 (O. L. G. Wien, 24. August 1880, Z. 14099, R. 1, F. 1, 1861), eine Circularverordnung des k. ungarischen Justizministeriums vom 2. Juli 1880, Z. 14370, an sämmtliche k. ungarische Gerichte den österreichischen Gerichten mitgetheilt.

Dieselbe lautet:

„Die gesammten Gerichte erster Instanz wurden bereits mit der am 17. August 1871 sub. Z. 13815 erlassenen, unter Nr. 51 im Verordnungsblatte publicirten Justizministerial-Verordnung aufmerksam gemacht, dass wenn die ungarischen Gerichte über Requisition der Gerichte der anderen Hälfte der Monarchie Executionen vollziehen, jede auf Grund des durch die k. k. österreichischen Gerichte übermittelten Executionsbescheides zu vollziehende fernere Handlung bis zur gänzlichen Beendigung oder Sistirung der Execution nach den hiesigen Gesetzen vorzunehmen ist und alle diesbezüglichen Anordnungen ausschließlich durch die ungarischen Gerichte zu treffen sind.

Aus diesem Principe folgt nicht nur, wie dies in der citirten Verordnung ausgesprochen wurde, dass die Pfändungs- und Schätzungsprotokolle nicht dem die Execution anordnenden Gerichte zu übersenden sind, dass die Feilbietung nicht die k. k. österreichischen Gerichte anordnen, ferner dass die Rechtsmittel gegen die Executionsacte bei den hiesigen Gerichten zu ergreifen sind, und die diesbezüglichen Fragen durch die ungarischen Gerichte nach den hier geltenden Gesetzen entschieden werden, sondern aus diesem Principe folgt noch, und hierauf mache ich aus Anlass vorgekommener Klagen diesmals besonders aufmerksam, daß es in den

Wirkungskreis der ungarischen Gerichte gehört, in den durch sie zu vollziehenden Executionen alle im Laufe der Execution entstehenden Kosten festzustellen, und dass also einzig und allein das betreffende ungarische Gericht die bei der Vollstreckung der vor dem ungarischen Gerichte im Zuge befindlichen Execution auflaufenden Kosten zusprechen kann. Ein k. k. österreichisches Gericht kann daher nicht im Laufe der Execution sich ergebende Kosten mit der Rechtswirkung zusprechen, dass diese Kosten durch die ungarischen Gerichte im Executionswege eingetrieben werden müssen. Ein k. k. österreichisches Gericht kann daher auch nicht Kosten für die Betreibung der Execution, für Conferenzen zwischen dem Gläubiger und seinem Advocaten und für andere derlei Leistungen zusprechen, das requirirende k. k. österreichische Gericht spricht also nur jene Kosten zu, die vor der Requisition, z. B. für das Gesuch um die Execution u. s. w., auflaufen.

Nachdem nun das oberwähnte Princip behufs reciproker Anwendung bereits im Jahre 1871 den k. k. österreichischen Gerichten durch das dortige Justizministerium mitgetheilt wurde, fordere ich die k. Gerichte neuerdings auf, wenn sie den von den k. k. österreichischen Gerichten gestellten Requisitionen um Execution Folge leisten, sich strenge an das erwähnte Princip zu halten und es consequent auch auf die während der Execution auflaufenden Kosten anzuwenden, wenn sie jene Summe dem Executen bekannt geben, durch deren Bezahlung er seine Schuld gänzlich tilgt.

Was endlich die eventuellen Requisitionen um fortsetzungsweise Executionen betrifft, so haben die ungarischen Gerichte diesbezüglich stets darauf zu achten,

dass das Erlöschen des Executionsrechtes stets vom Standpunkte des ungarischen Rechtes zu beurtheilen sei."

10. Der citirte J. M. E. 11. August 1880, Z. 10646, spricht übrigens gegenüber von Seite einzelner Gerichte erhobenen Zweifeln über die Verbindlichkeit der in dieser Angelegenheit erflossenen Ministerialerlässe die Ansicht aus, „dass bei vollständiger Wahrung der freien Indicatur der Gerichte es Aufgabe des Justizministeriums ist, den Gerichten von jenen Grundsätzen Kenntnis zu geben, nach denen ein auswärtiger Staat in Executionssachen vorgeht, und daß, da die Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechtes dem Justizministerium als jener Behörde zukommt, welche die Justizhoheit des Staates nach Außen vertritt, die Gerichte an die Berücksichtigung der gehörig mitgetheilten in einem auswärtigen Staate bestehenden Rechtsübung nicht nur in Fragen der Reciprocität, sondern auch bei Requisitionen, die an fremde Gerichte ergehen, gebunden sind".

11. Mit J. M. E. 3. October 1875, Z. 13425 (O. L. G. Wien, 12. October 1875, Z. 16864, R. 1, F. 1, 1861), wurde eine Circularverordnung des k. ungarischen Justizministeriums vom 22. September 1875, Z. 26952, bekannt gegeben, nach welcher von den ungarischen Gerichten „die durch die österreichischen Gerichte angeordneten civilgerichtlichen Executionen auch ohne Kostenvorschuss in Vollzug zu setzen sind."

12. Mit J. M. E. 5. Juli 1884, Z. 11337 (O. L. G. Wien, 15. Juli 1884, Z. 11681, R. 1266, F. 5, Wien, 1884), wurde dem O. L. G. Wien anlässlich einer Beschwerde wegen Verweigerung des von einem Wiener Gerichte bewilligten Executionsvollzuges Seitens des requirirten ungarischen Gerichtes eröffnet:

„Nach § 4 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881, betreffend das Executionsverfahren, muß auf Grund richterlicher Erkenntnisse und Vergleiche, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gefällt, resp. geschlossen worden sind, auf das Ansuchen der Gerichte dieser Reichshälfte die Execution unbedingt angeordnet werden, es wäre denn, dass seitens der hierländigen Gerichte Reciprocität nicht gewährt wird, oder daß die Leistung, deren Erfüllung im Executionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem ungarischen Verbotsgesetze collidirt." Da nun das requirirende Gericht nicht „die Grundlage der Bewilligung der Execution bezeichnet, und ... auch den Original-Zahlungsauftrag ... seiner Requisition anzuschließen unterlassen hat, so befindet sich das Justizministerium nicht in der Lage ... irgend welche Schritte zu unternehmen".

13. Hinsichtlich der Execution auf Privilegien eröffnet der J. M. E. 17. April 1881, Z. 2932 (O. L. G. Wien, 26. April 1881, Z. 6873, R. 1, F. 1, 1861), mit dem Beifügen, „dass das Justizministerium sich mit der Ansicht des Handelsministeriums in Uebereinstimmung befinde", Folgendes:

„Das k. k. Handelsministerium hat die Aufmerksamkeit des Justizministeriums darauf gelenkt, dass österreichische Gerichte erstens nicht selten bei angesuchten executiven Pfändungen, Schätzungen und Einantwortungen von ausschließenden Privilegien im Sinne des k. Patentes vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. B., den betreffenden Executionsact auf das für das Geltungsgebiet der diesseitigen Reichshälfte gewährte Privilegium auch dann beschränken, wenn entweder ausdrücklich das Ansuchen in Betreff des für das Geltungs-

gebiet der ganzen Monarchie gewährten Privilegiums oder des „Privilegiums" schlechthin gestellt wird, und dass die Gerichte zweitens, wenn sie den Executionsact für den Umfang der ganzen Monarchie bewilligen, die Ersichtlichmachung dieses Actes nur im österreichischen Privilegienregister veranlassen.

In ersterer Hinsicht spricht das Handelsministerium die Ansicht aus, dass in Fällen dieser Art die ergangene Entscheidung das gestellte Begehren nicht vollständig erschöpfe; bezüglich des zweiten Punktes betont dasselbe, dass die Beschränkung der Anmerkung des Executionsactes auf das österreichische Register Anlass zu Täuschungen und Irrthümern geben könne, welche einerseits für die auf die Registereintragungen bauenden Privilegiums-Interessenten von einer schädigenden Tragweite sein und außerdem gegenüber den Behörden die Grundlage von Reclamationen bilden könnten.

Das Handelsministerium hat deshalb das Ersuchen anher gerichtet, die Gerichte auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und hebt insbesondere hervor, dass im Sinne des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. September 1862, Z. 9627, zur Ersichtlichmachung eines auf das ganze Privilegium sich erstreckenden Executionsactes eine Requisition an das competente Handels- und Wechselgericht in Budapest zu richten wäre, um die Anmerkung des Executionsactes auch in dem ungarischen Privilegiumsregister zum Vollzug zu bringen."

14. Bezüglich Croatiens und Slavoniens wurde mit J. M. E. 19. Mai 1879, Z. 8417 (O. L. G. Wien, 27. Mai 1879, Z. 8979, R. 51, F. 5, Wien, 1871), eröffnet, dass „die dortigen Gerichte alle von den österreichischen Gerichten bewilligten Executionen und provisorischen Sicherstellungsmittel unter Voraus-

setzung der Reciprocität unbedingt in Vollzug setzen" (vgl. auch J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301, O. L. G. Wien, Z. 19818, R. 5, F. 1, 1868).

D. Kosten.

1. Ueber die Grenzen der Zulässigkeit der Execution für Vollstreckungskosten in Ungarn vgl. die J. M. E. 9. November 1872, Z. 14028, und 11. August 1880, Z. 10646 (oben C, Nr. 8, 9.)

2. Darüber, daß Executionen auch ohne Kostenvorschuss zu vollziehen sind, vgl. J. M. E. 3. October 1875, Z. 13425 (oben C, Nr. 11). In der daselbst citirten Circularverordnung des k. ungarischen Ministeriums heißt es, dass „in dem Falle, als der Vorschuss von dem als Resultat der Execution eingeflossenen Geldbetrage nicht in Abzug gebracht werden kann, wegen Ersatz desselben in dem Antwortschreiben das die Execution anordnende k. k. Gericht zu ersuchen" ist.

3. Betreffend die Stempelbehandlung hat das k. k. Justizministerium mit Erlass vom 29. Juni 1873, Z. 7017 (O. L. G. Wien, 8. Juli 1873, Z. 13665, R. 24, F. 3, 1873), folgenden Plenarbeschluss des Wiener Landesgerichtes „als gesetzmäßig und zweckentsprechend zur allgemeinen Beobachtung" empfohlen:

„Wenn von ungarischen Gerichten Requisitionen einlangen, die hierorts die Aufnahme eines Protokolles behufs einer Zeugenvernehmung, Eidesabnahme, Execution u. s. w. bedingen, ohne dass die nöthigen österreichischen Stempel oder der zu ihrer Anschaffung erforderliche Barbetrag mit eingesendet wurden, und wenn diese Stempel auch nicht von einer am Orte des requirirten Gerichtes wohnhaften zahlungspflichtigen Streit-

partei beigeschafft werden können, so wird die requirirende Behörde bei Bewilligung der angesuchten Amtshandlung mit Schreiben ersucht, den erforderlichen, ziffermäßig, mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Anzahl der zu verwendenden Stempel auszudrückenden Geldbetrag sogleich einzusenden, welcher nach Einlangen dem mit der Amtshandlung betrauten Gerichtsorgan zuzustellen ist.

Sollte der Geldbetrag bis zur Zeit der Amtshandlung nicht einlangen, so ist das Protokoll ungestempelt aufzunehmen, bei Vorlage desselben die Ausfertigung des Befundes zu veranlassen, die Absendung des Protokolles an die requirirende Behörde aber nicht zu verzögern."

4. In Form von Telegrammen von Ungarn an hierortige Behörden einlangende Eingaben sind stempelpflichtig; „die Stempelpflicht ist in der in der F. M. V. 9. Jänner 1869 (R. G. B. 8) vorgeschriebenen Art zu erfüllen. Es ist jedoch auch gestattet, der in § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachtragseingabe den erforderlichen Stempelbetrag statt in österreichischen Stempelmarken in Barem anzuschließen" (Vdg. des k. k. Finanzministeriums 19. April 1882, R. G. B. 42).

Bosnien und Herzegowina.

A. Correspondenz.

1. Mit J. M. E. 29. März 1880, Z. 4200 (O. L. G. Wien, 6. April 1880, Z. 5820, R. 2, F. 1, 1880), wurde die Aufhebung der Consularämter und die Uebertragung ihrer Agenden an die Landesbehörden

bekannt gegeben (vgl. J. M. E. 6. Mai 1880, Z. 6373, O. L. G. Wien, 11. Mai 1880, Z. 7975, R. 2, F. 1, 1880, und Note des Generalconsulates für Bosnien, 16. April 1880, Z. 27, O. L. G. Wien, 5. Mai 1880, Z. 7732, R. 2, F. 1, 1880).

2. Mit J. M. E. 8. August 1880, Z. 11319 (O. L. G. Wien, 17. August 1880, Z. 13820, R. 6, F. 1, 1880; ebenso J. M. E. 9. November 1880, Z. 17638, O. L. G. Wien, 16. November 1880, Z. 19059, R. 2, F. 1, 1880), wurde ein Schema der neuen politischen Eintheilung mitgetheilt und bestimmte der J. M. E. 8. August 1880, dass die österreichischen Gerichte sich bei Requisitionen und deren Beantwortung unmittelbar an die betreffenden Gerichte und stets in deutscher Sprache zu wenden haben; auch die dortigen Gerichte haben Zuschriften (ausgenommen die nach Dalmatien gerichteten) deutsch zu verfassen und von in der Landessprache abgefassten Beilagen deutsche Uebersetzungen beizuschließen.

B. Zustellungen.

1. Zustellungen an der Militärjurisdiction unterstehende Personen sind für den Bereich des k. k. General-Commandos in Serajevo diesem letzteren zuzusenden, welches die Zustellung durch die Truppenkörper besorgt und den Zustellschein zurückleitet (J. M. E. 29. Mai 1880, Z. 7510, O. L. G. Wien, 8. Juni 1880, Z. 9350, R. 39, F. 1, 1804).

C. Vollstreckungen von Urtheilen.

1. Oesterreichische rechtskräftige Urtheile werden „unter der Voraussetzung, dass der österreichische

Richter zur Fällung des Urtheiles competent war", vollzogen (J. M. E. 7. December 1879, Z. 18271, O. L. G. Wien, 16. December 1879, Z. 20722, R. 8, F. 1, 1879).

D. Kosten.

1. Die Verordnung des k. k. Finanzministeriums 8. Juli 1884, R. G. B. 127, erklärt, es könne in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums 19. April 1882, R. G. B. 42, bei in Form von Telegrammen aus Bosnien oder der Herzegowina eingebrachten oder an dortige Behörden gerichteten Telegrammen den Nachtragseingaben der erforderliche Stempelbetrag statt in Stempelmarken auch in Barem beigeschlossen werden.

III.

Fremde Staaten.

Argentina.

1. Der J. M. E. 6. Februar 1877, Z. 1606 (O. L. G. Wien, 15. Februar 1877, Z. 2897, R. 2, F. 1, 1877), verfügt, es haben „die k. k. Gerichte in allen Fällen, in welchen sie die Vornahme einer gerichtlichen Erhebung oder eines sonstigen Actes der Rechtshilfe in den Staaten Argentina oder Uruguay in Anspruch zu nehmen in die Lage kommen, ein förmliches Ersuchschreiben an das betreffende Gericht auszufertigen und, mit der erforderlichen Legalisirung versehen, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, welches ebenfalls die Beglaubigung beizufügen hat, dem Justizministerium behufs weiterer Vermittlung vorzulegen", da die Gerichte dieser Staaten sonst keine Rechtshilfe gewähren.

2. Mit J. M. E. 29. October 1875, Z. 13980 (O. L. G. Wien, 9. November 1875, Z. 18264, R. 9, F. 1, 1875), wurde über Mittheilung des k. u. k. Consulates in Buenos-Ayres, „dass die Requisitionen der k. k. Behörden in Verlassenschaftsangelegenheiten nach österreichischen in den La Plata-Staaten verstorbenen Staatsangehörigen zumeist nur mangelhaft oder auch gar nicht mit den Behelfen versehen sind,

welche zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche erforderlich sind", eröffnet, dass die Verhandlungen über die Nachlässe von Ausländern in diesen Staaten von den Localbehörden durchgeführt werden, „vor welchen die Erben, mit Ausschluss einer officiellen Intervention durch die fremden Missionen und Consulate, ihr Erbrecht nach den Gesetzen des Landes documentarisch nachzuweisen haben". Oesterreichische Erbprätendenten haben daher „zunächst einen Vertreter dort aufzustellen, oder, wenn ihnen dies nicht möglich ist, eine offene weiter übertragbare Vollmacht an die k. u. k. Consulate in Buenos-Ayres oder (— hinsichtlich Uruguay's —) in Montevideo einzusenden, damit ihnen von Seite derselben ein Vertreter gefunden werde". Sämmtliche das Erbrecht darthuende Documente sind einzusenden und müssen ebenso wie die Vollmacht mit der Legalisirung des argentinischen (resp. uruguay'schen) Consuls versehen sein.

Belgien.

1. Mit J. M. V. 7. März 1857, R. G. B. 50, wurden die Gerichte angewiesen, ihre Ersuchschreiben an k. belgische Gerichte, sie „mögen die Zustellung gerichtlicher Acte oder die Vornahme anderer Amtshandlungen zum Gegenstande haben, nicht unmittelbar, sondern im Wege der Ministerien der Justiz und des Aeußern einzusenden". Neuerlich eingeschärft mit J. M. E. 6. März 1873, Z. 2721 (O. L. G. Wien, 11. März 1873, Z. 4917, R. 413, F. 5, Wien, 1873), J. M. E. 29. Januar 1877, Z. 1290 (O. L. G. Wien, 6. Februar 1877, Z. 2269, R. 97, F. 6, U. E., 1877), und J. M. E. 15. December 1878, Z. 17088 (O. L.

G. Wien, 19. December 1878, R. 1167, F. 6, U. E., 1878), welch' letzterer diese Bestimmung auf die Correspondenz mit allen k. belgischen Behörden anwendbar erklärte, und eröffnete, es seien derartige Ersuchschreiben mit der Legalisirung zu versehen und dem k. k. Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

2. Hinsichtlich Requisitionen um Zeugenvernehmungen wurde mit dem obcitirten J. M. E. 6. März 1873, Z. 2721, eröffnet, dass die Ausführung einer solchen „eidlichen Vernehmung insolange unthunlich ist, als nicht den Anforderungen des Artikel 139 des (belgischen) Gesetzes 18. Juni 1869 durch Aufstellung eines Vertreters für die Einleitung der nöthigen vorbereitenden Schritte Genüge gethan sein wird". Thatsächlich wurden jedoch seitdem wiederholt von belgischen Gerichten Requisitionen um Zeugenvernehmung anstandslos ausgeführt, ohne dass die Bestellung eines Vertreters gefordert worden wäre (z. B. Act 19845 ex 1884 des J. M.).

3. Mit J. M. E. 18. Januar 1882, Z. 863 (O. L. G. Wien, 24. Januar 1882, Z. 1625, R. 4, F. 1, 1882), wurde bekannt gegeben, dass das k. belgische Justizministerium keine Bestätigungen darüber ertheilt, dass Urkunden „rechtsgiltig und den belgischen Gesetzen conform abgefasst sind", oder beispielsweise „dass gewisse Rechte dem Vormunde, dem Minderjährigen, dem Manne oder seiner Frau zustehen", sondern „nur über Ansuchen der Parteien Ausfertigungen darüber geben könne, dass einzelne gesetzliche Bestimmungen, welche ihm namhaft gemacht werden, in Belgien Gesetzeskraft haben".

4. Mit J. M. E. 1. September 1876, Z. 11170 (O. L. G. Wien, 12. September 1876, Z. 15224, R. 6, F. 1, 1876), wurde bekannt gegeben, dass „die belgischen Gesetze zum Vollzuge von Erkenntnissen fremdländischer Gerichte (actes judiciaires étrangers) im Requisitionswege nicht ermächtigen und dass, wenn es sich um eine civilrechtliche Angelegenheit handelt, der Betheiligte sich unmittelbar an die belgischen Gerichtshöfe zu wenden hat, um die begehrte Execution zu erwirken, welche sodann mit Beobachtung des hiebei üblichen Vorganges verfügt wird".

5. In Art. I des Staatsvertrages 9. Juli 1839, J. G. S. 370, ist die Erbfähigkeit österreichischer Unterthanen in Belgien anerkannt.

6. Mit J. M. E. 14. September 1859, Z. 14353 (O. L. G. Wien, 28. September 1859, Z. 9372, R. 569, F. 5, U. E., 1859), wurde eröffnet, dass „nach belgischen Gesetzen die Erben ohne Intervention der Gerichte in die Rechte des Erblassers eintreten und dass die Competenz der österreichischen Gerichte als Abhandlungs-Instanz nach einem in Belgien oder auf einem belgischen Schiffe verstorbenen österreichischen Unterthan von den belgischen Gerichten nicht anerkannt wird" (ebenso der J. M. E. 24. März 1860, Z. 3809, an das k. k. O. L. G. Oedenburg). Hieran wurde auch durch Art. 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrages 23. Februar 1867, R. G. B. 56, welcher die Befugnisse der belgischen Consuln denen der meistbegünstigten Nationen gleichstellte, nichts geändert, da es sich hier um staatliche Hoheitsrechte handelt.

7. Laut Art. I des Staatsvertrages 19. Juli 1880, R. G. B. 19 ex 1881, sollen die Staatsangehörigen „gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes

in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird".

Brasilien.

1. Mit J. M. E. 5. October 1858, Z. 19670 (O. L. G. Wien, 12. October 1858, Z. 12560, R. 10, F. 1, 1858), wurden die Gerichte angewiesen, „sich niemals unmittelbar an die Tribunale des Kaiserthums Brasilien zu wenden, sondern jede Correspondenz dahin im diplomatischen Wege zu leiten".

2. Laut J. M. E. 25. December 1878, Z. 17554 (O. L. G. Wien, 31. December 1878, Z. 22585, R. 7, F. 1, 1878), sind den Ersuchschreiben Uebersetzungen in das Portugiesische beizulegen; die Schriftstücke müssen von dem zuständigen brasilianischen Consul legalisirt werden und ist das Ersuchschreiben „auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, mit der erforderlichen Legalisirung versehen, dem Justizministerium behufs weiterer Vermittlung vorzulegen. Sollte die Beifügung einer Uebersetzung . . . nicht bewerkstelligt werden können, so wird das Justizministerium das k. u. k. Ministerium des Aeußern ersuchen, dieselbe durch die k. u. k. Gesandtschaft verfassen zu lassen".

3. Da auch Zustellungen an Parteien von brasilianischen Behörden nur vermittelt werden, wenn die Ausfertigungen mit der Legalisirung einer brasilianischen Mission versehen sind, so sind die „zur Veranlassung einer Zustellung in Brasilien vorgelegten Ausfertigungen stets mit der Legalisirung zu versehen und

sohin dem Justizministerium vorzulegen, welches die weitere Legalisirung durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern und die k. brasilianische Gesandtschaft, sowie die Einleitung der Zustellung auf diplomatischem Wege besorgen wird". (J. M. E. 1. August 1880, Z. 11199 (O. L. G. Wien, 10. August 1880, Z. 13291, R. 10, F. 1, 1858).

4. Laut J. M. E. 9. October 1875, Z. 13510, an das k. k. O. L. G. Innsbruck sind ausländische Civilerkenntnisse in Brasilien nicht executionsfähig.

5. Die Competenz eines fremden Gerichtes zur Abhandlungspflege über in Brasilien befindliches Nachlassvermögen wird nicht anerkannt (siehe Starr, S. 115 ff.).

6. Abfahrtsgelder werden nicht eingehoben (J. M. E. 29. Mai 1883, Z. 8378 (O. L. G. Wien, 5. Juni 1883, Z. 9650, R. 7, F. 1, 1878).

Bulgarien.

1. Ueber die Unzulässigkeit von Executionen auf Eisenbahnzugehör vgl. Art. 13 der Eisenbahn-Convention 9. Mai 1883, R. G. B. 42 ex 1884, unten bei Serbien Nr. 10.

China.

1. Art. 40 des Freundschaftsvertrages 2. September 1869, R. G. B. 58 ex 1872, bestimmt: „Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, bezüglich der Rechte des Eigen-

thums oder der Personen, unterstehen der Gerichtsbarkeit der k. u. k. Behörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Angehörigen einer anderen fremden Nation werden in China nach den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen entschieden werden, ohne dass der chinesischen Regierung eine Ingerenz zustünde. Wenn aber chinesische Unterthanen in die Streitsache verwickelt sind, werden die chinesischen Behörden in jedem Falle an dem Verfahren sich betheiligen."

Dänemark.

1. Alle Ersuchschreiben an k. dänische Behörden sind im Wege der Ministerien der Justiz und des Aeußern zu übersenden. J. M. V. 7. März 1857, R. G. B. 50, s. o. bei Belgien; J. M. E. 6. Januar 1860, Z. 20113 (O. L. G. Wien, 10. Januar 1860, Z. 355, R. 175, F. 5, Wien, 1859); J. M. E. 8. Juli 1880, Z. 9790 (O. L. G. Wien, 13. Juli 1880, Z. 11770, R. 46, F. 3, 1830); J. M. E. 12. Januar 1881, Z. 468, O. L. G. Wien, 18. Januar 1881, Z. 1055, R. 46, F. 3, 1830). Als ganz und gar unzulässig wird in dem citirten J. M. E. ex 1880 die Einsendung unfrankirter Zuschriften bezeichnet.

2. Mit J. M. E. 18. October 1875, Z. 13962 (O. L. G. Wien, 26. October 1875, Z. 17534, R. 1289, F. 5, Wien, 1874), wurde eröffnet, dass auswärtige Urtheile in Dänemark nicht vollzogen werden.

3. Mit J. M. E. 13. November 1859, Z. 15697 (O. L. G. Wien, 17. November 1859, Z. 11552,

R. 175, F. 5, Wien, 1859), wurde bekannt gegeben, dass in Dänemark für die Nachlassbehandlung von Ausländern das Domicil entscheidend ist, und dieses als begründet angesehen wird, wenn „der in Dänemark verstorbene Ausländer auf irgend eine Weise seine Absicht kund gegeben hat, Dänemark als seine eigentliche dauerhafte Heimat zu betrachten und zum bleibenden Mittelpunkte seiner Wirksamkeit zu machen". Während bei Vorhandensein des Domicils in Dänemark die dänischen Behörden die in Dänemark hinterlassene Erbmasse nach dänischen Gesetzen reguliren, haben dieselben, falls das Domicil eines Ausländers in Dänemark nicht begründet erscheint, „sich auf die Conservirung der Hinterlassenschaft und auf die übrigen vorläufig nothwendigen Maßregeln zu beschränken, die endliche Erbtheilung dagegen den competenten Behörden seiner Heimat zu überlassen". Mit J. M. E. 6. Januar 1860, Z. 20113 (s. o.) wurde auf den Unterschied zwischen Domicil und Staatsangehörigkeit hingewiesen.

Deutschland.

1. Mit J. M. V. 17. Januar 1857, R. G. B. 15, wurde eröffnet, „dass den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde". Hieran reihten sich eine Anzahl von speciellen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Staaten und die Anführung der Gerichte der verschiedenen Staaten (vgl.

auch J. M. E. 22. April 1857, R. G. B. 83, betreffend Bayern). Diese Mittheilungen entsprechen jedoch keineswegs mehr vollkommen den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Befolgung der citirten J. M. V. wurde mit J. M. E. 1. December 1858, Z. 23566 (O. L. G. Wien, 7. December 1858, Z. 14740, R. 12, F. 1, 1858), in Erinnerung gebracht und wurden die Oberlandesgerichte zur genauen Ueberwachung der unterstehenden Gerichte angewiesen.

2. Nach dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Gerichtsverfassungsgesetze wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt „durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht".

3. Hinsichtlich der Portobehandlung vgl. die oben I. A, 2 angeführten Verordnungen und den J. M. E. 25. April 1882, Z. 18060 (O. L. G. Wien, 2. Mai 1882, Z. 7751, R. 46, F. 3, 1830), welcher die „Francatur aller nach Deutschland gehenden Correspondenzen" (insbesondere auch an Parteien) ausdrücklich vorschreibt.

4. Mit J. M. E. 28. März 1880, Z. 3938 (O. L. G. Wien, 6. April 1880, Z. 5687, R. 3, F. 1, 1880), wurden den Gerichten die Bestimmungen der §§ 660 und 661 der Reichscivilprocessordnung über die Vollstreckung ausländischer Urtheile bekannt gegeben und bemerkt, „dass seit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen zwischen Oesterreich und dem deutschen Reiche kein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen stattgefunden hat" (vgl. jedoch Hofd. 18. Mai 1792, J. G. S. 16).

§ 660: „Aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn

ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Für die Klage auf Erlassung derselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

§ 661: „Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. Dasselbe ist nicht zu erlassen: 1. wenn das Urtheil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat; 2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf; 3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört; 4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Proceß nicht eingelassen hat, sofern die den Proceß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Proceßgerichtes in Person noch durch Gewährung der Rechtshilfe im deutschen Reiche zugestellt ist; 5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

5. Weiters ist schon hier zu erwähnen der J. M. E. 18. Mai 1880, Z. 5778 (O. L. G., Wien, 25. Mai 1880, Z. 8637, R. 3, F. 1, 1880). Derselbe lautet:

„Die deutsche Botschaft hat im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern aus Anlaß eines speciellen Falles die Frage angeregt, ob nicht die J. M. V.

1857, Nr. 153 R. G. B., ausdrück-
n wäre, indem durch die Verände-
gebung in Deutschland der legislatorische
ordnung entfallen sei, da der Gerichts-
ertrages in der deutschen C. P. O.
Bestimmungen der allgemeinen preußi-
vollkommen neue Fassung erhalten habe.

iz-Ministerium hat sich zwar gegen eine
ebung der gedachten Verordnung ausge-
nter anderem in der Erwägung, daß die
er Reciprocität Sache der richterlichen
und daß der Richter insbesondere auch
scheiden hat, inwieweit durch die verän-
ung des In- oder Auslandes den be-
rschriften über die Reciprocität derogirt
nnt jedoch Anlass dem k. k. Oberlandes-
eiteren geeigneten Verfügung die Bestim-
seit 1. October 1879 für das deutsche
kamkeit getretenen C. P. O. namhaft zu
für die Beurtheilung der Reciprocität
stand des Vertrages von Wichtigkeit sind.

deutschen C. P. O. lautet:

lagen auf Feststellung des Bestehens oder
eines Vertrages, auf Erfüllung oder
nes solchen, sowie auf Entschädigung wegen
oder nicht gehöriger Erfüllung, ist das
rtes zuständig, wo die streitige Verpflich-
len ist.

ich des Executions-Verfahrens bezieht sich
Ministerium auf den Erlass vom 28. März
98, womit die einschlägigen Paragraphe
etheilt wurden."

6. Hinsichtlich des Concursverfahrens bestimmt nunmehr die deutsche Concursordnung:

§ 64: „Für das Concursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus."

§ 1: „Das Concursverfahren umfasst das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Concursmasse)."

§ 207: „Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Concursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig. Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesrathes durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden."

§ 208: „Ein Concursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes, im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet. Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet. Ist im Auslande ein Con-

cursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens."

§ 4: „Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich. Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde."

Durch diese Bestimmungen sind allerdings die thatsächlichen Voraussetzungen des J. Hofd. 7. Mai 1845, J. G. S. 883 (unten bei Preußen), und des J.M.E. 2. März 1854, R.G.B. 54 (unten bei Sachsen), theilweise alterirt worden.

7. Dasselbe gilt auch hinsichtlich einzelner der die Nachlassbehandlung regelnden Bestimmungen, da nunmehr § 28 der R. C. P. O. bestimmt: „Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstige Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat." Vgl. aber hiezu § 15, Z. 3, des Einführungsgesetzes 30. Januar 1877: „Unberührt bleiben... die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren." Darüber, daß die in Art. 19 des Vertrages 11. April 1865, R. G. B. 32, und hinsichtlich Preußens in Art. 20 des Vertrages 9. März 1868, R. G. B. 52 enthaltene Begünstigungsclausel, betreffend die Consularbehörden, keineswegs präjudicirend ist für die Frage nach der Zulässigkeit der Ingerenz bei der Abhandlungspflege, vgl. die Bemerkung oben bei Belgien Nr. 6.

8. Nach den Eisenbahnverträgen 21. Mai 1872, R. G. B. 116, Art. 5 u. 9, R. G. B. 118, Art. 8 u. 12, 7. März 1877, R. G. B. 22, Art. 5 u. 9, sind die Betriebsbeamten der betreffenden Eisenbahnen ohne Unterschied des Ortes der Anstellung den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

9. Ueber die Urkundenlegalisirung vgl. den Legalisirungsvertrag 25. Februar 1880, R. G. B. 85, und die mit J. M. V. 12. Februar 1881 und 29. August 1881, R. G. B. 13 und 93, publicirten Verzeichnisse der deutschen und österreichischen Verwaltungsbehörden.

10. Der J. M. E. 2. April 1883, Z. 4945, bestimmt:

„Die k. deutsche Botschaft hat den Wunsch ausgesprochen, es möge die Eröffnung buchhändlerischer Concurse in Oesterreich-Ungarn, sobald zu vermuthen ist, dass sich in Deutschland Gläubiger aufhalten, oder dass sich dort Vermögen des Gemeinschuldners befinde, auch in dem in Leipzig erscheinenden „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" veröffentlicht werden.

Da diese Bekanntmachung mit Rücksicht auf die eigenthümliche Gestaltung des Geschäftsverkehres der deutschen Verleger mit den Sortiment-Buchhändlern sowohl im Interesse der deutschen als der in Oesterreich-Ungarn wohnenden Betheiligten gelegen erscheint, so wird das k. k. Oberlandesgericht im Hinblick auf den § 69 alinea 3 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 vom Jahre 1869, ersucht, das Geeignete zu veranlassen, dass von Seite [illegible]stehenden Gerichtshöfe dem Wunsche der k. [illegible]otschaft Rechnung getragen werde."

Anhalt.

1. Für die Nachlassbehandlung constatirte der J. M. E. 8. Juni 1863, Z. 5006 (O. L. G. Wien, 16. Juni 1863, Z. 9098, R. 6, F. 1, 1855), das Vorhandensein vollständiger Reciprocität; derselbe bezog sich jedoch lediglich auf das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.

Baden.

1. Laut M. V. 26. April 1862, R. G. B. 27, sind die beiderseitigen Regierungen „übereingekommen, dass die Erbschaftsverhandlung der in ihrem Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des andern der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie die Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsabgaben, den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört".

Bayern.

1. Die Bestimmungen des Hofd. 13. Juli 1841, J. G. S. 548, der J. M. V. 20. December 1870, R. G. B. 142 (vgl. auch Hofd. 7. November 1812, J. G. S. 1010, und J. M. E. 10. März 1866, Z. 2571, O. L. G. Wien, 20. März 1866, Z. 5329, R. 10, F. 1, 1866, und 1804, F. 5, Wien 1865), über die Zustellung von Klagen aus einem Vertrage und die Vollstreckung von Urtheilen bestehen nicht mehr zu Recht (s. o. bei Deutschland).

2. Mit J. M. E. 7. April 1874 Z. 2797 (O. L. G. Wien, 14. April 1874, Z. 6944, R. 5, F. 1, 1874), wurde eröffnet, dass in Zukunft der Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommen solle, „dass sich die Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung des beweglichen Nachlasses Verstorbener darnach zu richten habe, in welchem der beiden Staaten der Verlebte zur Zeit seines Todes seinen dauernden Wohnsitz hatte."

3. Ueber die Nachlassbehandlung von Forst-, Zollamts-, Eisenbahnbediensteten, deren dienstliche Stellung zeitweiligen Aufenthalt in dem Gebiete des anderen Staates erfordert, vgl. Hofkanzleidecret 28. August 1829 (bei Wessely, Gerichtliches Verfahren II, Nr. 405, 3. Aufl.) betreffend das Forstpersonale, Art. IV, M. E. 18. April 1862, R. G. B. 23 betreffend das Zollamtspersonale, sowie die Staatsverträge über Eisenbahnbauten, welch' letztere sämmtlich den Grundsatz aufstellen, es seien die Bediensteten des einen Staates, welche sich im Gebiete des anderen Staates aufhalten, den Gesetzen des letzteren unterworfen.

Die Bestimmung des Art. IV, M. E. 18. April 1862, R. G. B. 23, über die bei den zusammengelegten Zollämtern angestellten Functionäre siehe unten bei Preußen Nr. 5.

4. Die J. M. V. 4. Januar 1852, R. G. B. 37, bestimmt hinsichtlich der Kosten der Requisitionen in „Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen", dass, wenn die zahlungspflichtige Partei „ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt", „die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen" haben.

5. Die portofreie Correspondenz in Armensachen ist aufgehoben (s. o. bei Deutschland Nr. 3).

Bremen.

1. Mit J. M. E. 6. Mai 1874, Z. 5896 (O. L. G. Wien, 12. Mai 1874, Z. 8959, R. 7, F. 1, 1874), wurde eröffnet, „dass nach bremischem Rechte der bewegliche Nachlass eines im bremischen Staatsgebiete gestorbenen Ausländers, welcher in demselben einen festen Wohnsitz nicht hatte, an des Verstorbenen Heimatsbehörde auf Erfordern ausgeliefert wird, wenn nach den in dessen Heimatsstaat befolgten Grundsätzen dort, Bremen gegenüber, hinsichtlich des beweglichen Nachlasses dort verstorbener Bremer in gleicher Weise verfahren wird. Die Behörden haben in solchen Fällen sich auf die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu beschränken. Dagegen sind hinsichtlich des Nachlasses in Bremen domicilirt gewesener Ausländer die bremischen Gerichte für die Leitung des Nachlassverfahrens und die Entscheidung streitiger Erbansprüche competent".

Hamburg.

1. Die J. M. V. 17. Januar 1857 (oben bei Deutschland Nr. 1) hatte bestimmt: „Die Ersuchschreiben ... welche für die Gerichtsbehörden der freien Stadt Hamburg bestimmt sind, müssen immer direct an den Senat dieser Stadt, die für die Justizbehörden in dem hamburgischen Amte Ritzebüttel bestimmten Schreiben aber an den dortigen Herrn Amtmann gerichtet werden."

2. In Hamburg wird sich „hinsichtlich der Behandlung der Nachlässe der Ausländer nach denselben Grundsätzen benommen, welche diesfalls in Oesterreich gelten". J. M. E. 8. Juni 1858, Z. 11071 (O. L. G. Wien, 16. Juni 1858, Z. 7152, R. 267, F. 5, Wien, 1858).

Hessen.

1. Mit J. M. E. 22. Mai 1857, Z. 11497, wurde dem O. L. G. Pest eröffnet, „dass in allen Fällen, in welchen die österreichischen Gerichte die Abhandlungspflege bezüglich der beweglichen Nachlassvermögens hierlands verstorbener hessischer Unterthanen den großherzoglichen Gerichten zu überlassen haben, von den letzteren bezüglich des beweglichen Nachlassvermögens dortlands verstorbener österreichischer Unterthanen die Reciprocität beobachtet wird".

2. Mit Erlass des Ministerium des Aeußern 6. Februar 1863, Z. 1344 (O. L. G. Wien, 10. Februar 1863, Z. 2387, R. 1224, F. 5, Wien, 1862), wurde bekannt gegeben, „dass bewegliches Vermögen k. österreichischer Unterthanen, — als solches, — im Großherzogthume Hessen keiner wie immer gearteten Gebühr unterliegt".

Mecklenburg-Schwerin.

1. Mit J. M. E. 28. Juni 1878, Z. 8840 (O. L. G. Wien, 9. Juli 1878, Z. 11706, R. 2, F. 1, 1878), wurde bekannt gegeben, dass wenn ein in Mecklenburg „verstorbener Ausländer sich dort nur vorübergehend aufgehalten hat, der Nachlass desselben von

der zuständigen dortigen Behörde nur vorläufig sichergestellt, die Regulirung der Erbschaft aber der zuständigen ausländischen Behörde überlassen, dagegen aber, wenn der Ausländer im dortigen Lande seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, auch die Erbschaftsregulirung dort vorgenommen wird".

2. Ueber die Correspondenz vgl. J. M. E. 17. Januar 1857, R. G. B. 15.

Preussen.

1. Ueber die Frage der Giltigkeit der J. M. V. 14. August 1857, R. G. B. 153, betreffend den Gerichtsstand des Vertrages, vgl. oben bei Deutschland J. M. E. 18. Mai 1880, Z. 5778 (Nr. 5).

2. Hinsichtlich der Kosten gerichtlicher Requisitionen bestimmte das Justiz-Hofd. 13. September 1844, J. G. S. 828, dass, wenn die zahlungspflichtige Partei kein hinreichendes Vermögen hat, alle „Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde" wegfallen, „und das requirirende Gericht bezahlt alsdann... nur die unvermeidlichen baren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirenden Gerichten üblichen Tarifsätzen".

3. Laut Hofkanzleidecret 14. April 1845, J. G. S. 883, wurde zwischen Oesterreich und Preußen hinsichtlich des Concursverfahrens ein Uebereinkommen getroffen, demzufolge bewegliches Vermögen jener Angehörigen des anderen Staates, welche in dem Gebiete des eigenen Staates mit „Grundstücken nicht ansässig" sind, ausgeantwortet wird ohne vorherige Einleitung

eines Specialconcurses, u. z. auch dann, wenn bereits ein Arrest (Verbot) auf selbes erwirkt wurde; Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht und es braucht daher der mit einem Pfand- oder Retentionsrechte versehene Besitzer einer beweglichen Sache sie nicht auszufolgen und sich auch nicht in die Concursverhandlung einzulassen. Besitzt ein Angehöriger des anderen Staates im Inland Immobilien, so ist die Realinstanz Concursgericht auch über das bewegliche Vermögen. Für die Rheinprovinz wurde die Giltigkeit dieses Uebereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen. — Vgl. aber jetzt die Bestimmungen der deutschen C. O. oben bei Deutschland, Nr. 6.

4. Die Nachlassbehandlung regelt die J. M. V. 30. October 1858, R. G. B. 193; nach derselben überlassen die preußischen Gerichte nur bei jenen Ausländern, „die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Preußen hatten, die Regulirung des Nachlasses dem Gerichte des ausländischen Wohnortes des Verstorbenen", erachten sich aber „zur Erbschaftsregulirung für competent", „wenn der Ausländer einen Wohnsitz in Preußen gehabt hat". Die rheinischen Gerichte mischen sich überhaupt nicht „von Amtswegen in die Regulirung eines Nachlasses". „Von Seite der Gerichte in der Rheinprovinz kann daher keine Schwierigkeit dagegen erhoben werden, daß der Nachlass eines Ausländers von den zuständigen ausländischen Gerichten regulirt und an dieselben verabfolgt werde. — Sollten aber die an dem Nachlasse Betheiligten, namentlich inländische Erben und Gläubiger, gegen eine solche Verabfolgung Einspruch erheben, so würde darüber das Gericht des in der Rheinprovinz gelegenen letzten Wohn- und Sterbeortes zu entscheiden haben." Vgl. aber jetzt überhaupt

§. 28 der C. P. O. und §. 15 des Einführungsgesetzes 30. Jannar 1877 (oben bei Deutschland Nr. 7).

5. Der M. E. 18. April 1862, R. G. B. 23, publicirt hinsichtlich der Beamten und Angestellten resp. Bediensteten bei den zusammengelegten Zollämtern die mit Preußen, Bayern und Sachsen geschlossenen Uebereinkünfte; laut Art. IV steht „die Behandlung der Verlassenschaft" der genannten Functionäre, „sowie deren im Familienbande stehenden Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Curatelen über deren Vermögen den Gerichten des Heimatslandes" zu.

6. Die Eisenbahnverträge 23. Februar 1861, R. G. B. 50, Art. 8 und 12, 5. August 1867, R. G. B. 128, Art. 8 und 12, enthalten die oben bei Deutschland Nr. 8 angegebenen Bestimmungen.

7. Das in Preußen befindliche, nicht in Grundstücken, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen bestehende Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt in Preußen einer Besteuerung nicht und wurden die Gerichte mit J. M. E. 17. September 1875, Z. 12748 (O. L. G. Wien, 28. September 1875, Z. 15836, R. 6, F. 1, 1875), zur Beobachtung des gleichen Vorganges angewiesen.

Reuss, jüngere Linie.

1. Mit J. M. E. 10. September 1858, Z. 17984, wurde dem O. L. G. Preßburg bekannt gegeben, dass im Fürstenthume Reuß zu Ebersdorf der Grundsatz festgehalten werde, „dass die Regulirung einer Erbschaft

dahin fällt, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, welcher in der Regel durch dessen letzten Wohnort ohne Rücksicht auf das eigentliche Heimatsrecht bestimmt wird".

Sachsen.

1. Ueber die Frage der Giltigkeit der J. M. V. 14. November 1856, R. G. B. 215, betreffend den Gerichtsstand des Vertrages vgl. oben bei Deutschland J. M. E. 18. Mai 1880, Z. 5778 (Nr. 5).

2. Hinsichtlich der Kosten bestimmt die J. M. V. 7. November 1857, R. G. B. 225, dass „Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen, als in nichtstreitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden". Gemäß J. M. V. 9. November 1860, R. G. B. 258, findet diese Uebereinkunft auf Requisitionen in Concurssachen keine Anwendung.

3. Hinsichtlich des Concursverfahrens wurde laut M. E. 2. März 1854, R. G. B. 54, ein Uebereinkommen getroffen, demzufolge „der nach dem ordentlichen Wohnsitze des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concursgericht hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens anzusehen ist", und „bei in beiden Staaten zugleich genommenem Wohnsitze" die Zuvorkommung entscheidet (Art. I). Hienach

erstreckt sich der „in dem einen Staate eröffnete Concursproceſs . . auch auf das in dem anderen Staate befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören, und dasselbe muſs daher auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmasse ausgeantwortet werden. Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten verbleibenden Ueberrestes der Erbmasse fordern.

b) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern.

c) Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über

dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekargläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concursinstanz auszuliefern.

d) Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Specialconcurs bei dem in Bergwerkssachen competenten Gerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

e) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte im Wege eines einzuleitenden Specialconcurses erfolgen" (Art. II).

Art. III: „Insoweit nicht die in dem vorstehenden Art. II bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängige Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen. Auch diejenigen der im Art. II gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen

des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf aber ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden".

Art. IV: „Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotsrichters befindliches Vermögen bewilligt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, dass die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Process wegen Rechtfertigung des Verbotes anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Artikel III aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen."

Vgl. aber jetzt die Bestimmungen der deutschen C. O. oben bei Deutschland.

4. Hinsichtlich der Nachlassbehandlung eröffnet die J. M. V. 23. September 1857, R. G. B. 178, dass „die Gerichtsbehörden des Königreiches Sachsen die Erbschaftsverhandlung über das im

dortigen Staatsgebiete befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen österreichischer Unterthanen den österreichischen Gerichten nur in dem Falle überlassen, wenn der österreichische Unterthan daselbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen bei Todesfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den daselbst befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen".

5. Ueber die Behandlung der Verlassenschaften von Functionären der zusammengelegten Zollämter vgl. oben bei Preußen N. 5.

6. In den Eisenbahnverträgen 31. December 1850, R. G. B. 80 ex 1851, Art. 3, 30. November 1864, R. G. B. 2 ex 1865, Art. 13, 29. September 1869, R. G. B. 61 ex 1871, Art. 7, 5. Mai 1884, R. G. B. 112, Art. 17, ist ausgesprochen, dass dem Heimatsstaate hinsichtlich seiner auf den betreffenden Bahnstrecken dienstlich verwendeten Staatsangehörigen die Verlassenschaftsabhandlung und die Beschlussfassung über die Concurseröffnung und die Leitung des Concurses vorbehalten bleibt, wobei der Justizbehörde des fremden Staates die Einleitung eines Partial-Concurses unbenommen bleibt. Ebenso bestimmt Art. 26 der Convention 1. März 1860 (V. B. d. F. M. 23), über die Telegraphen-, Polizei-, Post-, Zollamtsverhältnisse auf der Zittau-Reichenberger Bahn. Vgl. hiezu M. E. 16. April 1863, R. G. B. 38, über die Competenz in Ehesachen (vgl. auch M. V. 15. April 1879, R. G. B. 57).

7. Die J. M. V. 7. März 1881, R. G. B. 17, publicirt das Uebereinkommen beider Staaten, wonach

„der in ihrem Staatsgebiete befindliche bewegliche Nachlass eines dem anderen der beiden Staaten angehörigen Erblassers, insoweit dieser Nachlass einem Angehörigen dieses anderen Staates zufällt, von der Entrichtung der Erbschaftssteuer (Erbgebühr) und mit alleiniger Ausnahme der anlässlich der gerichtlichen Abhandlung solcher Nachlässe zu entrichtenden Gerichts- und Stempelgebühren von jeder anderen wie immer gearteten Abgabe befreit sein soll".

Sachsen-Coburg und -Gotha.

1. Nach Inhalt des J. M. E. 24. August 1858, Z. 16992 (O. L. G. Wien, 1. September 1858, Z. 10740, R. 8, F. 1, 1858), entscheidet „im Herzogthume Coburg-Gotha .... bei Erbfällen das am Orte des Wohnsitzes geltende Recht über die Erbfolge. Diese Bestimmung wird auch hinsichtlich des Nachlasses von Ausländern, welche im Inlande Vermögen hinterlassen, beobachtet (gleichviel, ob sie sich zur Zeit des Todes daselbst aufgehalten haben oder nicht), falls der Staat, dessen Angehöriger der Ausländer war, die Reciprocität gewährt. Insofern daher die österreichischen Gerichte letztere gewähren, wird das österreichische Recht über die Erbfolge in den Nachlass eines im Herzogthume Coburg-Gotha verstorbenen Oesterreichers ohne Anstand zur Anwendung gebracht und werden die etwaigen Nachlassbestandtheile auf Requisition oder von Staatswegen an das einschlägige österreichische Gericht (des Wohnortes) ausgeantwortet werden".

Sachsen-Meiningen.

1. Der J. M. E. 17. Mai 1874, Z. 6334 (O. L. G. Wien, 27. Mai 1874, Z. 9480, R. 9, F. 1, 1874), gibt hinsichtlich der Nachlassbehandlung bekannt:

„Im Herzogthume entscheiden in dieser Frage die Grundsätze des gemeinen Rechtes, da eine principielle Particulargesetzgebung hierüber nicht besteht. Hienach geht bezüglich der cura hereditatum jacentium die herrschende Ansicht, welche sich auf die allgemein anerkannte Fiction, dass die hereditas jacens als eine Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers anzusehen ist, stützt, consequent dahin, dass das forum domicilii des Erblassers nicht sofort mit dessen Tode untergeht, sondern bis zum Uebergange der Erbschaft auf die Erben fortdauert. Und zwar nimmt man an, dass solches sich nicht blos auf das processualische forum domicilii beziehe, sondern ebensowohl auf die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diesfällige cura der hereditas jacens Anwendung finde. Dieser Grundsatz ist auch adoptirt in dem meiningen'schen Edictalgesetze vom 23. Juni 1855, Art. 7 und 15, und in der unterm 2. Mai 1859 mit dem Königreiche Preußen und darnach gleichlautend mit mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Convention über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitverhältnisse, Art. 17 und 24, hier jedoch nur bezüglich der Mobiliarverlassenschaft, während die Immobiliarverlassenschaft nach dem Grundsatze der Belegenheit der Sache behandelt wird. Jedenfalls kennt das meiningen'sche Particularrecht in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, abgesehen von dem einzigen Falle der Edictalladung Verschollener, Art. 12 des

angeführten Gesetzes, wo die Zuständigkeit zum Erlasse der Edictalien von der Heimatsberechtigung im Herzogthume, also von der Staatsangehörigkeit des Verschollenen abhängig gemacht wird, als Bestimmungsgründe für die Competenz der Gerichte nur die Belegenheit der Sache oder den Wohnsitz des Erblassers."

Schaumburg-Lippe.

1. Mit J. M. V. 5. Januar 1859, R. G. B. 17, wurde ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Lippe-Detmold hinsichtlich der Nachlassbehandlung publicirt, nach welchem „die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete zur Zeit ihres Todes nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, den Gerichten jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat. Hienach haben die Gerichte jenes der beiden Staaten, in dessen Gebiet sich der bewegliche Nachlass befindet: 1. sich auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Maßregeln zu beschränken; 2. die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiet sich aufhaltende Fremde sind, nach Maßgabe der Landesgesetze sicher zu stellen, bis über diese Ansprüche von den competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene als Unterthan angehörte, endgiltig entschieden sein wird. In ein Erkenntnis über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche

aber haben sie sich nicht einzulassen, sondern dieselben zur Austragung und Entscheidung an die hiefür allein competenten Gerichte des Staates zu verweisen, welchem der Verstorbene als Unterthan angehörte; 3. über die Forderungen, welche von den eigenen Unterthanen oder von den im Staatsgebiete befindlichen Fremden aus einem anderen Privatrechtstitel als jenem des Erbrechtes oder Legates gegen den Nachlass gerichtlich geltend gemacht werden, nach Vorschrift der Landesgesetze zu entscheiden und nach Maßgabe derselben für deren Befriedigung Sorge zu tragen. Nach erfolgter Befriedigung und Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger ist der bewegliche Nachlass, beziehungsweise der, nach Abzug des zur Deckung dieser Ansprüche erforderlichen Theiles, erübrigende Rest des Nachlasses der zuständigen Behörde des Staates, dem der Verstorbene angehörte, entweder unmittelbar oder im diplomatischen Wege zu übersenden".

Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Nach Inhalt des J. M. E. 10. October 1860, Z. 14910 (O. L. G. Wien, 16. October 1860, Z. 11481, R. 321, F. 5, O. E., 1860), ist hinsichtlich der Behandlung der Verlassenschaften zu unterscheiden, „ob der Fremde zur Zeit seines Ablebens seinen eigentlichen Wohnsitz — Domicilium — im dortigen Lande gehabt habe oder nicht.

Im ersteren Falle wird die fürstliche Gerichtsbehörde, unter welcher der Wohnsitz begründet war, als das Erbschaftsgericht betrachtet und hat als solches alle zur Regulirung des Nachlasses erforderlichen Ver-

fügungen zu treffen und den Nachlass den nach den dortigen Gesetzen zur Erbfolge berechtigten Personen auszuantworten.

Hat der Fremde aber keinen wirklichen Wohnsitz in dem dortigen Lande gehabt, so wird die fürstliche Gerichtsbehörde zwar die zur Sicherung des Nachlasses etwa nöthig erscheinenden Maßregeln treffen, sich aber der eigentlichen Nachlassregulirung enthalten, sondern vielmehr dem betreffenden auswärtigen Gerichte unter Ausantwortung der Verlassenschaft überlassen und hiebei auf dortige Gläubiger oder sonst Betheiligte nur dann Rücksicht nehmen, wenn nach den dortländigen Gesetzen ein Specialgerichtsstand begründet wäre".

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die M. E. vom 11. Juni 1866, R. G. B. 150, trifft hinsichtlich der Behandlung der Kosten civilgerichtlicher Requisitionen die gleiche Bestimmung wie die oben bei Sachsen mitgetheilte J. M. V. 7. November 1857, R. G. B. 225 (Nr. 2).

Württemberg.

1. Mit J. M. E. 21. März 1867, Z. 3068 (O. L. G. Wien, 27. März 1867, Z. 5692, R. 1, F. 1, 1867), wurde „eröffnet, dass die k. württembergische Regierung die dort bestehende Beobachtung des Grundsatzes der Universalität des Gerichtsstandes in Concursfällen, welcher dem österreichischen Kaiserstaate gegenüber nur durch die Reciprocität bezüglich des

unbeweglichen Vermögens und der mit einem Pfand- oder Retentions-Rechte einzelner Gläubiger behafteten beweglichen Güter beschränkt ist, der k. österreichischen Regierung wiederholt bekannt gegeben hat, daher die k. k. Gerichte sich in vorkommenden Fällen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen haben". Vgl. aber hiezu die Bestimmungen der deutschen C. O. oben bei Deutschland, Nr. 6.

2. Laut J. M. V. 29. December 1858, R. G. B. 4 ex 1859, ist im Falle des Todes eines österreichischen Staatsangehörigen für die Abhandlungspflege maßgebend, „ob der Letztere seinen Wohnort im rechtlichen Sinne im Königreiche Württemberg hatte oder nicht. Im ersteren Falle wird durch die zuständige württembergische Theilungsbehörde die Verlassenschaftsinventur und Theilung vorgenommen, wogegen im zweiten Falle zwar die dringendsten Maßregeln zur Sicherung des beweglichen Nachlasses getroffen werden, im Uebrigen aber alles Weitere der zuständigen ausländischen Theilungsbehörde überlassen wird".

3. Mit J. M. E. 30. Mai 1874, Z. 7381 (O. L. G. Wien, 2. Juni 1874, Z. 10157, R. 8, F. 1, 1874), wurde ausdrücklich betont, dass die Abhandlungspflege über Immobilien der Realinstanz zustehe.

4. Das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen von württembergischen Staatsangehörigen unterliegt nach dem Grundsatze der Reciprocität dann der Vermögensübertragungsgebühr, wenn der Erblasser bei seinem Ableben in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (Verordnung des k. k. Finanzministeriums 20. Juli 1876, Z. 15698. Vdg. B. des Finanzministeriums Nr. 23).

Frankreich.

1. Das Hofd. 29. Mai 1829, J. G. S. 2407, bestimmt, dass sich die österreichischen Gerichte nie unmittelbar an eine französische Gerichtsbehörde wenden dürfen, sondern nur durch das Oberlandesgericht und die österreichische Gesandtschaft (jetzt Botschaft) zu Paris.

2. In welchen Fällen die k. u. k. Botschaft in Anspruch genommen werden darf, und wie die Correspondenz zu pflegen ist, s. o. I Nr. 8 ff.

3. Einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe oder bloße Einholungen von Auskünften sind mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte lediglich im diplomatischen Wege zu veranlassen (J. M. V. 20. März 1852, R. G. B. 74).

4. Mit J. M. E. 29. Februar 1864, Z. 1778 (O. L. G. Wien, 8. März 1864, Z. 4048, R. 8, F. 1, 1850), erfolgte nachstehende Belehrung:

„A) Bei wichtigeren Acten der Rechtspflege, namentlich dort, wo es sich um die Einleitungen von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde handelt, haben die österreichischen Gerichte jederzeit ein Requisitionsschreiben und zwar in der durch die Verordnung vom 20. März 1852, Nr. 74 R. G. B., vorgeschriebenen Form auszufertigen und dasselbe unter fliegendem Siegel mit Bericht dem Oberlandesgerichte zur Beifügung der Legalisirung vorzulegen.

Das Oberlandesgericht hat sonach dieses Schreiben, sowie die allfällig im eigenen Wirkungskreise aus-

gefertigten Schreiben, an das Justizministerium zur Beifügung der weiteren Legalisirung und Beförderung im diplomatischen Wege einzubegleiten.

Handelt es sich

B) um einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe an österreichische oder fremde Staatsangehörige, oder um andere Verfügungen von geringerer Erheblichkeit, wie die Einholung von Auskünften, so ist kein Ersuchschreiben an die französischen Behörden auszufertigen, sondern

a) wenn die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht, sich unmittelbar in einem Ersuchschreiben an die kaiserliche Botschaft in Paris zu wenden; wenn aber

b) der Gegenstand nicht dringender Natur ist, blos durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium unter einfacher Beilegung des zuzustellenden Actes oder Anführung jener Umstände, worüber Auskunft eingeholt werden soll, Bericht zu erstatten, welchem eine besondere Zuschrift an die kaiserliche Botschaft in Paris nicht beizulegen ist."

5. Mit J. M. E. 19. März 1875, Z. 3568 (s. o. I A 10) wurde darauf hingewiesen, dass zur pünktlichen Erledigung von Requisitionsschreiben an französische Gerichte sowie für die (durch die Botschaft zu bewerkstelligenden) gerichtlichen Zustellungen an Parteien genaue Adressangaben der Zeugen u. s. w. unerlässlich sind.

6. Mit J. M. E. 25. August 1879, Z. 13173 (O. L. G. Wien, 2. September 1879, Z. 14971, R. 1421, F. 5, Wien, 1879), wurden die Gerichte aufmerksam gemacht, „daß mit der Zustellung eines Bescheides in Frankreich vom Tage der Erlassung des-

selben bis zur Einlangung des Empfangsscheines bei dem k. k. Gerichte, von welchem der Bescheid ausging, selbst bei erbetener Beschleunigung doch zwei bis drei Monate vergehen". In dringenden Fällen dürfen sich die Gerichte unmittelbar an das k. k. Justizministerium wenden, und nur „wenn die Beschleunigung unbedingt erforderlich ist" mittelst frankirter Zuschrift unmittelbar an die k. u. k. Botschaft in Paris.

7. Oesterreichische Urtheile werden in Frankreich nur vollstreckt, wenn sie von einem französischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen sind; zu diesem Behufe muss die Partei bei dem Gerichte am Domicil des Executen einschreiten, welches über die Zulässigkeit der Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über die etwaigen Einwendungen erkennt. Ersuchschreiben um Executionsvornahme sind daher unzulässig (Justizhofd. 1. März 1809, Gouta-Pichl-Kropatschek I, S. 247; J. M. E. 25. October 1858, Z. 21127, O. L. G. Wien, 2. November 1858, Z. 13199, R. 802, F. 5, Wien, 1853; J. M. E. 14. August 1857, Z. 17708, an das O. L. G. Lemberg; J. M. E. 3. December 1866, Z. 12000, an das O. L. G. Prag; J. M. E. 26. Juli 1861, Z. 6805; J. M. E. 28. April 1872, Z. 5185). Ausländische Urtheile, welche in einer Rechtssache zwischen zwei Ausländern erflossen, werden überhaupt nicht vollstreckt (J. M. E. 16. Februar 1862, Z. 1493, O. L. G. Wien, 18. Februar 1862, Z. 2393, R. 802, F. 5, Wien, 1853).

8. Es wird überhaupt seitens des französischen Justizministeriums schon die Zustellung aller jener Rogatorien abgelehnt, die sich auf Maßregeln beziehen, welche den Charakter der Execution an sich tragen, wohl

aber kann die Partei zur Erwirkung des Vollstreckungserkenntnisses bei dem zur Executionsvornahme berufenen französischen Gerichte selbst ein Requisitionsschreiben des österreichischen Gerichtes produciren (J. M. E. 20. October 1875, Z. 13678, O. L. G. Wien, 26. October 1875, Z. 17655, R. 2206, F. 5, Wien, 1875).

9. Die Abhandlungspflege und die Entscheidung von Erbschaftsansprüchen über ein in Frankreich liegendes bewegliches Vermögen eines Oesterreichers wird den competenten österreichischen Behörden überlassen (Artikel 2 des Staatsvertrages 11. December 1866, R. G. B. 168, und Erklärung 5. Januar 1879, R. G. B. 24, sowie Zusatzartikel zur Handels-Convention 18. Februar 1884, R. G. B. 27). Die Entscheidungen über Ansprüche Staatsangehöriger oder im Lande wohnhafter Unterthanen dritter Mächte, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu (Art. 3 cit.).

10. Nach Inhalt der Verordnung des Finanzministeriums 5. Juli 1877, Z. 1255, V. B. 13, sind Nachlässe französischer Staatsangehöriger gebührenpflichtig.

11. Nach Art. 1 des Staatsvertrages 15. Mai 1879, R. G. B. 43 ex 1880 sollen die Staatsangehörigen „gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird".

Griechenland.

1. Zur Erwirkung einer Zeugenvernehmung in einer außerhalb Griechenlands anhängigen Rechtssache bedarf es eines ausdrücklichen Verlangens der betheiligten Parteien, welches beim Präsidenten des Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Zeuge sich aufhält, zu stellen ist (Starr, S. 35).

2. In Art. 9 des mit Hofkanzleidecret 7. October 1835, J. G. S. 87, kundgemachten Handels- und Schifffahrtsvertrages ist die Testir- und Erbfähigkeit wechselweise anerkannt.

3. Der Additionalartikel vom 12. Juni 1856, R. G. B. 169, setzt fest, „dass die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der in einem Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen der beiden Staaten ... den Gerichten jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat".

4. Laut J. M. V. 21. September 1882, R. G. B. 138, wurde diese Bestimmung vertragsmäßig auch auf die Jonischen Inseln ausgedehnt.

5. Das in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindliche bewegliche Nachlassvermögen griechischer Staatsangehöriger unterliegt der Vermögensübertragungsgebühr (J. M. E. 7. Februar 1878, Z. 813, O. L. G. Wien, 12. Februar 1878, Z. 2795, R. 40, F. 1, 1802).

Grossbritannien.

1. Das Justizhofdecret 10. December 1846, J. G. S. 1008, besagt, dass Requisitionsschreiben um

Zustellungen an englische Gerichte erfolglos sind. „Bei Zustellungen von österreichischen Gerichtsacten im Königreiche Großbritannien kann hiernach die kostspielige Intervenirung von Advocaten oder Notaren nur dann beseitigt werden, wenn die k. u. k. Botschaft in den Stand gesetzt ist, eine solche Zustellung unmittelbar durch die k. u. k. Consulate besorgen zu lassen, wozu sie aber der genauen Angabe der Wohnung der Partei, an welche die Zustellung geschehen soll, oder wo dies nicht möglich ist, wenigstens der ausdrücklichen Bemerkung bedarf, dass die Zustellung nicht dringend sei, um sonach erst im Privatwege die Ausforschung dieser Wohnung versuchen zu können."

2. Die directe Correspondenz mit englischen Behörden ist überhaupt unstatthaft (J. M. E. 4. April 1858, Z. 6532, O. L. G. Wien, 13. April 1858, Z. 4623, R. 6, F. 1, 1855; J. M. E. 17. Februar 1876, Z. 1985, O. L. G. Wien, 22. Februar 1876, Z. 3025, R. 6, F. 1, 1876; J. M. E. an das O. L. G. Prag 19. September 1865, Z. 7217). Directe Requisitionen englischer Behörden sind sogleich im Wege des vorgesetzten Gerichtes dem k. k. Justizministerium vorzulegen (J. M. E. 4. April 1858, Z. 6532, s. o).

3. In englischen Requisitionen um Zeugenvernehmungen müßte die Zusicherung der Reciprocität enthalten sein (der cit. J. M. E. 4. April 1858), nicht aber, soferne die Zeugenvernehmungen „für das Beweisverfahren in Civil- und Handelssachen angesucht werden", da die Reciprocitätszusicherung „für diese Art der Zeugenvernehmung ohnehin nach der Parlamentsacte (Art. 19 und 20, Vict., Cap. 113) gesetzlich besteht" (J. M. E. 4. Mai 1865, Z. 3242, O. L. G. Wien, 16. Mai 1865, Z. 8117, R. 6, F. 1, 1855).

4. Mit J. M. E. 5. November 1866, Z. 10997 (O. L. G. Wien, 13. November 1866, R. 2162, F. 5, Wien, 1866), wurde jedoch eröffnet, dass ungeachtet der bestehenden Reciprocität „doch eine Zeugenvernehmung vor den großbritannischen Gerichten im Requisitionswege nicht ausführbar ist. Es muss vielmehr ein Anwalt bestellt werden, welcher die Vernehmung des Zeugen vor dem betreffenden Richter zu beantragen und durchzuführen hat, was immer mit ziemlich bedeutenden Kosten verbunden ist". Die k. u. k. Botschaft in London „dürfte keinen Anstand nehmen, die Bestellung eines geeigneten Sachwalters für den Zeugenführer gegen Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses von Seite des Letzteren zu veranlassen" (ähnlich die J. M. E. 19. September 1865, Z. 7217, an das O. L. G. Prag, und 18. August 1877, Z. 11400, an das O. L. G. Wien, und die J. M. E. 28. März 1868, Z. 3377, und 5. September 1869, Z. 11008, beide unten Nr. 5).

5. Falls es sich um die Beeidigung oder eidliche Abhörung österreichischer Unterthanen in England handelt, kann dieselbe durch das k. u. k. Generalconsulat in London erfolgen, wobei allerdings die Frage, ob einem solchen Zeugenverhöre oder Eide der Werth eines gerichtsordnungsmäßigen Beweises in Oesterreich zugestanden werden könne, der Entscheidung der österreichischen Gerichte überlassen bleibt (J. M. E. 9. März 1859, Z. 3570, O. L. G. Wien, Z. 2992, R. 1698, F. 5, Wien, 1866). Hiezu ist das Einverständnis der Streittheile erforderlich und wird noch ausdrücklich auf die Unanwendbarkeit hinsichtlich der Beeidigung von Nicht-Oesterreichern hingewiesen (J. M. E. 28. März 1868, Z. 3377, O. L. G. Wien,

31. März 1868, Z. 6374, R. 1069, F. 5, U. E. 1863; J. M. E. 5. September 1869, Z. 11008, O. L. G. Wien, 9. September 1869, Z. 18348, R. 1574, F. 5, Wien 1869).

6. Requisitionen um Recognoscirung von Handelsbüchern sind ebenfalls erfolglos und muss das Begehren durch einen von der Partei (allenfalls auch im Wege des k. und k. Generalconsulates in London — gegen Kostenvorschuss —) zu bestellenden Anwalt bei dem englischen Gerichte gestellt werden (J. M. E. 21. Juli 1869, Z. 8949).

7. Ausländische Urtheile werden von englischen Gerichten über Requisition der betreffenden Gerichte nicht vollstreckt (s. Hofd. 31. Januar 1872, J. G. S. 595); jedoch können auswärtige Urtheile in England im Wege der Klage zur Geltung gebracht werden und wird nur die Einwendung der Incompetenz des fremden Gerichtes oder eines betrügerischen Vorganges bei der Urtheilsschöpfung berücksichtigt. (s. Menger, Civilpr. I, S. 167).

8. Hinsichtlich in England befindlichen Nachlassvermögens wird die Zuständigkeit fremder Gerichte zur Abhandlung und zur Entscheidung streitiger Erbansprüche nicht anerkannt (J. M. E. 15. Juni 1856, Z. 11967, O. L. G. Wien, 24. Juni 1856, Z. 7790, R. 856, F. 5, Wien, 1855, und J. M. V. 26. Juni 1856, R. G. B. 115). Die Erbfähigkeit von Ausländern ist hinsichtlich des Mobiliarnachlasses nicht beschränkt, wohl aber sind Ausländer überhaupt unfähig, in England Grundbesitz zu erwerben, und wurden von diesem Grundsatze durch das Statut der Königin Victoria 6. August 1844, Cap. 66, lediglich gewisse Ausnahmen geschaffen. Das Nähere bei Starr, S. 131—139.

9. Ueber die Vormundschaftspflege vgl. den J. M. E. 24. October 1874, Z. 14380 (O. L. G. Wien, 3. November 1874, Z. 19066, R. 838, F. 5, U. E., 1874, bei Starr S. 232ff.).

10. Bestätigungen über in Großbritannien geltende Rechtssätze werden von der englischen Regierung nicht ertheilt (J. M. E. 15. September 1863, Z. 8153, J. M. E. 24. October 1874, Z. 10098).

Hawaii.

1. Der Vertrag 18. Juni 1875, R. G. B. 87 ex 1876, statuirt in Art. IV die Rechts- und Processfähigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen, in Art. VII insbesondere die Eigenthums- und Besitzfähigkeit, sowie die active und passive Erbfähigkeit derselben.

Italien.

1. Zwischen den beiderseitigen Gerichten findet „die unmittelbare Correspondenz .... in Betreff aller Ansuchen statt, welche Vorladungen, Erhebungen, Zustellungen gerichtlicher Actenstücke, Verhöre, Abnahme von Eiden, Entgegennahme von Erklärungen, Vernehmungen von Zeugen, Befunde von Sachverständigen oder andere Acte des Instructionsverfahrens zum Gegenstande haben. Solche Ansuchen sind von dem Obergerichte (in Italien von der Corte d'Appello), welchem das ersuchende Gericht untersteht, an jenes Obergericht (in Italien an jene Corte d'Appello) zu leiten, welches zur Veranlassung ihrer Ausführung berufen ist". Dieses Obergericht wird deren Vollzug

anordnen und die Acten an das requirirende Obergericht zurückleiten. Die österreichischen Obergerichte haben sich in allen Schreiben der deutschen oder italienischen Sprache zu bedienen. Die Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels Triest, Innsbruck, Zara einerseits, Mailand, Brescia, Venedig können (in Civil- und Handelssachen) unter einander direct correspondiren, wenn sie sich der italienischen Sprache bedienen (Art. I J. M. V. 23. August 1872, R. G. B. 131).

2. Die Bestimmung des Erlasses des O. L. G. Wien, 28. October 1868, Z. 20502 (R. 8, F. 1, 1850), dass, wo es sich um bloße Zusendung von Empfangsscheinen handelt, es keinem Anstande unterliege, diese unmittelbar an die requirirende italienische Behörde einzusenden, dürfte auch jetzt noch ihre Anwendung finden.

3. Mit J. M. E. 29. November 1872, Z. 15025 (O. L. G. Wien, 3. December 1872, Z. 23876, R. 8, F. 1, 1850), wurde obige J. M. V. eingeschärft und mit J. M. V. 25. April 1881, Z. 6221 (O. L. G. Wien, 3. Mai 1881, Z. 7192, R. 8, F. 1, 1850), ihre Anwendbarkeit hinsichtlich strafgerichtlicher Rogatorien erweitert.

4. Der J. M. E. 25. August 1882, Z. 12778 (O. L. G. Wien, 29. August 1882, Z. 15607, R. 11, F. 1, 1882), ordnet an, dass „wenn es sich um gerichtliche Amtshandlungen in Bezug auf die im Vatican wohnhaften Personen handelt, nicht in Gemäßheit der Vdg. des J. M. 23. August 1872, R. G. B. 131, vorzugehen, sondern der Act jedesmal dem Justizministerium zur weiteren Vermittlung vorzulegen" ist.

5. Oesterreichische Urtheile werden in Italien nur nach vorangegangenem Delibationsverfahren voll-

streckt. Diese Untersuchung erstreckt sich nach Art. 941 der italienischen Civilprocessordnung auf folgende Punkte: „1. Ob das Urtheil von einem competenten Gerichte gefällt wurde, 2. ob der Fällung des Urtheils die vorschriftsmäßige Ladung der Parteien vorausging, 3. ob die Parteien gesetzmäßig vertreten waren, oder ob sie in gesetzmäßiger Weise contumacirt worden sind, 4. ob das Urtheil Bestimmungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Rechte des Inlandes widerstreiten." Diese Bestimmungen finden „auch in allen anderen Fällen der in Streitsachen zu gewährenden Rechtshilfe sinngemäße Anwendung" (J. M. V. 29. September 1879, R. G. B. 120); nicht aber „auf Fälle, in welchen es sich blos um Vornahme von Zeugenvernehmungen, von Augenscheinen oder Kunstbefunden, sowie um Abnahme von Eiden ... handelt, und solche Acte sind, wenn dieselben im gehörigen Wege angesucht werden, ohne Verzug vorzunehmen". Zur Durchführung einer Execution in Italien ist ein Vertreter daselbst zu bestellen (J. M. E. 29. September 1879, Z. 14434, O. L. G. Wien, 7. October 1879, Z. 16877, R. 4, F. 1, 1879).

6. Die „Ersuchschreiben in dem Delibationsverfahren, welches der Execution von Erkenntnissen oder der Vollstreckung vorläufiger Sicherstellungsmittel vorauszugehen hat", sind nach Vorschrift der obcit. J. M. V. 23. August 1872, R. G. B. 131, abzufassen (Art. I der sub. 5 cit. J. M. V.)

7. „Die im Delibationsverfahren auflaufenden Kosten und diejenigen, welche der ersuchte Theil in Folge eines Begehrens in Civilsachen wegen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder wegen

Vornahme von Augenscheinen vorgestreckt hat, fallen der betheiligten Partei zur Last" (Art. III cit.).

8. Zustellungen erfolgen kostenfrei (J. M. E. 11. Juli 1862, Z. 6349, O. L. G. Wien, 22. Juli 1862, Z. 9667, R. 9, F. 1, 1862; J. M. E. 29. December 1866, Z. 13303, O. L. G. Wien, 8. Januar 1867, Z. 23682, R. 8, F. 1, 1850).

9. Hinsichtlich der Abhandlungspflege wurde in Art. 12 der Consularconvention 15. Mai 1874, R. G. B. 96 ex 1875, den Consularfunctionären hinsichtlich des beweglichen Nachlasses eines im fremden Gebiete verstorbenen Staatsangehörigen das Recht zur Siegelanlegung, Inventur, Versteigerung von dem Verderben ausgesetzten oder schwer aufzubewahrenden Effecten, Sicherstellung, Administration und Liquidirung eingeräumt, jedoch in Absatz 6 bestimmt, dass sie „sich der Entscheidung über alle von den betheiligten Parteien erhobenen Ansprüche zu enthalten und dieselbe dem competenten Gerichte zu überlassen haben, das ist dem Gerichte des Landes in allen jenen Fällen, wo der Anspruch sich nicht auf den Titel des Erbrechtes oder des Vermächtnisses stützt". Es sind aber nach Absatz 5 desselben Artikels, „wenn die Localbehörden nach den Landesgesetzen eine Frist festgestellt haben, innerhalb welcher ihre Nationalen und die Angehörigen einer dritten Macht, welche in dem Lande wohnen, wo der Todesfall eingetreten ist, ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend zu machen haben", zur Entscheidung des über diese Ansprüche etwa durchzuführenden Rechtsstreites „die Gerichte des Landes berufen". „Nach Fällung des Urtheiles über die obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung des

zur Befriedigung derselben erforderlichen Betrages und Leistung einer entsprechenden Sicherstellung, soll der gesammte bewegliche Nachlass, insoweit derselbe nicht zur Sicherstellung dient, nach Abnahme der von der Localbehörde angelegten Siegel, der Consularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden."

10. Was die Nachlassbehandlung von Immobilien betrifft, so wurde zwar wiederholt von italienischen Gerichten erklärt, dass sie auch den in Italien gelegenen unbeweglichen Nachlass eines Ausländers den heimatlichen Gerichten des Erblassers zu überlassen bereit seien, jedoch schon mit J. M. E. 9. Februar 1869, Z. 1421, an das O. L. G. Innsbruck, darauf hingewiesen, dass Oesterreich von dieser Bereitwilligkeit „um so schwerer Gebrauch machen könnte, als es im Reciprocitätsfalle dieses Zugeständnis mit einem gleichen zu vergelten kaum in der Lage wäre".

11. In den Eisenbahnverträgen 19. Juni 1856, R. G. B. 208, Art. 20, und 2. October 1879, R. G. B. 153, Art. 8, wurde die volle Landeshoheit, insbesondere auch die Justiz-Gewalt, auf den Wechselstationen und der Bahnstrecke von diesen bis zur Reichsgrenze der Territorialregierung gewahrt.

12. Nach Art. I des Vertrages 9. Februar 1883, R. G. B. 113, genießen die beiderseitigen Staatsangehörigen „gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße... wie die eigenen Staatsangehörigen und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrech begehrt wird".

Japan.

1. Art. V des Freundschaftsvertrages 18. October 1869, R. G. B. 128 ex 1872, bestimmt:

„Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen erheben sollten, sollen der Entscheidung der k. u. k. Behörde unterworfen werden. Desgleichen werden sich die japanesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und den Unterthanen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde. Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, so entscheidet die k. u. k. Behörde."

2. Sollte der Staatsangehörige des einen Theiles „sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden nicht bezahlen", so werden die Behörden des anderen Staates „Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten" (ibid.).

Liberia.

Artikel II des Freundschaftsvertrages 1. September 1866, R. G. B. 129 ex 1867, setzt fest, es sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen „sich für ihre Person und ihr Eigenthum vollständigen Schutzes erfreuen".

Liechtenstein.

1. Die bei den Zoll- und Steuerämtern des Fürstenthums Liechtenstein stationirten österreichischen Beamten und Diener und ihre Angehörigen unterstehen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten den fürstlichen Gerichten (Art. 4 des Vertrages 23. December 1863, R. G. B. 47 ex 1864).

Mexico.

1. Nach Art. XIV des Freundschaftsvertrages 30. Juli 1842, J. G. S. 626, „soll von der zuständigen Behörde den betreffenden Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten eine Abschrift sowohl des Inventars der Verlassenschaft eines jeden ihrer Nationalen, als auch der letztwilligen Anordnungen, welche Verstorbene hinterlassen, verabfolgt werden". Wenn diese Functionäre „mit legalen von den Erben, die sich als solche gehörig legitimirt haben, ausgestellten Vollmachten versehen sind, soll ihnen die Verlassenschaft allsogleich überliefert werden, ausgenommen im Falle eines von einem nationalen oder fremden Gläubiger erhobenen Einspruches".

Montenegro.

1. Hinsichtlich der Correspondenz dalmatinischer Gerichte mit montenegrinischen Behörden bestimmt der J. M. E. 4. August 1879, Z. 11685:

„Ueber Ersuchen der fürstlich montenegrinischen Regierung werden die k. k. Gerichtsbehörden in Dalmatien angewiesen, nicht mehr, wie es früher gebräuchlich

war, in directe Correspondenz mit der fürstlich montenegrinischen Regierung zu treten, sondern den k. und k. diplomatischen Vertreter in Cettinje um die Vermittlung dieser Correspondenz zu ersuchen.

Zugleich werden die k. k. Gerichtsbehörden angewiesen, diese Correspondenz in slavischer Sprache und in einer solchen Form zu führen, dass die k. und k. diplomatische Mission in Cettinje sich auf die bloße Uebermittlung der bezüglichen Correspondenzstücke beschränken könne."

2. Ueber die Erbfähigkeit der Montenegriner vgl. J. M. E. 5. August 1849, R. G. B. 348.

Niederlande.

1. Alle Ersuchschreiben an k. niederländische Behörden sind im Wege der Ministerien der Justiz und des Aeußern zu übersenden; J. M. V. 7. März 1857, R. G. B. 50, s. o. bei Belgien.

2. Mit J. M. E. 7. August 1871, Z. 8894 (O. L. G. Wien, 16. August 1871, Z. 16626, R. 605, F. 5, O. E., 1870), wurde eröffnet, „dass nach Art. 431 des in den Niederlanden in Kraft stehenden Civilgesetzbuches kein von fremden Gerichtsbehörden gefälltes Urtheil dortorts vollstreckt werden kann".

3. Die Niederländische Gesetzgebung kennt das Institut der Verlassenschaftsabhandlung nicht; Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Angehörigen des Staates, dem der Erblasser angehörte, werden, soweit nicht die Parteien selbst sich an die k. niederländischen Gerichte wenden, dem Gerichte des Heimatsstaates des Verstorbenen überlassen. Das k. k. Justizministerium behielt sich in der an das k. u. k. Ministerium des Aeußern

gerichteten Note 5. Juni 1858, Z. 8984, bevor, die Art der Behandlung des im Inlande befindlichen Mobiliarnachlasses von Niederländern von Fall zu Fall anzuordnen. So wies der J. M. E. 22. Mai 1862, Z. 4782 (O. L. G. Wien, 27. Mai 1862, Z. 6942, R. 260, F. 5, U. E., 1862) ein Gericht an, den Nachlass eines in Oesterreich verstorbenen Niederländers „ohne Präjudiz für künftige Fälle gleich dem eines Inländers abzuhandeln".

4. Hinsichtlich der Abhandlung nach im niederländischen Seedienste verstorbenen Oesterreichern vgl. Justizhofd. 6. April 1842, J. G. S. 605, und J. M. V. 6. Juli 1878, R. G. B. 91.

Norwegen.

1. „Die k. norwegische Regierung hat die Erklärung abgegeben, dass in Norwegen das Domicil des Verstorbenen für die Behandlung des beweglichen Nachlasses dortlands verstorbener österreichischer Staatsangehöriger entscheidend ist" (J. M. E. 7. März 1883, Z. 2457, O. L. G. Wien, 13. März 1883, Z. 4597, R. 4, F. 1, 1883).

Persien.

1. Ueber die Competenz zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vgl. Art. 9 des Freundschaftsvertrages 17. Mai 1857, R. G. B. 74 ex 1858.

2. Hinsichtlich der Concursbehandlung vgl. Art. 10, ibid.

3. Für die Abhandlungspflege bestimmt Art. 11: „Im Falle einer der respectiven Unterthanen auf dem Gebiete des einen oder des anderen Staates

mit Tode abgeht, wird sein Nachlass in die Aufsicht des Agenten oder des Consuls der Nation, welcher der verstorbene Unterthan angehörte, vollständig übergeben werden, damit dieser nach den in seinem Lande bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend darüber verfüge."

4. Ueber die beschränkte Zulassung des Urkunden- und Zeugenbeweises vgl. Art. 8 cit.

Portugal.

1. Art. XI der Convention 9. Januar 1873, R. G. B. 135 ex 1874, regelt die Erb- und Donationsfähigkeit, die Competenz zur Abhandlungspflege, die Ingerenz der Consular- und Localbehörden bei Anlegung des Siegels, Inventarsaufnahme, Versteigerungsanordnung, Deponirung, Administration, Liquidirung des beweglichen Nachlassvermögens von Angehörigen ihres Staates so, wie Art. II bis IV des Staatsvertrages 6. Mai 1881 mit Serbien (Nr. 10, 11).

Rumänien.

1. „Die k. rumänischen Gerichte sind in ihrem Verkehre mit ausländischen Behörden an die diplomatische Intervention gebunden; Schreiben ausländischer Gerichte, deren Uebermittlung nicht auf dem vorgeschriebenen diplomatischen Wege erfolgt ist, dürfen von den rumänischen Gerichten nicht berücksichtigt werden" (J. M. E. 31. December 1883, Z. 18218, O. L. G. Wien, 8. Januar 1884, Z. 358, R. 4, F. 1, 1875).

2. Mit J. M. V. 27. October 1871, R. G. B. 131, wurde bekannt gegeben, dass „die von den com-

petenten Gerichten des einen Theiles in Civil-, Handels-, See- und Wechselsachen gefällten und executionsfähig gewordenen Erkenntnisse und Entscheidungen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auch in dem Staatsgebiete des anderen Theiles vollstreckbar sind".

3. Dies gilt jedoch nur von rechtskräftigen Erkenntnissen, während „die Durchführung einer Execution zur Sicherstellung auf Grund eines nicht rechtskräftigen Urtheils" abgelehnt wird (J. M. E. 15. Juni 1874, Z. 7966, O. L. G. Wien, 23. Juni 1874, Z. 11226, R. 30, F. 3, 1874).

4. Den Requisitionsschreiben ist eine Abschrift des Erkenntnisses, auf welcher sich die Rechtskraftbestätigung befinden muss, beizulegen (J. M. E. 29. Juni 1871, Z. 6367, O. L. G. Wien, 5. Juli 1871, Z. 13527, R. 1, F. 1, 1871; J. M. E. 15. Juni 1874, Z. 7966, O. L. G. Wien, 23. Juni 1874, Z. 11226, R. 30, F. 3, 1874).

5. Ferner wird der Vollzug der hierländigen Erkenntnisse und Entscheidungen von der Beibringung einer rumänischen Uebersetzung abhängig gemacht. „Dem Einschreiten um die Executionsvornahme sind demnach die verlangten Uebersetzungen beizuschließen oder es sind die Parteien anzuweisen, zur Besorgung dessen einen Bevollmächtigten in Rumänien aufzustellen. Wo es den Gerichten unmöglich sein sollte, den Requisitionen eine rumänische Uebersetzung beizulegen und die Parteien einen Bevollmächtigten nicht namhaft machen, ist bei der Vorlage der Requisitionen das Ersuchen zu stellen, dass die Uebersetzung durch die k. und k. Gesandtschaft in Bukarest oder die k. und k. Consularämter in Rumänien besorgt und beigeschlossen werde." Auch wurde mitgetheilt, „dass öfters nachträglich die

Berichtigung der Gebühren für die Gerichtsvollzieher (Portarel) und für die Deponirung der Executionsbeträge gefordert wird". „Die Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung von Uebersetzungen sind ebenso wie die etwa nachträglich zu entrichtenden Portarel- und Depot-Taxen gegen spätere Refundirung seitens der Execution führenden Partei von dem betreffenden Consulate vorschussweise zu bestreiten (J. M. E. 26. Mai 1875, Z. 6512, O. L. G. Wien, 8. Juni 1875, Z. 9050, R. 4, F. 1, 1875).

6. Die Abschriften müssen beglaubigt sein und ist auch eine rumänische Uebersetzung des Executionsbescheides beizulegen (J. M. E. 10. August 1875, Z. 10670, O. L. G. Wien, 17. August 1875, Z. 13590, R. 4, F. 1, 1875).

7. Vorstehende Bestimmungen wurden neuerlich eingeschärft mit J. M. E. 27. Juni 1876, Z. 8001, O. L. G. Wien, 4. Juli 1876, R. 4, F. 1, 1875).

8. Mit J. M. E. 31. December 1883, Z. 18218 (O. L. G. Wien, 8. Januar 1884, Z. 358, R. 4, F. 1, 1875), wurde bekannt gemacht:

„Zufolge einer Mittheilung der k. rumänischen Regierung ergeben sich bei der Vollstreckung österreichischer Gerichts-Erkenntnisse und Entscheidungen in Rumänien häufig Anstände, weil die Executionsführer in Oesterreich für ihre entsprechende Vertretung in Rumänien nicht Sorge tragen und ist es eine dringend gebotene Vorsicht, dass der betreffende Executionsführer einen Bevollmächtigten in Rumänien bestelle, welcher die einzelnen Executionsschritte einleitet und verfolgt, die entfallenden Stempel und Portarel-(Huissier-)Gebühren bestreitet und die Interessen des Executionsführers auch vor den Gerichten entsprechend vertritt.

Dieser Bevollmächtigte muss nicht nothwendig dem Advocatenstande angehören; doch empfiehlt es sich, ihn mit den nöthigen Vollmachten auszustatten, damit er erforderlichenfalls einen Specialbevollmächtigten aus dem Advocatenstande zur Plaidirung vor den Gerichten bestellen kann, wenn anlässlich der Einleitung der Zwangsvollstreckung oder bei der Executionsdurchführung Rechtsstreitigkeiten entstehen.

Auch ist nach der Mittheilung der k. rumänischen Regierung besonders zu beachten, dass jedesmal Name, Charakter und Adresse der beiden Streittheile genau und deutlich angegeben werden."

„Es ist unbedingt erforderlich, dass die k. k. Gerichte die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene authentische Ausfertigung ihrer zur Vollstreckung durch die k. rumänischen Gerichte bestimmten Entscheidungen und Erkenntnisse mit einem Begleitschreiben und mit den nach Maßgabe des Erlasses vom 26. Mai 1875, Nr. 6512, beizustellenden rumänischen Uebersetzungen auf dem Wege des k. k. Oberlandesgerichtes, welches die Legalisirung der Erkenntnisausfertigung und des Begleitschreibens vorzunehmen hat, dem Justizministerium zur weiteren Veranlassung vorlegen.

In dem Begleitschreiben ist — wie es den ausgetauschten Declarationen entspricht — das Begehren im Allgemeinen um die Ertheilung der Zwangsvollstreckung auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses oder der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung mit genauer Angabe des Vollstreckungswerbers und des Belangten und genauer Bestimmung der einzutreibenden Haupt- und Nebenforderungen zu stellen. Auch ist in diesem Begleitschreiben der von

der Partei namhaft gemachte Bevollmächtigte in Rumänien anzugeben."

9. Die Erbfähigkeit von Oesterreichern in Rumänien wurde, nachdem sie schon früher für die ehemaligen Fürstenthümer Moldau und Walachei wiederholt war declarirt worden (Hofd. 24. Februar 1820, J. G. S. 1651, a. h. E. 23. October 1820, J. G. S. 1712, Hofd. 6. April 1821, J. G. S. 1752, J. M. E. 19. September 1863, Z. 8405, O. L. G. Wien, 22. September 1863, Z. 14995, R. 7, F. 1, 1863), in Art. IV der Handels-Convention 22. Juni 1875, R. G. B. 78 ex 1876, ausdrücklich anerkannt.

10. Mit dem an das O. L. G. Venedig gerichteten J. M. E. 12. Januar 1864, Z. 285, welcher mit J. M. E. 10. Januar 1865, Z. 193 (O. L. G. Wien, 17. Januar 1865, R. 1, F. 1, 1865), auch dem O. L. G. Wien mitgetheilt wurde, ward bekannt gegeben, dass bei dem Umstande, als kraft der mit der Pforte bestehenden Tractate die österreichischen Consularämter die Verlassenschaftsabhandlung nach den in den Donaufürstenthümern verstorbenen Oesterreichern pflegen, „die k. Gerichte hinsichtlich des hierlands vorkommenden Nachlasses eines moldo-walachischen Staatsangehörigen wie bisher so auch weiterhin vorzugehen, d. i. der betreffenden Heimatsbehörde desselben sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen und sich in der Regel darauf zu beschränken haben, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger zu sorgen". Diese Anordnung wurde mit J. M. E.

3. Mai 1873, Z. 5504 (O. L. G. Wien, 6. Mai 1873, Z. 9146, R. 2, F. 1, 1873), in Erinnerung gebracht. Inwieweit diese Bestimmungen durch die Creirung des souveränen Königreiches Rumänien alterirt wurden, darüber liegt keine officielle Verlautbarung vor.

11. Mit Vdg. des k. k. Finanzministeriums 25. Februar 1880 (Vdg. B. Nr. 7), wurde bekannt gegeben, „dass nach dem Grundsatze der Reciprocität das in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindliche bewegliche Nachlassvermögen von rumänischen Staatsangehörigen der Vermögensübertragungsgebühr nach den allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze unterliegt.

12. Hinsichtlich der Behandlung von Concursfällen österreichischer Unterthanen in Rumänien vgl. F. M. E. 31. Juli 1871, Z. 7122 (O. L. G. Wien, 31. Juli 1871, Z. 16338, R. 2, F. 1, 1871, und das mit selbem mitgetheilte Memoire der fürstlich moldowalachischen Regierung.

13. In Art. V der Eisenbahn-Convention 10/22. Februar 1873, R. G. B. 42 ex 1881, werden hinsichtlich der Nachlassbehandlung und des Concurses bei Bahnbediensteten ähnliche Grundsätze statuirt, wie sie oben bei Sachsen Nr. 6 mitgetheilt sind.

14. Nach der Dienstinstruction für das k. k. Grenzpolizeicommissariat am Bahnhofe zu Suczawa wird die Abhandlung der Verlassenschaft solcher Beamten und Diener, welche rumänische Staatsbürger sind, ihrer Heimatsbehörde überlassen.

Russland.

1. In dem an das O. L. G. Lemberg gerichteten [illegible] F. M. E. 21. Juni 1857, Z. 13375, wurde die Unzulässigkeit der directen Correspondenz mit Russland

ausgesprochen (auch J. M. E. 4. Mai 1860, Z. 6496, O. L. G. Wien, 8. Mai 1860, Z. 5257, R. 193, F. 5, U. E., 1858; J. M. E. 30. Januar 1875, Z. 1292, O. L. G. Wien, 3. Februar 1875, Z. 1864, R. 5, F. 1, 1868; J. M. E. 21. Februar 1878, Z. 2552, O. L. G. Wien, 26. Februar 1878, Z. 3753, R. 1091, F. 5, Wien, 1877, welch letzterer die Weisung enthielt, dass, falls ein Schreiben vorschriftswidrig direct an ein k. russisches Gericht ergangen war, dem ordnungsmäßig vorzulegenden Betreibungsschreiben eine neuerliche Ausfertigung des ersten Schreibens sammt Beilagen anzuschließen ist) und den Gerichten der Auftrag ertheilt, „sich in ihrer Correspondenz mit den russischen Gerichten gemäß J. M. E. 14. October 1850, R. G. B. 393 (siehe I, Nr. 7), in den daselbst bestimmten Fällen, soferne dieselben in den Provinzen Polen oder Bessarabien gelegen sind, an die k. u. k. Generalconsulate in Warschau und Odessa, in den übrigen Fällen aber an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg zu wenden, bei Gegenständen von größerer Wichtigkeit aber die Vermittlung im Wege des O. L. G. und des J. M. in Anspruch zu nehmen. Nur in strafgerichtlichen Angelegenheiten oder in solchen Civilsachen, bei denen offenbar Gefahr im Verzuge ist, können sich dieselben nach der bisherigen Uebung, sofern sich die Correspondenz auf die benachbarten Provinzen Podolien, Volhynien und Kiew bezieht, auch fernerhin an den politischen Landeschef wenden, welcher die Vermittlung durch den k. russischen Gouverneur der bezüglichen Provinz veranlassen wird (— vgl. aber u. Nr. 3 den J. M. E. 6. August 1880, Z. 11293 —). Eine unmittelbare Correspondenz hat jedoch weder mit den russischen Unter- noch Oberbehörden in keinem Falle stattzufinden".

2. Der J. M. E. 20. November 1884, Z. 13231, an das O. L. G. Prag eröffnete unter Aufführung der einschlagenden (hier mitgetheilten) Erläſſe, daß „die für Rußland beſtimmte Correſpondenz der k. k. Gerichtsbehörden nicht an die k. ruſſiſche Botſchaft zu adreſſiren iſt und auch nicht durch dieſelbe vermittelt wird, ſondern dieſelbe auf dem Wege der k. u. k. Botſchaft in St. Petersburg ihrer Beſtimmung zugeführt wird und die betreffenden Requiſitionen der k. k. Gerichte, ſoferne nach den bezogenen Erläſſen ein förmliches richterliches Rogatorium erforderlich iſt, entweder in der Form eines richterlichen Erkenntniſſes oder in der Form eines an die betreffende ruſſiſche Gerichtsbehörde gerichteten Amtsſchreibens abzufaſſen ſind".

3. Mit J. M. E. 6. Mai 1868, Z. 5003 (O. L. G. Wien, 3. Juni 1868, Z. 10521, R. 5, F. 1, 1868) wurde eröffnet:

„Infolge der in den kaiſ. ruſſiſchen Gouvernements Petersburg, Novgorod, Moskau, Pskow, Riazan, Wladimir, Kalouga, Toula, Tiver, Jaroslaw, Kharkow, Koursk, Orel, Woroneſch, Tiflis, Koutais, Bakon, Eliſabethopel, Stawropol und Eriwan eingeführten neuen Gerichtsorganiſation muſs jede Requiſition eines auswärtigen Gerichts im Namen dieſes Gerichts in der Form eines richterlichen Erkenntniſſes oder Amtsſchreibens abgefaſst ſein und eine vollſtändige und genaue Darſtellung Alles deſſen enthalten, was auf das Verlangen des Gerichts Bezug hat. Wenn es ſich demnach darum handelt, im gerichtlichen Wege Vernehmungen oder insbeſondere Zeugen-Ausſagen unter eidlicher Bekräftigung aufzunehmen, iſt es unbedingt nothwendig, die betreffende Angelegenheit zu bezeichnen und anzugeben, ob die Ausſage in der Eigenſchaft als

Kläger, als Geklagter, oder als Zeuge gemacht werden soll, die Individuen selbst sollen genau bezeichnet werden, damit kein Zweifel über deren Identität mit den vorgeladenen Personen bestehen könne.

Die Requisition des auswärtigen Gerichts soll überdies mit einem Certificate des Inhalts versehen sein, dass diese Requisition in Vollzug gesetzt werden solle.

Zufolge des allgemeinen Reglements für die gerichtlichen Behörden sollen die Requisitionen auswärtiger Gerichte von einer russischen Uebersetzung begleitet sein, da an die Gerichte des Reiches kein in fremder Sprache abgefasstes Ersuchen gerichtet werden kann.

Was die gerichtlichen Actenstücke betrifft, welche eingesendet werden, um an in Russland sich aufhaltende Individuen zugestellt zu werden, so können solche Actenstücke, wie solches bisher geschehen ist, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt werden, welches dieselben seinerseits durch Vermittlung der competenten Polizei-Administration an ihre Bestimmung leiten wird. — Es ist zu bemerken, dass die Adressen der von den Gerichten vorzuladenden Personen genau anzugeben sind, indem jede Ungenauigkeit Verzögerungen und sogar die Unmöglichkeit dem Ersuchen zu entsprechen herbeiführen kann. Die Kosten des Verfahrens treffen das requirirende Gericht."

„Wo es dem k. k. Gerichte unmöglich sein sollte, den Requisitionen eine russische Uebersetzung beizulegen, ist bei deren Vorlage das Ersuchen zu stellen, dass die Uebersetzung von der k. k. Gesandtschaft (— jetzt k. u. k. Botschaft —) besorgt und beigeschlossen werde."

(Der J. M. E. 21. März 1872, Z. 3354, O. L. G. Wien, 2. April 1872, Z. 6103, R. 5, F. 1, 1868, erklärte diese Vorschriften hinsichtlich der Beilegung von Uebersetzungen auch auf strafrechtliche Requisitionen anwendbar.)

Mit Bezugnahme auf diesen J. M. E. wurde mit J. M. E. 6. August 1880, Z. 11293 (O. L. G. Wien, 17. August 1880, Z. 13747, R. 5, F. 1, 1868), den Gerichten bekannt gegeben, dass „die k. russische Gerichtsordnung vom 20. November 1864 auch in den russischen Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien eingeführt wurde" und wurden die Gerichte angewiesen, „auch ihre Requisitionen an die k. russischen Gerichte der erwähnten Gouvernements den Bestimmungen des obgedachten Erlasses gemäß einzurichten".

4. Die Beilage einer russischen Uebersetzung ist jedoch nicht erforderlich, „wenn es sich nicht um eine Requisition unsererseits, sondern um Beantwortung einer von einer russischen Behörde gestellten Requisition oder um eine freiwillige Leistung der Rechtshilfe, wie z. B. Mittheilung von Todfallsacten oder von Acten über die Erhebungen des Geisteszustandes eines russischen Staatsangehörigen, handelt" (J. M. E. 22. Februar 1884, Z. 3093, O. L. G. Wien, 26. Februar 1884, Z. 3778, R. 2527, F. 5, Wien, 1883; ähnlich schon der J. M. E. 18. März 1877, Z. 1959, an die O. L. G. Krakau und Lemberg).

5. Mit J. M. E. 9. Mai 1880, Z. 6379, an die O. L. G. Krakau und Lemberg wurde verfügt:

„Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Gerichten Galiziens und Russlands ist ein so reger geworden, dass die k. u. k. Botschaft zu St. Petersburg nicht

mehr in der Lage ist, die an dieselbe häufig ohne russische Uebersetzung einlangenden Requisitionen der k. k. Gerichte Galiziens an die k. russischen Gerichte mit den unbedingt erforderlichen russischen Uebersetzungen zu instruiren. Das J. M. findet deshalb zu seinen Erlässen vom 6. Mai 1868, Z. 5003, und vom 21. März 1872, Z. 3354, anzuordnen, dass die k. k. Gerichte in Galizien für die Instruirung ihrer Requisitionen an die k. russischen Gerichte der in den erwähnten Erlässen angegebenen Gouvernements (— vgl. jetzt aber auch J. M. E. 6. August 1880, Z. 11293, oben Nr. 3 —) mit den erforderlichen russischen Uebersetzungen in allen Fällen selbst zu sorgen haben. Ist es einem Gerichte nicht möglich, sich an seinem Amtssitze die Uebersetzung zu verschaffen, so hat es bei der Vorlage der Requisition zur Weiterbeförderung das Ersuchen zu stellen, dass das k. k. O. L. G. die Uebersetzung besorge und beischließe, und das k. k. O. L. G. wird sohin die Uebersetzung durch einen Dolmetsch der russischen Sprache an seinem Amtssitze besorgen lassen und dieselbe der Requisition bei der Vorlage an das Justizministerium auch anschließen."

Hieran reiht sich die Bestimmung des J. M. E. 12. Juli 1880, Z. 9179, an dieselben beiden Oberlandesgerichte:

„Aus Anlass einer gestellten Anfrage wird dem k. k. Oberlandesgerichte eröffnet, dass durch den Justizministerial-Erlass vom 9. Mai 1880, Z. 6379, der Justizministerial-Erlass vom 18. März 1877, Z. 1959 (— s. o. Nr. 4 —), nicht abgeändert wurde, dass daher dann, wenn es sich um die Beantwortung einer von einem k. russischen Gerichte an ein k. k. österreichisches Gericht gestellten Requisition oder um einen von einem

k. k. österreichischen Gerichte einer k. russischen Behörde auch ohne Requisition zu leistenden Act der Rechtshilfe, wie z. B. Mittheilung der Todfallacten über einen hier verstorbenen russischen Staatsangehörigen oder der Acten über die Erhebung des Geisteszustandes eines hier befindlichen russischen Angehörigen handelt, kein Anlass besteht, den bezüglichen Actenstücken russische Uebersetzungen beizugeben.

Die Kosten der durch den Justizministerial-Erlass vom 9. Mai 1880, Z. 6379, bedingten Uebersetzungen sind in strafgerichtlichen Angelegenheiten und in Rechtssachen der das Armenrecht genießenden Parteien unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften aus den gerichtlichen Verlagsgeldern zu bestreiten, in anderen Civilrechtsangelegenheiten aber von der Partei, in deren Interesse die Requisition ergeht, zu tragen, wobei es keinem Anstande unterliegt, dass die requirirenden Gerichte gleich bei der Ausfertigung der Requisition die zahlungspflichtigen Parteien verhalten, auf ihre Kosten Uebersetzungen beizuschaffen oder doch den entsprechenden Kostenbetrag in Vorhinein zu erlegen."

6. Der J. M. E. 10. März 1874, Z. 2588 (O. L. G. Wien, 24. März 1874, Z. 5616, R. 5, F. 1, 1868), eröffnete, es bedürfe „zur Bewirkung einer Zustellung an die in Russland weilenden Privatpersonen keiner förmlichen Rogatorien unserer Gerichtsbehörden, da dieselben durch die Administrativbehörden bewirkt werden, welche sie anstandslos über Begehren unserer Consularämter vornehmen". Hiebei wurde auf die Bestimmung der obcit. (Nr. 1) J. M. V. 14. October 1850, R. G. B. 393, über die unmittelbare Zumittlung solcher zuzustellender Acten an die Consulate in Warschau und Odessa hingewiesen. (Dass das

Wort „unmittelbar“ zum Gegensatze nicht die durch das Oberlandesgericht, Justizministerium, Ministerium des Aeußern vermittelte Correspondenz hat, sondern nur besagen will, es seien die Acten nicht an die k. u. k. Botschaft in Petersburg zu leiten, ergibt sich zweifellos nicht nur aus dem oben, I, Nr. 8, abgedruckten J. M. E. 5. November 1876, Z. 14093, sondern auch aus dem J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301, s. u.) Mit demselben Erlasse wurde „in Erinnerung gebracht, dass die Adressen (— u. zw. auch District und Gouvernement, J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301, s. u. Nr. 7 —) genau anzugeben sind, . . . dass ferner immer ordnungsmäßig vorbereitete Zustellungsscheine (— aber nicht in Collectivlisten, J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301, s. Nr. 7 —) beizulegen und endlich von allen Schriftstücken (— auch dem Zustellscheine, J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301, s. Nr. 7 —), insoferne dieselben nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst sind, beglaubigte deutsche Uebersetzungen anzuschließen sind“.

7. Der J. M. E. 19. November 1879, Z. 17301 (O. L. G. Wien, 26. November 1879, Z. 19818, R. 5, F. 1, 1868), wiederholte diese Anordnungen und bemerkte, dass „Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens drei Monate vor dem anberaumten Termine an die k. u. k. Botschaft gelangen müssen“.

8. Mit demselben J. M. E. wurde „in Erinnerung gebracht, dass Requisitionsschreiben an k. russische Behörden stets mit der Legalisirung zu versehen und stets unter Beilegung der unter obiger Voraussetzung erforderlichen deutschen Uebersetzung

auf dem Wege des Oberlandesgerichtes dem k. k. Justizministerium zur Einbegleitung vorzulegen sind.

Wenn ausnahmsweise eine Zuschrift direct an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. u. k. Consulat gerichtet werden muss, ist diese Zuschrift jedenfalls zu frankiren.

Schließlich wird erinnert, dass Zuschriften an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. u. k. Consulat immer in deutscher Sprache auszufertigen sind oder denselben eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist".

9. In Artikel I des Staatsvertrages 2. April 1884, R. G. B. 134, wurde bestimmt, dass „zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften der k. k. österreichischen Oberlandesgerichtssprengel Lemberg und Krakau einerseits und des k. russischen Jurisdictionssprengels Warschau . . die Correspondenz ohne diplomatische Vermittlung hinsichtlich aller Ansuchen stattfindet, welche die Rechtshilfe in Civil- oder Strafsachen betreffen, ausgenommen die Auslieferungscorrespondenzen. Art. II specificirt die Gerichte der erwähnten Sprengeln, Art. III die Gegenstände, auf welche sich die unmittelbare Correspondenz bezieht. Derartige Rogatorien werden soweit ausgeführt werden, „als nicht die Gesetze des Landes entgegenstehen, wo der Vollzug stattfinden soll" (Art. IV). Die österreichischen Behörden haben sich bei dieser unmittelbaren Correspondenz der deutschen Sprache, die russischen der russischen Sprache zu bedienen (Art. V). Es bleibt aber „unbenommen, sich wechselseitig die betreffenden gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zu übermitteln" (Art. VI). Die Kosten trägt der requirirte

Staat (Art. VII) und frankirt jede Behörde ihre Zuschriften (Art. VIII).

10. Sendungen von russischen Rubelscheinen an die k. u. k. Botschaft in Petersburg behufs Abgabe eines amtlichen Befundes über die Echtheit oder Unechtheit dürfen „nur mittelst der Couriere des k. und k. Ministeriums des Aeußern expedirt werden" und sind daher „stets dem k. k. Justiz-Ministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen" (J. M. E. 17. Januar 1874, Z. 14342 ex 1873, O. L. G. Wien, 3. Februar 1874, Z. 2275, R. 1, F. 1, 1874).

11. Mit J. M. E. 8. März 1881, Z. 2711 (O. L. G. Wien, 15. März 1881, Z. 4384, R. 2, F. 1, 1868), wurde bekannt gegeben, es seien in Rußland „fremde Staatsangehörige ausdrücklich von der den Inländern laut Art. 880—883 der russischen Civilprocessordnung zustehenden ausnahmsweisen Befreiung von Stempeln und Taxen sowie von der unentgeltlichen ex offo-Vertretung in Civilprocessen ausgeschlossen.

Der Art. 571, Eingang und Punkt 5, der Art. 577 der auch im ehemaligen Königreiche Polen geltenden russischen Civilprocessordnung vom 20. November 1864 enthalten folgende Bestimmungen:

Artikel 571. Der Geklagte kann, ohne sich über das Wesen der Sache zu erklären, in nachstehenden Fällen Einreden vorschützen:

(5.) wenn ein Ausländer, der nicht in russischen Diensten steht und in Rußland kein unbewegliches Vermögen besitzt, nicht eine Sicherstellung der Processkosten oder derjenigen Verluste leistet, welche dem Geklagten erwachsen können, und der Artikel 577 bestimmt: Auf Einreden wegen mangelnder Sicherstellung für Gerichtskosten und Verluste von Seiten eines Ausländers

(Art. 571, Punkt 5) bestimmt das Gericht, je nach der Eigenschaft der Klage, annähernd den Betrag dieser Sicherstellung.

Hievon sind die unterstehenden Gerichte behufs Beobachtung der Gegenseitigkeit unter Hinweisung auf die Bestimmung des Justizhofdecretes vom 18. Mai 1842, Nr. 617 J. G. S., in Kenntnis zu setzen."

12. In einem speciellen Falle erließ das O. L. G. Wien (4. Februar 1862, Z. 1710, R. 593, F. 5, U. E., 1861) die Weisung, in der Requisition um Zeugenvernehmung anzugeben, „wie nach h. o. Gesetzen mit der Zeugenvernehmung vorzugehen ist.. und von dem Zeugenführer die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten (— am Sitze des requirirten Gerichtes —), von welchem die erforderlichen Auslagen vorgeschossen werden sollen), in Anspruch zu nehmen und denselben im Schreiben zu bezeichnen" (vgl. hiezu den J. M. E. 6. Mai 1868, Z. 5003, o. Nr. 2).

13. Laut Inhaltes der J. M. V. 19. April 1865, R. G. B. 27, „werden auswärtige Urtheile von den k. russischen Behörden unter keiner Bedingung vollstreckt". Der J. M. E. 6. Mai 1868, Z. 5003 (o. Nr. 3), spricht noch ausdrücklich aus, es müsse in den in diesem Erlasse aufgeführten Gouvernements „jede Forderung auf eine Geldsumme .. vor dem competenten Gerichte durch den Kläger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorgebracht werden". In der cit. J. M. V. 19. April 1865 wurde zwar ausdrücklich die Giltigkeit des Hofd. 13. November 1838, J. G. S. 306, aufrecht erhalten, nach welchem in Polen „die Urtheile der österreichischen Gerichte zwar vollstreckt werden, jedoch ... der Kläger seinen Schuldner vor dem competenten Gerichte belangen und von diesem Gerichte

die Ertheilung eines die Vollstreckung des ausländischen Urtheiles zulassenden Erkenntnisses verlangen muss, und das Gericht dann nach Erwägung des von den Parteien Vorgebrachten, wenn dasselbe in dem ihm vorgelegten Urtheile nicht eine offenbare Verletzung des im Königreiche Polen bestehenden Gesetzes wahrnimmt, das Urtheil als zur Vollstreckung verbindend erkennt". Obwohl dieses cit. Hofdecret hinsichtlich Polens formell noch zu Recht besteht, ist es jedoch gegenstandslos geworden durch die inzwischen auch in Polen erfolgte Einführung der russischen Civilprocessordnung.

14. Hinsichtlich der Nachlassbehandlung räumte Art. XIV der Convention vom 20. Juli 1846, J. G. S. 974, beziehungsweise Art. XIX des Handels- und Schifffahrtvertrages vom 2. September 1860, R. G. B. 272, den Consularbehörden eine Mitwirkung an der Inventirung und Bewahrung des beweglichen Nachlasses der Angehörigen ihres Staates ein; „nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren" sollen „die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen theilgenommen hat, gestellt werden", „wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hiezu ertheilt worden wären". Solche generelle Ermächtigungen erfolgten an die Generalconsulate Odessa (Hofkammerpräsidiald. 13. April 1847, J. G. S. 1059), Warschau (J. M. V. 6. November 1872, R. G. B. 161), Petersburg (J. M. V. 20. März 1874, R. G. B. 25), Moskau (J. M. V. 17. April 1875, R. G. B. 63).

15. Die Erbfähigkeit der wechselseitigen Unterthanen war schon mit Patent 12. November 1785 (Gesetze Josef II., Band IX, S. 41, 42) decretirt worden, welches jedoch auch die Bestimmung enthielt, dass wenn „eine solche Erbschaft von mehreren angesprochen und streitig gemacht" wird, „die Gerichtsbarkeit des Ortes, in welchem die Verlassenschaft gelegen ist, die... Streitsache,.. zu entscheiden" habe.

Auf Grund der o. Nr. 14 cit. Art. XIV und XIX wurde aber sowohl von russischer als von österreichischer Seite stets die Auslieferung des Nachlasses eines Angehörigen des anderen Staates an dessen Heimatsbehörde bewilligt (vgl. die J. M. E. 3. December 1872, Z. 15184, O. L. G. Wien, 10. December 1872, Z. 24098, R. 2173, F. 6, U. E., 1871, und 24. November 1873, Z. 14420, O. L. G. Wien, 3. December 1873, Z. 22848, R. 1990, F. 5, Wien, 1872).

16. Mit J. M. E. 8. März 1883, Z. 2775 (O. L. G. Wien, 13. März 1883, Z. 4774, R. 3, F. 1, 1883), wurde bekannt gegeben:

„Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat dem Justizministerium mitgetheilt, dass in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern k. russische Consulate dermalen in Wien, Czernowitz, Brody, Triest, Lussin piccolo und Ragusa bestehen und dass die k. russische Botschaft in Wien von ihrer Regierung angewiesen worden ist, sämmtliche russische Consuln in Oesterreich-Ungarn zur Uebernahme aller beweglichen Nachlässe hierlands verstorbener russischer Staatsangehöriger im Sinne des Art. XIX des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 2/14. September 1860, R. G. B. 272, zu ermächtigen.

Mit Rücksicht auf diese Mittheilung findet das Justizministerium zur entsprechenden Ausführung des obbezogenen Vertragsartikels Folgendes anzuordnen:

(1.) Die k. k. Gerichte in Wien, Czernowitz, Brody, Triest, Lussin piccolo und Ragusa haben künftighin, im Falle des Ablebens eines russischen Staatsangehörigen in ihrem Gerichtssprengel, unmittelbar mit dem k. russischen Consulate an ihrem Amtssitze in das Einvernehmen zu treten, — demselben, sobald sie durch die amtliche Anzeige oder in anderer Weise in die Kenntnis kommen, dass ein russischer Staatsangehöriger gestorben ist, allsogleich in Gemäßheit des XIX. Conventionsartikels (Schlußabsatz) und des h. o. Erlasses vom 4. Mai 1868, Nr. 4917, die Anzeige zu machen und ihm die Theilnahme an der Aufnahme der Inventur und an den zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Vorkehrungen zu ermöglichen.

(2.) Sie haben die Urkunden und sonstigen Actenstücke, welche den Todesfall oder die Verlassenschaft betreffen und für die russischen Behörden bestimmt sind, insbesondere den von Amtswegen und gebührenfrei zu behebenden Todtenschein, die etwaige letztwillige Anordnung, sobald dieselbe bei Gericht nicht weiter benöthigt wird, dann die Todfallsaufnahme und das Vermögensverzeichnis, diese beiden Urkunden nur in beglaubigter Abschrift, dem k. russischen Consulate direct zu übergeben.

(3.) Ebenso sollen diese Gerichte die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände, wie Effecten, Barschaften, Schuldverschreibungen u. s. w., mit einem Gebahrungsausweise, welcher auf Grundlage des Vermögensverzeichnisses den letzten Stand des Nachlasses gehörig darthut, und mit einer Consignation

— selbstverständlich erst nach gesetzmäßig getroffener Vorsorge für die Sicherung der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, sowie für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger — dem betreffenden k. russischen Consul gegen Empfangsbestätigung übergeben.

(4.) Eine weitere Beglaubigung der im directen Verkehr zwischen diesen Gerichten und den k. russischen Consulaten auszutauschenden Actenstücke nach der Verordnung vom 13. Februar 1854, R. G. B. Nr. 40, ist nicht mehr erforderlich.

Laut Mittheilung der k. russischen Regierung sind die k. russischen Consulate autorisirt, die Unterschriften der Behörden, mit welchen sie direct verkehren, auf den Urkunden zum Gebrauche in Rußland unmittelbar zu legalisiren.

(5.) Diejenigen Gerichte, in deren Sprengel ein k. russisches Consulat nicht besteht, haben bis auf Weiteres bei Todesfällen russischer Staatsangehöriger in ihrem Sprengel ihre bezüglichen für die russischen Behörden bestimmten Mittheilungen, insbesondere die oben sub Z. 2 angegebenen Urkunden und Actenstücke, — alle gehörig legalisirt — und die Nachlassgegenstände so wie bisher durch das vorgesetzte Oberlandesgericht dem Justizministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen. — Es wird erinnert, dass die Vorlage des legalisirten Todtenscheines und der vidimirten und legalisirten Abschrift der Todfallsaufnahme nicht erst nach völliger Beendigung aller hierlands erforderlichen Amtshandlungen, unter Einem mit den Nachlassgegenständen, sondern sofort und mit aller Beschleunigung zu geschehen hat.

Den Nachlaſsgegenſtänden ſind eine Conſignation in zweifacher Ausfertigung, deren eine zu legaliſiren und für die k. ruſſiſchen Behörden beſtimmt iſt, die andere zur Empfangsbeſtätigung durch die k. ruſſiſche Botſchaft zu dienen hat, und ein gleichfalls zu legaliſirender Gebahrungsausweis beizugeben, welcher im Anſchluſſe an das Verzeichnis über das urſprüngliche Nachlaſsvermögen den letzten Stand des Nachlaſſes gehörig darthut.

(6.) Ueberdies ſollen auch diejenigen der sub Z. 5 erwähnten Gerichte, in deren Nähe ein ruſſiſches Conſulat iſt, — ſobald ſie durch die amtliche Anzeige oder in anderer Weiſe in die Kenntnis kommen, daſs ein ruſſiſcher Staatsangehöriger in ihrem Sprengel geſtorben iſt, — allſogleich und direct dem betreffenden Conſul die Anzeige machen."

17. In dem J. M. E. 15. Juli 1859, Z. 10991 (O. L. G. Wien, Z. 7189, R. 193, F. 5, U.E., 1858), wurde ausgeſprochen, daſs, wenn der ruſſiſche Functionär ſich ſeines Interventionsrechtes in einem einzelnen Falle „begeben und ſtatt eines officiellen Abgeordneten ſich mit der Abſendung eines Privat-Mandatars begnügen ſollte, auf die Producirung eines rechtsgiltigen Mandates gedrungen werden" muß.

18. Hinſichtlich der Curatelsverhängung über ruſſiſche Staatsangehörige wegen Geiſteskrankheit beſtimmt der J. M. E. 26. November 1872, Z. 14641 (O. L. G. Wien, 3. December 1872, Z. 23697, R. 1, F. 1, 1863), — vgl. auch J. M. E. 13. Januar 1862, Z. 201 (O. L. G. Wien, 16. Januar 1862, Z. 677, R. 1231, F. 5, Wien, 1861), 23. Januar 1863, Z. 667 (O. L. G. Wien, 27. Januar 1863, Z. 1569, R. 1, F. 1, 1863), 7. April 1863, Z. 3012 (O. L. G.

Wien, 14. April 1863, Z. 5668, R. 1, F. 1, 1863) — daſs, „ſofern dies mit Rückſicht auf den Ort, wo dieſe Erhebung ſtattfindet, ausführbar iſt, ein wirkliches Mitglied (— nicht etwa ein bloßer Bevollmächtigter, J. M. E. 3. März 1884, Z. 3694, ſ. o. Nr. 19 —) der k. ruſſiſchen Botſchaft oder jenes ruſſiſchen Conſulates, welches am Orte der Unterſuchung ſeinen Amtsſitz hat, zu der Erhebung — u. zw. die Mitglieder der k. ruſſiſchen Botſchaft durch ein unmittelbar an das k. und k. Miniſterium des Aeußern gerichtetes Anſuchen, die Mitglieder der k. ruſſiſchen Conſulate durch ein unmittelbar an das Conſulat gerichtetes Erſuchen — einzuladen und derſelben beizuziehen“ ſind. In allen übrigen Fällen (alſo wenn am Orte der Unterſuchung kein ruſſiſches Conſulat ſeinen Amtsſitz hat und die Unterſuchung durch ein anderes Gericht als Wien vorgenommen wird) hat es bei der Beſtimmung des J. M. E. vom 7. April 1863, Z. 3012 (— ſ. o. —) ſein Verbleiben; dieſe geht dahin, daſs die Gerichte ihre für den Delegirten der k. ruſſiſchen Botſchaft „beſtimmten Einladungen an das k. k. Miniſterium des Aeußern, u. zw. unmittelbar mit Umgehung der vorgeſetzten Gerichtsbehörden, zu leiten haben“.

19. Der J. M. E. 3. März 1884, Z. 3694 (O. L. G. Wien, 11. März 1884, Z. 4387, R. 1, F. 1, 1863), verfügte: „In den .. Erhebungsprotokollen wird von Seite des Gerichtsabgeordneten jedesmal zu conſtatiren ſein, ob und welches Mitglied der ruſſiſchen Botſchaft oder das Conſulat an der Unterſuchung theilgenommen hat, und wenn ein ſolches Mitglied ſich nicht einfinden ſollte, dies hervorzuheben und weiters das Datum der rechtzeitig erfolgten Zuſtellung der Einladung anzumerken ſein. Weiters empfiehlt es ſich, daſs

nicht blos das Protokoll über die letzte Untersuchung, sondern die Protokolle über sämmtliche Untersuchungen vorgelegt werden und dass in denselben das Nationale und die sonstigen für die etwaige Curatel zweckdienlichen Daten möglich vollständig angegeben werden."

20. Die Delegirten der russischen Behörde haben zufolge k. Ukases 13. Mai 1860 die Erhebungsprotokolle zu unterfertigen (J. M. E. 23. Januar 1863, Z. 667, s. o. Nr. 18).

21. Mit J. M. E. 13. Januar 1862, Z. 201 (s. o. N. 18), wurde „bekannt gegeben, dass nach Eröffnung der k. russischen Botschaft nach der russischen Gesetzgebung die Curatel für Irrsinnige, welche in ausländischen Heilanstalten untergebracht sind, der betreffenden russischen Gesandtschaft zusteht".

Schweden.

1. Mit J. Hofd. 30. October 1846, J. G. S. 996, wurde eröffnet, „dass die schwedischen Gesetze auf ausländische Urtheile keine Execution gestatten".

2. Der J. M. E. 20. November 1866, Z. 11514 (O. L. G. Wien, 27. November 1866, Z. 21434, N. 1246, F. 5, U. E., 1866), eröffnete, „dass in Schweden die Gerichte bei Todesfällen von Ausländern sich darauf beschränken, in Ermanglung einer hiezu berufenen Person, und wenn sie dazu aufgefordert werden, für die Conservirung des beweglichen Nachlassvermögens Sorge zu tragen, die Zuweisung des Nachlasses an die Erben und die Entscheidung der etwa streitigen Erbansprüche aber den heimatlichen Gerichten der Verstorbenen überlassen, u. zw. ohne Unterschied,

ob der letztere seinen Wohnsitz oder nur seinen vorübergehenden Aufenthalt in Schweden hatte". (Ebenso der J. M. E. 1. September 1862, Z. 8689, an das O. L. G. Triest.)

Schweiz.

1. Nach der J. M. V. 15. October 1856, R. G. B. 195, ist „den beiderseitigen Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet" und wurde mit dem Beifügen, dass in einzelnen Cantonen nur die Correspondenz mit den Centralstellen statthaft ist, eine „Uebersicht der schweizerischen Cantonalbehörden, an welche sich die k. k. österreichischen Gerichte zu wenden haben", mitgetheilt.

2. Die Gerichtsbehörden wurden übrigens in der cit. J. M. V. angewiesen, bei einlangenden Requisitionen der schweizerischen Gerichtsbehörden, stets mit Sorgfalt zu prüfen, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig sei. Im Falle hierüber obwaltender Zweifel haben die I. Instanzen bei den Obergerichten und letztere nach Umständen bei dem Justizministerium die Anfrage zu stellen; im Falle aber keine Bedenken entgegenstehen, ist dem Ersuchen stets mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, um keine Veranlassung zu Beschwerden über Geschäftsverzögerung zu geben.

3. Nach Art. I des Staatsvertrages vom 8. Januar 1884, R. G. B. 137, sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen „die Rechtswohlthat des Armenrechtes in allen Fällen, in welchen dieses Recht auch den Einheimischen zu gewähren wäre, genießen, wenn sie die jeweilen in Kraft bestehenden Gesetze des Landes beobachten, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird".

4. Nach Art. 11 und 14 des Staatsvertrages 27. August 1870, R. G. B. 13 ex 1871, bleibt hinsichtlich der in diesem Vertrage bezogenen Eisenbahnen jeder Regierung für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstrecken die volle Landeshoheit und insbesondere die Justizhoheit vorbehalten und untersteht das gesammte Beamten-, Diener-, und Arbeiterpersonale den Gesetzen des Staates, in welchem es sich befindet.

5. **Aargau.** Mit J. M. E. 2. März 1864, Z. 1731, an das O. L. G. Lemberg und mit J. M. E. 4. Juli 1874, Z. 9066 (O. L. G. Wien, 14. Juli 1874, Z. 12564, R. 11, F. 1, 1874), wurde ein Schreiben des Regierungsrathes des Cantons Aargau an den schweizerischen Bundesrath bekannt gegeben, in welchem der erstere sich außer Lage erklärt, auf die hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses von Ausländern von Seite der österreichischen Gesandtschaft gestellten Fragen „aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die gewünschten Antworten abzuleiten", jedoch eine Reihe einheimischer Gesetzesbestimmungen mittheilt, welche aber ebenfalls keine directe Entscheidung der einschlägigen internationalen Rechtsfragen enthalten.

6. **Appenzell-Außer-Rhoden.** Laut Mittheilung des Ministeriums des Aeußern an das Justiz-Ministerium

(28. Februar 1858, Z. 4292) greift in Abhandlungsfragen und -Streitigkeiten hinsichtlich des im Canton befindlichen Vermögens die Cantonalgerichtsbarkeit Platz.

7. **Appenzell-Inner-Rhoden.** Dasselbe gilt auch laut der cit. Note hinsichtlich Appenzell-Inner-Rhoden, nur dass dann, wenn an die Verlassenschaft österreichischer Unterthanen nur österreichische Unterthanen oder überhaupt andere Staatsangehörige Ansprüche stellen, der bewegliche Nachlass nach vorläufiger Inventirung, wenn sie sich legitimirt haben, den Erben, oder aber der zuständigen gerichtlichen Behörde, ohne Abzug erfolgt wird.

8. **Basel-Stadt.** Laut J. M. E. 12. August 1864, Z. 7083, an das O. L. G. Venedig wird die Verlassenschaft im Canton verstorbener Ausländer „nach Abzug der dortigen Schulden entweder an die Behörde der Heimatgemeinde oder an Solche, welche sich gehörig *als* Erben ausweisen, ausgeliefert. Nur dann, wenn der Verstorbene im Canton niedergelassen war und daselbst ein Testament errichtet hat", greift die Competenz der Cantonalgerichtsbarkeit Platz und wird nur „das Inventar über die Verlassenschaft und die Abschrift des Testamentes der Heimatsbehörde mitgetheilt". „Wenn jedoch ein österreichischer Unterthan sich nur vorübergehend im Canton aufhalten oder blos auf der Durchreise mit Hinterlassung eines daselbst oder anderwärts errichteten Testamentes sterben sollte", erfolgt die Nachlassauslieferung.

9. **Basel-Land.** Laut Note des Ministeriums des Aeußern an das Justiz-Ministerium (28. Februar 1858, Z. 4292) wird hinsichtlich verstorbener Oesterreicher die Abhandlung und auch die Entscheidung

von Erbrechtsansprüchen den österreichischen Gerichten überlassen und nur im Falle vorhandener Schulden der Nachlass versteigert und sohin der Rest der Heimatsgemeinde resp. den rechtmäßigen Erben anheimgestellt.

10. **Bern.** Mit J. M. E. 13. April 1858, Z. 6881 (O. L. G. Wien, 20. April 1858, Z. 4930, R. 11, F. 5, O. E., 1858), und J. M. E. 1. März 1877, Z. 2636, an das O. L. G. Prag, wurde bekannt gegeben, dass die beweglichen Nachlässe im Canton Bern verstorbener österreichischer Unterthanen an die sich legitimirenden Erben ausgefolgt werden, es wäre denn, dass Streitigkeiten entstünden, in welchem Falle gerichtliche Verwahrung eintritt; über streitige Erbansprüche entscheiden die Cantonsgerichte nach den bernischen Gesetzen.

11. **Freiburg.** Laut J. M. E. 27. Januar 1866, Z. 857 (O. L. G. Wien, 6. Februar 1866, Z. 2135, R. 8, F. 1, 1861), wird der Nachlass österreichischer Unterthanen, falls von Gläubigern oder wegen Steuern und Veränderungsgebühren vom Fiscus keine Einsprache erhoben wird, an die sich durch authentische Urkunden legitimirenden Erben frei ausgefolgt. Bei Streitigkeiten über die Giltigkeit des Testamentes in Bezug auf im Canton gelegenes bewegliches Vermögen greift nur dann die Competenz der Freiburger Gerichte u. zw. ausschließlich Platz, wenn sämmtliche Erben oder der Beklagte im Canton domiciliren.

12. **Genf.** Laut J. M. E. 25. September 1857, Z. 21970 (O. L. G. Wien, 30. September 1857, Z. 11835, R. 140, F. 5, Wien, 1857), ist für die Competenz zur Abhandlungspflege und Entscheidung der Erbrechtsstreitigkeiten das Domicil des Verstorbenen entscheidend und wird dieses bei österreichischen Unter-

thanen „bis zum Beweise des Gegentheils als in Oesterreich aufrecht erhalten vermuthet".

13. **Glarus.** Laut Note des Ministeriums des Aeußern an das Justizministerium (28. Februar 1858, Z. 4292), findet keine Verlassenschaftsabhandlung in Glarus statt, doch wird über ausdrückliches Verlangen der Heimatsbehörde eines Fremden, welcher auch die „Erbschaftsbereinigung" überlassen wird, eine amtliche Nachlassinventirung vorgenommen.

14. **Graubünden.** Laut J. M. E. 10. Juni 1859, Z. 9164 (O. L. G. Wien, 15. Juni 1859, Z. 6119, R. 467, F. 5, Wien, 1859), J. M. E. 26. Januar 1864, Z. 721, und 3. Mai 1868, Z. 4759, an das O. L. G. Graz, 24. Februar 1873, Z. 2554, an das O. L. G. Lemberg, erfolgt „die unmittelbare Auslieferung beweglicher Nachlässe verstorbener Oesterreicher ohne alle Schwierigkeiten".

15. **Luzern.** Nach Inhalt der Note des k. k. Ministeriums des Aeußern (28. Februar 1858, Z. 4292) ist für die Competenz zur Erbverhandlung das Domicil entscheidend, doch würde, wenn die Erben nach einem in Luzern domicilirenden Oesterreicher sich in Oesterreich befinden, die Verlassenschaft nach Abzug der dortigen Schulden ausgeliefert werden. Falls ein Oesterreicher im Canton stirbt und domicilirt und die Competenz der luzernischen Gerichte Platz greift, tritt das luzernische Erbrecht ein, sowohl hinsichtlich der Inteſtaterbfolge, als der Erbfolge aus Testamenten und Codicillen. Wenn aber ein im Auslande wohnender Ausländer eine Liegenschaft in der Schweiz besitzt, so werden auch auf die Liegenschaft nicht die luzerner Erbgesetze angewendet.

16. **Neuenburg.** Laut J. M. E. 15. December 1862, Z. 12369 (O. L. G. Wien, 23. December 1862, Z. 16963, R. 979, F. 5, U. E., 1862), ist für die Abhandlungspflege das Domicil entscheidend. Streitigkeiten, welche bezüglich des Nachlasses eines im Canton wohnhaft gewesenen und dort verstorbenen österreichischen Unterthanen entstehen, oder die Giltigkeit des Testamentes betreffen, entscheiden die Neufchâteler Gerichte.

17. **Schaffhausen.** Laut J. M. E. 10. April 1865, Z. 2908, an das O. L. G. Lemberg und 4. Mai 1879, Z. 7316 (O. L. G. Wien, 13. Mai 1879, Z. 8039, R. 2, F. 1, 1879), wird „die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Erbschaftsverhandlung .. und zur Entscheidung über streitige Erbrechts- und Testamentsverhältnisse in Beziehung auf das im Canton vorhandene bewegliche Vermögen (— eines Oesterreichers —) anerkannt und es unterliegt die Auslieferung des im Canton befindlichen Nachlasses nach geschehenem Abzuge der im Canton von dem Verstorbenen eingegangenen Schuldverbindlichkeiten keinem Anstande".

18. **Solothurn.** Nach Inhalt einer vom Ministerium des Aeußern an das Justizministerium gerichteten Note (28. Februar 1858, Z. 4292) wird über die Verlassenschaft in Luzern verstorbener Ausländer ein Inventar aufgenommen, auch wenn dieser nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Luzern hatte. Das Vermögen wird den anerkannten Erbberechtigten herausgefolgt, auch wenn es Ausländer betrifft, ohne Bezahlung anderer Gebühren, als solcher, denen die hiesigen Cantonsangehörigen selbst unterworfen sind. Für Streitigkeiten bezüglich einer noch unvertheilten Erbschaft gilt gesetzlich jener Gerichtsstand, welchem der

Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war. Die Solothurner Gerichte sind demnach auch zuständig in Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten dort verstorbener österreichischer Angehöriger, insoferne das Vermögen dortseits gelegen wäre. In Bezug auf die Erbfolge sind in solchen Fällen die Gesetze der Heimat des Erblassers in Anwendung zu bringen.

19. **Sanct Gallen.** Der J. M. E. 26. Februar 1861, Z. 1785 (O. L. G. Wien, 5. März 1861, Z. 2526, R. 5, F. 3, 1861), eröffnete, dass die im Canton befindliche Hinterlassenschaft von Ausländern, welche daselbst „gesetzliche Niederlassung oder gesetzlichen Aufenthalt hatten", nach den dortigen Gesetzen getheilt wird und nur die Urtheilssprüche der dortigen Gerichte anerkannt werden. „Sind dagegen die Erben einverstanden, die Erbschaft außer Landes zu ziehen, oder dieselbe überhaupt nach den Gesetzen des Heimatlandes des Erblassers zu theilen, so wird hiegegen keinerlei Einwand erhoben, vorausgesetzt, dass nicht Rechte Dritter auf die Erbschaft geltend gemacht werden."

20. **Tessin.** a) Ueber die Execution von Urtheilen vgl. das Hofd. 11. Februar 1823 (bei Starr, S. 63), welches sich aber allerdings zunächst nur auf im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gefällte Civilurtheile bezog, nach welchem Urtheile in Tessin vollzogen werden, wenn sie in Original beigebracht werden, von dem competenten Gerichte geschöpft, mit der Rechtskraftsclausel versehen sind, ferner ein specialisirtes Begehren des Gläubigers um Execution vorliegt und dieser im Falle der Abwesenheit im Orte des Gerichtes einen Vertreter aufstellt.

b) Laut J. M. E. 8. April 1857, Z. 7758 (O. L. G. Wien, 13. April 1857, Z. 4875, R. 422, F. 5, Wien, 1856), J. M. E. 19. August 1859, Z. 13212, an das O. L. G. Graz und J. M. E. 20. November 1876, Z. 147006, an das O. L. G. Triest wurde die ausdrückliche Erklärung der Cantonsregierung bekannt gegeben, dass sie hinsichtlich der Nachlassbehandlung in voller Reciprocität mit den österreichischen Gesetzen vorgehe.

c) Laut Erlasses des Finanzministeriums 15. December 1861, Z. 64520 (V. B. 56), ist das bewegliche Nachlassvermögen des Cantons Tessin gebührenfrei zu behandeln.

21. **Thurgau.** Nach Inhalt der Beilagen des J. M. E. 26. November 1868, Z. 13720 (O. L. G. Wien, 9. December 1868, Z. 23579, R. 1464, F. 5, Wien, 1868), gehören „Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft ... vor den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des verstorbenen Erblassers" und kommt das Gesetz des Wohnortes in selben zur Anwendung; vom Nachlasse von Oesterreichern, welche sich in Thurgau lediglich aufhielten, werden keine Handänderungsgebühren bezogen, sondern derselbe wird mit Abzug der Gebühren für die Beschriebaufnahme „frei an die Heimats- oder österreichischen Behörden zu Handen der Intestats- oder Testamentserben hinausgegeben".

22. **Unterwalden nid dem Walde.** Laut J. M. E. 20. Jänner 1858, Z. 177, an das O. L. G. Innsbruck wird der Nachlass österreichischer Staatsangehöriger „nach Abzug allfälliger Schulden ohneweiters den k. k. Gerichten ausgeliefert".

23. **Unterwalden ob dem Walde.** Der Nachlaſs von Ausländern wird nach Inhalt einer Note des Miniſteriums des Aeußern an das Juſtizminiſterium (28. Februar 1858, Z. 4292) inventirt, in Verwahrung gebracht und „nach Tilgung allfälliger Schulden entweder an die Heimatsbehörde ſelbſt oder auf gehörigen Ausweis an die Erbberechtigten verabfolgt". „Ob der Entſcheid im Wege der ſtreitigen Gerichtsbarkeit über Erbrecht und Legatenanſprüche ꝛc. hieſigen Behörden zuſtehe oder nicht, hängt weſentlich davon ab, ob der Verſtorbene Niedergelaſſener oder blos Aufenthalter geweſen ſei".

24. **Uri.** Nach Inhalt einer Note des Miniſteriums des Aeußern an das Juſtizminiſterium (28. Februar 1858, Z. 4292) wird der Nachlaſs eines in Uri verſtorbenen Oeſterreichers, wenn ſämmtliche Erben Oeſterreicher ſind und die dortige „Gerichtsbarkeit nicht anerkannt werden will", an die öſterreichiſchen Gerichte ausgeliefert. Sind aber unter den Erben auch Cantonsangehörige, ſo treffen die Cantonsbehörden „jeweilen im einzelnen Falle" die Entſcheidung; „indeſſen wird in ſolchen ähnlichen Fällen gemeinhin der Grundſatz der Reciprocität beobachtet".

25. **Waadt.** Laut J. M. E. 2. Februar 1860, Z. 1098, an das O. L. G. Prag und 28. November 1867, Z. 13648 (O. L. G. Wien, 4. December 1867, Z. 22188, R. 1080, F. 5, U. E., 1867), wird der bewegliche Nachlaſs eines Ausländers „den anerkannten Erben desſelben unter den nämlichen Bedingungen überlaſſen, unter welchen der Nachlaſs eines Waadtländers den Erben, welche dortige Staatsangehörige ſind, überlaſſen wird". Für Streitigkeiten über die Teſtamentsgiltigkeit tritt jedoch die Competenz

der Cantongerichte ein, wenn der verstorbene Ausländer dortorts seinen Wohnsitz genommen hat.

26. **Wallis.** Laut Inhaltes einer Note des Ministeriums des Aeußern an das Justizministerium (28. Februar 1852, Z. 4292) gelten hier für die Nachlassbehandlung ähnliche Grundsätze wie in Waadt.

27. **Zürich.** Laut J. M. E. 29. Juni 1860, Z. 9332 (O. L. G. Wien, 3. Juli 1860, Z. 7339, R. 155, F. 5, U. E., 1860), J. M. E. 9. Juli 1864, Z. 5939, an das O. L. G. Innsbruck, J. M. E. 5. Januar 1878, Z. 16843, an das O. L. G. in Prag entscheidet für die Competenz zur Abhandlungspflege das Domicil des Erblassers, doch wird auch von den Züricher Gerichten in Bezug auf die Frage der Beerbung von Oesterreichern das österreichische Gesetz zur Anwendung gebracht, sofern dasselbe eine Anwendung auf solche Fälle vorschreibt. Mit J. M. E. 15. Februar 1861, Z. 1415 (O. L. G. Wien, 10. September 1862, Z. 2004 ex 1861, R. 8, F. 1, 1861), wurde bekannt gegeben, in welchen Fällen die Siegelung und Inventarisirung durch die Züricher Behörden erfolgt.

28. **Zug.** Nach Inhalt einer Note des k. k. Ministeriums des Aeußern an das Justizministerium (28. Februar 1858, Z. 4292) wird das Nachlassvermögen eines im Canton verstorbenen Fremden auf Verlangen der Heimatsbehörde übergeben, falls der Erblasser keine im Canton domicilirenden majorennen Erben hinterlassen hat.

Serbien.

1. Mit J. M. E. 5. Mai 1884, Z. 3646 (O. L. G. Wien, 13. Mai 1884, Z. 8046, R. 3, F. 1, 1884),

wurde ein Verzeichnis der Gerichtsbehörden im Königreiche Serbien bekannt gemacht.

2. Der Rechtshilfevertrag 6. Mai 1881, R. G. B. 88 ex 1882, trifft im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen:

a) Die Angehörigen des anderen Staates haben dieselbe Processthätigkeit wie die Inländer (Art. I).

b) Die Gerichte haben einander in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten „gegenseitig Rechtshilfe zu leisten", außer „wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes gehört" und das Hindernis auch nicht „durch Abgabe des Gesuches beseitigt werden" kann, oder „wenn eine Handlung des Gerichtes, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte gesetzlich unzuläſſig ist" (Art. II); über die Zuläſſigkeit der Rechtshilfe entscheidet das requirirte Gericht (Art. III).

c) „Die Uebermittlung der gerichtlichen Ersuchschreiben sowie die Beantwortungen derselben erfolgt auf diplomatischem Wege." Dem Ersuch- oder Antwortschreiben ist, wenn es nicht in der Sprache des anderen Gerichtes abgefaſst ist, „eine deutsche oder französische Uebersetzung beizulegen. Dasselbe gilt von jenen Beilagen eines Ersuchschreibens, deren Inhalt dem ersuchten Gerichte bekannt sein muſs, um dem gestellten Ersuchen entsprechen zu können" (Art. IV).

d) Den „Ersuchen um Veranlassung von Zustellungen, Einvernehmung von Parteien und Aufnahme von Beweisen" ist in Angelegenheiten des streitigen und nicht streitigen Verfahrens, falls sie nach Art. II überhaupt statthaft sind, „mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen" und ist „das Ergebnis

der gepflogenen Amtshandlung unter Beifügung der betreffenden Recepisse, Protokolle und sonstigen Actenstücke dem ersuchenden Gerichte mitzutheilen" (Art. VI). Es genügt jedoch nach J. M. E. 13. Februar 1883, Z. 2213 (O. L. G. Wien, 6. März 1883, Z. 3230, R. 8, F. 1, 1850), „zur Veranlassuug gerichtlicher Zustellungen an Parteien in Serbien die Vorlage des zuzustellenden Actenstückes und eines entsprechend genau vorbereiteten Zustellungsscheines" ohne förmliches Ersuchschreiben.

3. Mit J. M. E. 6. April 1883, Z. 5131 (O. L. G. Wien, 10. April 1883, Z. 6408, R. 8, F. 1, 1850), wurde „im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Bestimmungen des zwischen der österr. ungar. Monarchie und dem Königreiche Serbien abgeschlossenen Rechtshilfsvertrages vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 ex 1882, — insoweit derselbe die gegenseitige Besorgung von Zustellungen gerichtlicher Bescheide und sonstiger Intimationen an Parteien sowohl in Angelegenheiten des Verfahrens in Streitsachen als auch in solchen des Verfahrens außer Streitsachen betrifft", — Folgendes zur Darnachachtung bekannt gegeben:

„a) Zur Veranlassung von einfachen Zustellungen an Parteien in Serbien sind besondere Ersuchschreiben an die betreffenden königlich serbischen Gerichte nicht erforderlich (— wurde schon mit J. M. E. 13. Februar 1883, Z. 2113, O. L. G. Wien, 6. März 1883, Z. 3230, R. 8, F. 1, 1850 verfügt —).

b) Es ist das zuzustellende Actenstück nebst dem vorbereiteten Zustellungsscheine, in welchem die Gattung des Actenstückes (z. B. Klage, Zahlungsauftrag), das Datum und die Geschäftszahl, die allfälligen Allegate,

sowie der Name und der Wohnort des Adressaten genau anzugeben sind, in Regelfällen durch das k. k. Oberlandesgericht und in dringenden Fällen unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen.

c) In gleicher Weise sind auch Bescheinigungen (Recepisse) über die in Folge von Ersuchen königlich serbischer Gerichte besorgten Zustellungen vorzulegen.

d) Sind die für Parteien in Serbien vorbereiteten Zustellungsscheine oder die Bescheinigungen (Recepisse) über die für königl. serbische Gerichte besorgten Zustellungen in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, so ist eine deutsche Uebersetzung beizugeben.

e) Zustellungen sind auf dem diplomatischen Wege zu veranlassen, daher jede andere Art der Zustellungsveranlassung, insbesondere auch die directe Einsendung des Actenstückes an die Partei durch die Post, unzulässig erscheint.

f) Es ist wünschenswerth, dass Actenstücke, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens zwei Monate vor dem anberaumten Termine an das Justizministerium gelangen, worauf bei dem festzusetzenden Termine Bedacht zu nehmen ist.

g) Zur Vorlage der zuzustellenden Actenstücke genügen Rubrikberichte und ist die Vorlage der Subberichte an das Oberlandesgericht sowie anderer Actenstücke, welche nicht zur Ausführung der Zustellung erforderlich sind, zu vermeiden.

h) Schließlich wird bemerkt, dass gerichtliche Schreiben, deren Uebermittlung nicht auf dem im Art. IV des Staatsvertrages vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 ex 1882, vorgeschriebenen diplomatischen Wege erfolgt, von den königlich serbischen

Gerichten nicht zu berücksichtigen sind, weshalb es unbedingt erforderlich ist, dass die Gerichte ihre Schreiben an königlich serbische Gerichte in allen Fällen in gleicher Weise — wie es in Betreff der an Parteien zuzustellenden Actenstücke oben sub. Z. 2 angeordnet wird, — dem Justizministerium vorlegen.

4. Den gehörig beglaubigten Auszügen aus Handelsbüchern, welche im Gebiete des anderen Staates geführt werden, kommt „dieselbe Beweiskraft zu wie den Auszügen aus den im Inlande geführten Handelsbüchern" (Art. I des cit. Staatsvertrages).

5. Zwangsvollstreckungen erfolgen nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, nur unter den Voraussetzungen des Art. II des cit. Staatsvertrages und nur „nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften", u. zw. auf Grund folgender Urkunden: a) von nach dem Rechte des requirirenden Staates executionsfähigen mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Erkenntnissen der Civilgerichte (nicht auch von Erkenntnissen der Strafgerichte über vermögensrechtliche Ansprüche), falls die Zustellung im Erkenntnisverfahren wider den Executen ordnungsmäßig erfolgt ist und insbesondere „die den Process einleitende gerichtliche Verfügung dem Beklagten in dem Gebiete, wo das Erkenntnis gefällt wurde, persönlich, oder in dem Gebiete des anderen Theiles durch die darum ersuchte zuständige Behörde zugestellt worden ist", und auch „demselben nicht in Folge einer anderen Unregelmäßigkeit des Verfahrens die Möglichkeit entzogen war, im Erkenntnisverfahren seine Rechte zu wahren; b) von nach dem Rechte des requirirenden Staates executionsfähigen, vor einem Civilgerichte des requirierenden Staates in Streitsachen abgeschlossenen, von diesem mit der Be-

stätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Vergleichen; c) von Erkenntnissen eines gemäß schriftlichen Schiedsvertrages oder gesetzlicher Bestimmung competenten Schiedsgerichtes, „wenn die Vollstreckbarkeit durch ein Gericht des Gebietes, in welchem das schiedsgerichtliche Erkenntnis gefällt wurde, bestätigt wird" (Artikel VII—XII cit.).

„Mit dem Ersuchschreiben um Gewährung der Zwangsvollstreckung ist eine ämtliche Ausfertigung der Urkunde, auf deren Grund die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, sammt der nach Art. IV erforderlichen Uebersetzung dem ersuchten Gerichte vorzulegen. Ueber die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht, in dessen Sprengel die Vollstreckungshandlung stattfinden soll, nach vorhergegangener summarischer Verhandlung, welche sich auf die Erörterung über das Vorhandensein der in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zu beschränken hat. Diese Verhandlung soll auf möglichst kurze Frist und keinesfalls auf mehr als vierzehn Tage nach dem Tage anberaumt werden, an welchem das Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung an das ersuchte Gericht gelangt ist" (Art. XIII).

6. Wenn das zu exequirende Urtheil oder der zu exequirende Vergleich sich auf einen Wechsel, einen Notariatsact oder eine nach den Landesgesetzen als öffentliche anzusehende Urkunde gründet und die in dem Staatsvertrage festgesetzten Voraussetzungen der Exequirbarkeit „durch die vorgelegten Urkunden hinreichend dargethan sind, so hat das ersuchte Gericht zugleich mit der Anberaumung der .. Verhandlung die Zwangsvollstreckung bis zur Sicherstellung zu bewilligen und die ungesäumte Vornahme derselben

zu verfügen"; selbe darf, „bevor über die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung endgiltig entſchieden iſt, nur in dem Falle aufgehoben werden, wenn für den geſammten Anſpruch des Executionsführers ausreichende Sicherheit geleiſtet wird". Den Requiſitionsſchreiben iſt eine beglaubigte Abſchrift des Wechſels oder der Urkunde (eventuell nach Art. IV ſammt Ueberſetzung) beizuſchließen (Art. XIV cit.).

7. „Wird in dem Erſuchſchreiben um Zwangsvollſtreckung ein Vertreter des Executionsführers nicht namhaft gemacht, ſo iſt demſelben von dem Vollſtreckungsgerichte ein geigneter Vertreter zu beſtellen und hievon das erſuchende Gericht in Kenntnis zu ſetzen" (Art. XV).

8. In Concursfällen iſt das Domicil entſcheidend für die Competenz des Concursgerichtes und muſs auf Anſuchen des letzteren auch das im Gebiete des anderen Staates befindliche bewegliche Vermögen „ſichergeſtellt, inventariſirt und an das Concursgericht abgeliefert" werden, außer inſoweit „nach den Geſetzen des Ortes, wo ſich das abzuliefernde Vermögen befindet, auf dasſelbe Vindications- oder Rückforderungsanſprüche, Retentions- oder Vorzugsrechte, Pfand- oder andere dingliche Rechte geltend gemacht werden oder die Abſonderung eines ſolchen Vermögens, namentlich einer Erbſchaft, begehrt wird". „Ebenſo bleiben „alle Verfügungen in Betreff des unbeweglichen Vermögens eines Gemeinſchuldners . . . in jedem Falle den Gerichten des Staates vorbehalten, in welchem dasſelbe gelegen iſt".

In den erwähnten Fällen iſt nur der nach Befriedigung der betreffenden Sonderanſprüche verbleibende Vermögens- oder Kaufſchillingsreſt dem Con-

cursgerichte auszufolgen. „Wenn bei der Concurseröffnung zu vermuthen ist, dass sich in dem Gebiete des anderen Theiles Gläubiger aufhalten, so ist die Concurseröffnung auch dort durch die zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Blätter nach den daselbst geltenden Vorschriften bekannt zu machen" (Art. XVI cit.).

9. „Die Kosten der Rechtshilfe sind (— u. zw. auch im Falle einer Zwangsvollstreckung —) von den ersuchenden Gerichten zu bezahlen. Die erforderlichen baren Auslagen hat das ersuchte Gericht vorzuschießen" (Art. V).

10. Art. 13 der Eisenbahnconvention 9. April 1880, R. G. B. 80, und 9. Mai 1883, R. G. B. 42 ex 1884, bestimmt:

„Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Im Sinne der Gegenseitigkeit (— Convention 1883: „In Folge dessen" —) wird in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles auf das dort befindliche Zugehör einer Eisenbahn des anderen Theiles, insbesondere auf das feste und bewegliche Material einschließlich der Fahrbetriebsmittel (— diese letzten drei Worte fehlen in der Convention 1883 —), ebenso wie auf die Cassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehr herrührenden Guthaben keine Execution zugelassen."

11. Im Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, R. G. B. 89 ex 1882, wird die active und passive Erb- und Donationsfähigkeit der Unterthanen der Vertragsstaaten wechselseitig anerkannt (Art. I), die Entscheidung über „die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen" und „über alle den unbeweglichen Nachlass

betreffenden Forderungen und Streitigkeiten" den Gerichten des Landes, in dem das Reale sich befindet, vorbehalten, in Betreff des beweglichen Vermögens aber festgesetzt, dass ohne Rücksicht auf Domicil und Aufenthalt „alle Ansprüche aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates durch die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt und entschieden" werden sollen (Art. II).

12. Art. III und IV cit. regeln die Ingerenz der Consular- und Localbehörden hinsichtlich der Siegelanlegung, Versteigerungsanordnung, Deponirung, Inventirung, Verwaltung, Liquidirung, Empfangnahme des Mobiliarnachlasses in ähnlicher Weise wie die mit Italien abgeschlossene Consularconvention 15. Mai 1874 (s. o. Nr. 9). Vgl. auch die Consularconvention 6. Mai 1881, R. G. B. 87 ex 1882.

13. Das bewegliche Vermögen der wechselseitigen Staatsangehörigen wird „aus Anlass des Todfalles, der Erbfolge und der Ausfolgung keiner wie immer gearteten Gebühr unterworfen" (Art. V cit.).

14. Die Bestellung eines Vormundes oder Curators erfolgt erforderlichen Falls provisorisch von der Localbehörde im Einvernehmen mit der Consularbehörde, aber nur „für so lange, .. bis von der zuständigen Heimatsbehörde eine andere Verfügung getroffen wird" (Art. VIII).

15. Die Eisenbahn-Convention 9. April 1880, R. G. B. 80, bestimmt in Art. 16, dass Serbien auf dem Belgrader Bahnhof und auf der zwischen demselben und der serbisch-ungarischen Grenze gelegenen Bahnstrecke die Landeshoheit und insbesondere auch die Justizgewalt ausübe. In Ansehung der im Gebiete des

einen der contrahirenden Staaten in Kraft der Convention stationirten Beamten und Diener des anderen Staates „behält sich die eigene Regierung vor: . . . die Entscheidung in allen Civil-, Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, insbesondere die Regelung der Nachlässe und die Eröffnung von Concursen über das Vermögen der erwähnten Beamten und Diener, sowie die Leitung der Concursverhandlung".

16. Die von den Gerichten „im Civilverfahren oder in Strafsachen ausgestellten Urkunden bedürfen keiner Legalisirung, sind aber mit dem Gerichtssiegel zu versehen". Für Notariats- und Privaturkunden genügt die gerichtliche Legalisirung (Art. IX Staatsvertrages 6. Mai 1881, R. G. B. 89 ex 1882).

Siam.

1. Die Consularbeamten sollen nach Art. IX des Freundschaftsvertrages 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. 1873, Klagen von in Siam sich aufhaltenden Oesterreichern gegen Siamesen und Klagen von Siamesen gegen Oesterreicher „anhören und ein gütliches Uebereinkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber in solchen Fällen dieses unmöglich ist, soll der Consular-Beamte sich an einen competenten siamesischen Beamten wenden, und Beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden".

2. Das Concursverfahren über Oesterreicher, welche in Siam ein Geschäft treiben, kommt hinsichtlich des dort befindlichen Vermögens den Consularbehörden zu (Art. XIII cit.).

3. Bei Schuldklagen sollen „die siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme" (Art. XIV cit.).

4. Der Nachlass eines im fremden Staatsgebiete verstorbenen Staatsangehörigen soll „dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermanglung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlass, ... soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten übergeben werden, auf dass diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren" (Art. XV cit.).

Spanien.

1. Nach Art. 34 des spanischen Fremdengesetzes 17. November 1852 wird den Requisitionen fremder Gerichte in Allem Folge gegeben, was nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt werden kann und muss, wenn diese Requisitionen im Wege des Staatsministeriums einlangen.

2. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag 3. Juni 1880, R. G. B. 29, bestimmt in Art. II, dass die Angehörigen jedes der beiden Theile „ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advocaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können".

3. Der J. M. E. 16. September 1864, Z. 8071 (O. L. G. Wien, 20. September 1864, Z. 15606, R. 1290, F. 5, Wien, 1864), eröffnete hinsichtlich der Nachlassbehandlung:

„In Spanien kommt bei Behandlung der beweglichen Nachlässe der Ausländer der Art. 28 des spanischen Fremdengesetzes 17. November 1852 zur Anwendung,

welcher lautet: In den ab intestatos ansässiger und durchreisender Fremden wird die Localautorität im Vereine mit dem Consul des Verstorbenen das Inventar der Güter und Effecten aufnehmen und die erforderlichen Verfügungen treffen, dass sie im guten Verwahrsam bleiben, bis sich der legitime Erbe oder die ihn gesetzmäßig vertretende Person melden wird. In diesem Falle sowohl als in den testamentarischen Erbschaften werden die Gerichtshöfe nur von denjenigen Reclamationen Kenntnis nehmen, welche vom Embargo der Güter durch Gläubiger oder anderen in Spanien contrahirten Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten herrühren oder spanische Unterthanen betreffen könnten.

Die österreichischen Gerichte haben daher in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes 9. August 1854, R. G. B. 208, den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten und sich darauf zu beschränken, im Vereine mit dem Consul des Königreiches Spanien für die Sicherheit des Nachlasses, dann weiter für die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in den österreichischen Staaten sich aufhaltende Fremde sind, sowie für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger nach den in den §§ 137 bis 139 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu sorgen; die Erbschaftsverhandlungen sowohl als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche aber der zuständigen Behörde des Erblassers im Königreiche Spanien zu überlassen" (ebenso der J. M. E. 28. Januar 1864, Z. 504, an das O. L. G. Venedig).

Türkei.

1. Das Justizhofd. 16. Juni 1847, J. G. S. 1066, verfügte, dass die Gerichte erster Instanz „sich in allen

Fällen, wo es sich um bloße Zustellungen an österreichische oder fremde Unterthanen in der Türkei, oder nur um Ertheilung von Auskünften, oder um solche Verfügungen handelt, welche blos Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an das österreichische Consularamt oder die k. u. k. Agentie des betreffenden Bezirkes, oder in Ermanglung eines eigenen solchen Missionspostens, an jene des nächstgelegenen Bezirkes .. zu wenden" haben. Erscheint diese Vermittlung in den vorkommenden Fällen nicht als zureichend, dann haben die landesfürstlichen Gerichtsbehörden die Dazwischenkunft der k. u. k. Internuntiatur in Constantinopel gleichfalls direct in Anspruch zu nehmen. Gegenstände von allgemeinem Interesse oder höherem Belange müssen jedoch auch künftig ihren Weg durch die höheren Gerichte (— „und das Ministerium der Justiz .., welches sich sohin an das Ministerium des Aeußern wenden wird"; J. M. V. 14. October 1850, R. G. B. 393 —) nehmen".

2. Nach § 4 der k. Vdg. 29. Januar 1855, R. G. B. 23, sind übrigens „die Consulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österreichische Gerichte zu betrachten und gehören dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind" (vgl. auch M. V. 31. März 1855, R. G. B. 58) und haben sich daher die Gerichte erster Instanz wegen des Vollzuges gerichtlicher Acte in Civilsachen unmittelbar an das als I. Instanz betheiligte Consulat, die Oberlandesgerichte an das der ersten Consularinstanz vorgesetzte Oberlandesgericht zu wenden (J. M. E. 16. December 1855, Z. 26001, an das O. L. G. Inns-

bruck, 24. August 1856, Z. 18646, an das O. L. G. Lemberg).

3. Ueber die Requisitionen in Strafsachen vgl. J. M. V. 27. October 1856, R. G. B. 202.

4. Ueberhaupt haben die österreichischen Gerichte ihre Requisitionen nie an jene türkische Behörde, deren Intervention etwa gewünscht wird, sondern stets nur an die Consularbehörden zu richten, welche um Einleitung der zweckdienlichen Schritte bei den türkischen Behörden und unmittelbare Bekanntgabe des Ergebnisses an das requirirende Gericht zu ersuchen sind (J. M. E. 13. Januar 1857, Z. 26944, an das dalmatinische O. L. G.).

5. Ueber die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen steht ohnedies die Gerichtsbarkeit den österreichischen Consulaten zu. Urtheile wider andere Personen sind in der Türkei nicht executionsfähig und können solche Personen bei den Consulatsgerichten auch nicht im Wege der Widerklage belangt werden. Auch Urtheile fremder Consularbehörden wider österreichische Unterthanen oder Schutzbefohlene sind in keinem Falle executionsfähig (J. M. V. 20. Juni 1856, R. G. B. 112). Vgl. auch Art. 13 der Eisenbahnconvention 9. Mai 1883, R. G. B. 42 ex 1884, oben bei Serbien Nr. 10 über die Unzulässigkeit von Executionen auf Eisenbahnzugehör.

6. In Art. I des Protokolles 5. November 1868, R. G. B. 5 ex 1869, wurde zwar „den Fremden... das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigenthums im ganzen Kaiserthume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zugestanden"; Art. III cit. bestimmt aber: „Im Falle der Crida eines fremden Eigenthümers von Immobilien haben

sich die Massa-Curatoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach für die Schulden des Eigenthümers haften. Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Fremder von den fremden Gerichten ein verurtheilendes Erkenntnis gegen einen anderen Grund besitzenden Fremden erwirkt hat. Zur Vollziehung dieses Erkenntnisses an den unbeweglichen Gütern seines Schuldners hat er sich an die competente ottomanische Behörde zu wenden, um den Verkauf jener unbeweglichen Güter, welche für die Schulden des Eigenthümers haften, zu erwirken; und dieses Erkenntnis wird erst dann von den ottomanischen Gerichten und Behörden vollzogen, nachdem dieselben constatirt haben, dass die unbeweglichen Güter, um deren Verkauf eingeschritten wurde, wirklich in die Kategorie jener gehören, welche zur Tilgung der Schuld verkauft werden können."

7. Der von einem österreichischen Consulate über einen österreichischen Unterthanen oder Schutzgenossen eröffnete Concurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen (§ 12 M. V. 31. März 1855, R. G. B. 58).

8. Ueber die Behandlung der Verlassenschaften in Oesterreich verstorbener türkischer Unterthanen bestimmen §§ 141—143 Gesetzes 9. August 1854, R. G. B. 208:

„Die Verlassenschaften türkischer, in dem österreichischen Staate verstorbener Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österreichischen Staate ansässig sind, und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlandes hinter-

lassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet werden." (§ 141).

„Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch ein Edict aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzuthun, widrigenfalls der ganze Nachlass oder der entsprechende Theil desselben (§. 143) an die nächste ottomanische Mission verabfolgt werden würde. — Jedenfalls hat aber die nach dem vorhergehenden Paragraphe zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen." (§ 142).

„Werden keine Ansprüche angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen, dass ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist entweder die ganze, oder die nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche, übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn dieser von anderen türkischen Unterthanen bestritten und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder der andern Partei verlangt wird." (§ 143).

Hiezu vgl. den J. M. E. 16. December 1867, Z. 14278 (O. L. G. Wien, 23. December 1867,

Z. 23460, R. 2130, F. 5, Wien, 1867), wonach § 143 cit. „nur den Fall voraussetzt, wo ein in den österreichischen Staaten verstorbener türkischer Unterthan hierlands ein Vermögen hinterläßt, dessen Erbtheilung die türkische Behörde zu verfügen hat, und welches daher zu diesem Zwecke der nächsten ottomanischen Mission zu übergeben ist", beim Abgange eines hierländigen Nachlasses aber auch die Bekanntgabe des Todesfalles an die ottomanische Mission zu entfallen hat.

9. Nach Art. V des Passarowitzer Friedens 27. Juli 1718 sind die Verlassenschaften österreichischer Unterthanen in der Türkei den österreichischen Consulaten zu übergeben. „Ueber die unbeweglichen Güter, über welche der Erblasser nicht verfügt hat, oder über welche schenkungsweise oder testamentarisch zu verfügen das Gesetz ihm nicht gestattet, ist die Verlassenschaft nach den ottomanischen Gesetzen abzuhandeln" (Art. IV des Protokolles 5. November 1868, R. G. B. 5 ex 1869).

10. Durch Art. I desselben Protokolles, in welchem „den Fremden ... aus demselben Rechtstitel wie den ottomanischen Unterthanen, und ohne andere Bedingungen, das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigenthums im ganzen Kaiserthume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zugestanden" wurde, und Art. IV cit. („Dem fremden Unterthan steht es frei, durch Schenkung oder Testirung über jene seiner unbeweglichen Güter zu verfügen, hinsichtlich welcher eine derartige Verfügung gesetzlich zuläßig ist") erscheint die früher statuirt gewesene Erbunfähigkeit der Ausländer in der Türkei im Allgemeinen als aufgehoben, da der Schluss a majori ad minus von dem Immobiliarvermögen auf das Mobiliarvermögen wohl kaum wird abgelehnt werden können.

11. Ueber die Bestellung von Vormündern für türkische Unterthanen vgl. Hofd. 22. April 1815, J. G. S. 1144. Die Vormundschaftsangelegenheiten österreichischer Unterthanen und Schutzangehöriger in der Türkei führen die Consulargerichte.

12. Ueber die Beschränkung der Consulargerichtsbarkeit in Egypten vgl. k. Vdg. 18. December 1875, R. G. B. 153, 25. December 1881, R. G. B. 3 ex 1882, 7. Januar 1883, R. G. B. 6, 21. Januar 1884, R. G. B. 14.

Tunis.

1. Nach Art. XIII und XIV des Handelsvertrages 17. Januar 1856, R. G. B. 91 ex 1857, „entscheiden die österreichischen Consularbehörden die Streitigkeiten zwischen österreichischen Unterthanen, während Zwistigkeiten zwischen einem Oesterreicher und einem Tunesen von commercieller oder bürgerlicher.. Natur.. von Sr. Hoheit dem Bey in Gegenwart des österreichischen Consuls und mit dessen Mitwirkung entschieden" werden.

2. Stirbt ein Oesterreicher in Tunis, so hat die Consulatsbehörde „den Nachlass zu Gunsten der Erben desselben oder des dazu Berechtigten in Empfang zu nehmen" (Art. XVII). Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Immobiliarnachlasses, und ist insbesondere auch die Succession in sein liegendes Vermögen nach demselben Gesetze zu behandeln, welches für die Intestat-Succession in sein bewegliches Vermögen zu gelten hat, ohne dass hiebei von Seiten der tunesischen Gerichte irgend ein Hindernis oder ein Anstand erhoben werden darf" (Art. 6 der Erklärung 13. Januar 1866, R. G. B. 62).

3. Vgl. aber jetzt § 1 der k. Vdg. 30. Mai 1884, R. R. B. 83: „Die Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis haben die Ausübung der ihnen in der Regentschaft Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Strafsachen, dann in bürgerlichen und Handelsangelegenheiten, sowohl im Erkenntnis- als im Vollstreckungsverfahren insoweit einzustellen und den daselbst durch das französische Gesetz vom 27. März 1883 eingesetzten französischen Gerichten zu überlassen, als der Wirkungskreis dieser Gerichte sich auf die Ausübung der erwähnten Gerichtsbarkeit erstreckt."

Uruguay.

1. Ueber Requisitionen in Verlassenschaftsangelegenheiten vgl. den J. M. E. 29. October 1875, Z. 13980 (oben Nr. 2 bei Argentina).

2. Ueber Requisitionen um Rechtshilfe vgl. den J. M. E. 6. Februar 1877, Z. 2897 (ibid. Nr. 1).

Vereinigte Staaten.

1. „Nachdem der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen den k. k. österreichischen und den Gerichtsbehörden der vereinigten Staaten von Nord-Amerika unausführbar, den österreichischen Gerichten erster Instanz aber durch den Erlass vom 14. October 1850, R. G. B. 393, gestattet ist, in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande oder blos um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. u. k. Gesandtschaften oder Consulate sich zu wenden, so findet

das Justizministerium . . die k. k. Gerichte anzuweisen, in Fällen, wo Zustellungen oder andere Amtshandlungen der angeführten Art in dem Gebiete der vereinigten Staaten von Nord-Amerika vorzunehmen sind, ihre Ersuchschreiben an die dortigen Gerichtsbehörden in der Regel direct an das k. u. k. Generalconsulat zu New-York und in ganz besonderen Fällen an die k. u. k. Gesandtschaft in Washington zur weiteren Veranlassung einzusenden" (J. M. V. 14. November 1856, R. G. B. 216).

2. Mit J. M. E. 28. Juni 1870, Z. 6999 (O. L. G. Wien, 6. Juli 1870, Z. 13177, R. 40, F. 1, 1802), wurden die Gerichte „zur Sicherung der vom k. k. Aerar zu erhebenden Gebühren" angewiesen, „bei Vornahme von Gerichtsacten zu Gunsten von Personen, welche sich in Nord-Amerika befinden, stets im Voraus vorschussweise die etwa entfallende Gebühr von denselben oder deren Bevollmächtigten sicherzustellen, indem eine nachträgliche Erhebung dieser Gebühren ohne einer solchen Sicherstellung in den meisten Fällen unausführbar ist.

3. Der J. M. E. 19. October 1859, Z. 16479 (O. L. G. Wien, 25. October 1859, Z. 10722, R. 6, F. 1, 1859), hat „eröffnet, dass sich im Staate New-York seit 1829 auf Grund eines damals gefällten letztrichterlichen Urtheils die Praxis ausgebildet hat, dass die Acte auswärtiger Gerichte in Concurssachen keinerlei Wirkung auf das in jenem Staate gelegene Vermögen des Cridatars ausüben, selbst dann nicht, wenn der Massavertreter gegen den Cridatar einschreiten würde.

Dieses Urtheil constituirt seither das Gesetz im Staate New-York.

Die Einbeziehung des dortlands erliegenden Concursvermögens in eine ausländische Masse könnte dem-

nach nur durch eine freiwillige Vermögensabtretung von Seite des Cridatars an die Masse bewerkstelligt werden.

Sofort wird sich in vorkommenden Fällen nach dem Grundsatze der Reciprocität zu benehmen sein".

4. In Art. XI des Schifffahrts- und Handelsvertrages 27. August 1829, J. G. S. 2505 ex 1831, ist die active und passive Erbfähigkeit der wechselseitigen Unterthanen ausgesprochen und bestimmt, dass, „wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, .. diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden soll, in welchem das Vermögen sich befindet". Vgl. hiezu Art. I—III der Additional-Convention vom 8. Mai 1848 resp. 23. Februar 1850, R. G. B. 179 (eingeschärft mit J. M. E. 6. October 1858, Z. 19492, O. L. G. Wien, 13. October 1858, R. 770, F. 5, Wien, 1858; J. M. E. 2. Februar 1868, Z. 996, an das O. L. G. Brünn, J. M. E. 10. Februar 1871, Z. 1314, an das O. L. G. Graz).

5. Mit J. M. E. 6. Juli 1861, Z. 5811 (O. L. G. Wien, 16. Juli 1861, Z. 7198, R. 473, F. 5, Wien, 1861), wurde eröffnet, dass, wenn Amerikaner „außer Landes irrsinnig werden, und dieser Umstand .. auf irgend eine Weise zur Kenntnis der Repräsentanten der Regierung der V. St. gelangt, .. ein solcher Umstand immer der Regierung und durch diese den competenten Behörden schleunig mitgetheilt" wird, „wenn der Wohnort der Partei ermittelt werden kann, und die betreffenden Behörden sodann Act nehmen und durch Vermittlung der Vertreter der Regierung der V. St. sich mit je der Regierung des Landes, in welchem der Fall sich ereignet hat, in Verkehr setzen" werden.

Abkürzungen:

C. J. N. = Civil-Jurisdictions-Norm.
C. O. = Concurs-Ordnung.
C. P. O. = Civil-Proceſs-Ordnung.
F. = Fascikel.
Hofd. = Hofdecret.
J. G. S. = Juſtiz-Geſetz-Sammlung.
J. M. E. = Juſtiz-Miniſterial-Erlaſs.
J. M. V. = Juſtiz-Miniſterial-Verordnung.
M. E. = Miniſterial-Erklärung.
M. V. = Miniſterial-Verordnung.
O. E. = Ob der Enns.
O. L. G. = Ober-Landes-Gericht.
R. = Regiſtratursbezeichnung des Wiener Oberlandesgerichtes.
R. G. B. = Reichsgeſetzblatt.
U. E. = Unter der Enns.
Vdg. Bl. = Verordnungs-Blatt.

Wenn „Starr" citirt iſt, iſt hierunter das Werk „Die Rechtshülfe in Oeſterreich gegenüber dem Auslande", Wien, 1878, zu verſtehen.

Mechitharisten-Buchdruckerei (W. Heinrich) in Wien.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

geh.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina . . . . . 2.—

XX. **Die Gesetze** zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina sammt den einschlägigen Verordnungen, Staatsverträgen und der Rechtsprechung des k. k. Obersten Ger.- und Cassationshofes. 2. Aufl. 1884. 1.80

XXI. 1. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. V. Röll. Erster Theil: Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer. 2. Auflage 2.50

2. — — Zweiter Theil: Die Einkommensteuer, die Zuschläge zu den directen Steuern. Vorschreibung, Einhebung 2c. 2. Auflage . . . 2.50

XXII. **Indirecte Steuern.** Vollständige Sammlung aller auf die Verzehrungs- und Verbrauchssteuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. Justin Blonski 2.50

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien 1.50

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Separat-Ausgaben.

1. **Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868 und das **Anfechtungsgesetz** vom 16. März 1884. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alph. Nachschlageregister. Dritte vermehrte Auflage. — gehe
2. **Gewerbeordnung**, die durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 20. December 1859. Mit allen Nachträgen. 2. Auflage . . . . . —. 6
3. **Notariatsordnung** und **Vorschriften** über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre . . . . . 1. 1(
4. **Preßgesetz**, österreichisches, vom 17. December 1862 2c. . . . . —. 50
5. **Privilegiengesetz, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent**, Gesetze über **Handelsagenten, Handelskammern**, über **Vereine, Versammlungen**, über **Erwerbs-** und **Wirthschaftsgenossenschaften** . . . . . —. 40
6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche v. 6 Jänner 1866 2c. 2c. —. 90
7. **Vereinsgesetz** vom 15. November 1867. Commentirt. Das Gesetz v. 15. Nov. 1867 üb. d. Versammlungsrecht, nach dem kaiserl. Pat. v. 9. Aug. 1851, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Neunte Auflage. —. 40
8. **Verfahren außer Streitsachen**, das, nach dem kaiserl. Pat. —. 40
9. **Vorschriften** über **Depositenwesen** und cumulative **Waisencassen** 1. — —. 50

Fortsetzung auf der letzten Umschlagseite.

Separat-Ausgaben

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911